



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.06.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.03.2019
3. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss **VO/2019/952**
4. Vorstellung des geeinten Antrages des Jugendkreistages 2019 **VO/2019/950**
5. Bedarfsgerechter Wohnraum für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2019/954**
6. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde
7. Schuldnerberatung **VO/2019/953**
8. Zustimmung zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe **VO/2019/936**
9. Einreichung einer Projektskizze für das Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" **VO/2019/943**
10. Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte in Ausbildung

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 11. | Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis April 2019 | VO/2019/949 |
| 12. | Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) | VO/2019/941 |
| 13. | Anfragen der Fraktionen | |
| 13.1. | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke | VO/2019/956 |
| 14. | Bericht der Verwaltung | |
| 15. | Verschiedenes | |



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

**Nachversand
zur
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.06.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

13.2. Anfrage der FDP Kreistagsfraktion

VO/2019/980

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

Katrin Schliszio
Gremienbetreuung



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | | |
|--|----------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2019/952 |
| - öffentlich - | | Datum: | 27.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss | | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In Absprache mit dem Landrat wird ab der Hauptausschusssitzung am 7.3.2019 eine Umsetzungskontrolle eingeführt, die dann für alle Fachausschüsse verbindlich sein soll. Ziel dieser Umsetzungskontrolle ist, über umgesetzte / umzusetzende Beschlüsse regelmäßig zu berichten. Damit wird eine transparente Verwaltungsarbeit dargestellt und eine zeitnahe und vollständige Umsetzung der Beschlüsse gewährleistet.

Anlage: Übersicht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses in öffentlicher Sitzung

- Stand: 27.5.2019 -

| Lfd. Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | erledigt am | Bemerkungen/Hinweise |
|----------|-------------------|---|-----------------------------|-------------|--|
| 1 | 24.1.2019 | <p>Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die sozialpädagogische Arbeit im Kreis durch pro familia im Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von 17.300,-- Euro zu fördern. Die Empfehlung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit durch eine überplan-mäßige Ausgabe.</p> | FB 4 | 7.3.2019 | <p>Beschlussvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 7.3.2019 eingereicht.</p> <p>Ergebnis: Es wurde kein abschließender Entschluss getroffen, der Punkt wurde zurückgestellt.</p> <p>Der Betrag in Höhe von 17.300,-- Euro wurde im Mai zur Auszahlung angewiesen. Der Vorgang ist abgeschlossen.!</p> |
| 2 | 24.1.2019 | <p>Anträge der Kreistagsfraktionen zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse</p> | FB 4 | 24.4.2019 | <p>Die Prioritätenliste (siehe Niederschrift der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 24.1.2019) ist durch die Gremienbetreuung am 15.2.2019 and das Kreistagsbüro weitergeleitet worden.</p> <p>In seiner Sitzung am 24.4.2019 hat der <u>Hauptausschuss</u> der Prioritätenliste zugestimmt.</p> |
| 3 | 28.3.2019 | <p>Antrag der SSW-Kreistagsfraktion zur Vergabe des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse für den Verein W.I.R.</p> <p>Die Prioritätenliste des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 24.1.2019 zur Verwendung des Jahresüberschusses 2019 derr Förde Sparkasse wird dahingehend ergänzt, dass mit der Priorität Nr. 8 derr Verein W.I.R. für Rendsburg e. V. mit einem Betrag von 600,-- Euro für die Anschaffung eines DIN-A3-Druckers gefördert wird.</p> | FB 4 | 24.4.2019 | <p>Der <u>Sozial- und Gesundheitsausschuss</u> hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.3.2019 einstimmig zugestimmt.</p> <p>In seiner Sitzung am 24.4.2019 hat der <u>Hauptausschuss</u> der ergänzten Prioritätenliste zugestimmt.</p> |

| | | | | | |
|---|-----------|---|------|-----------|--|
| 4 | 28.3.2019 | <p>Antrag der Diakonie RD-ECK auf Kosten- übernahme für den Druck der Broschüre „Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete“</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Antrag der Diakonie auf Kostenübernahme der Broschüre „Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete“ aus Integrationsmitteln zuzustimmen.</p> | FB 1 | 25.4.2019 | <p><u>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss</u> stimmte in seiner Sitzung am 28.3.2019 mit 9 Stimmen gegen eine Kostenübernahme.</p> <p><u>Sitzung des Hauptausschusses am 25.4.2019:</u> Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses den Antrag der Diakonie auf Kostenübernahme der Broschüre „Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete“ nicht zuzustimmen.</p> <p>Der Antrag wurde abgelehnt.</p> |
| 5 | 28.3.2019 | <p>Folgeantrag der Brücke / !Via Frauen helfen Frauen e. V. zur Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe – Projekt: Therapeutisch angeleitete Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund in Rendsburg</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss dem Antrag von Brücke / !Via Frauen helfen Frauen auf Förderung einer therapeutisch angeleiteten Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund aus Integrationsmitteln zuzustimmen.</p> | FB 1 | 25.4.2019 | <p><u>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss</u> stimmte dem Antrag in seiner Sitzung am 28.3.2019 mehrheitlich zu.</p> <p><u>Der Hauptausschuss</u> stimmt in seiner Sitzung am 24.4.2019 auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses dem Antrag von Brücke/ !Via Frauen helfen Frauen auf Förderung einer therapeutisch angeleiteten Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund zu.</p> |
| 6 | 28.3.2019 | <p>Folgeantrag der VHS Rendsburger Ring e. V. auf Bezuschussung für das Projekt „Kulturvermittler – Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess“ und Einrichtung des Servicebüros „Kulturelle Integration“</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss dem Antrag der VHS Rendsburger Ring e. V. auf Förderung des Projektes „Kulturvermittler“ aus Integrationsmitteln zuzustimmen.</p> | FB 1 | 25.4.2019 | <p><u>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss</u> hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.3.2019 mehrheitlich zugestimmt.</p> <p><u>Der Hauptausschuss</u> stimmt in seiner Sitzung am 25.4.2019 auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses dem Antrag der VHS- Rendsburger Ring e.V. auf Förderung des Projektes „Kulturvermittler“ zu.</p> |
| 7 | 28.3.2019 | <p>Antrag des Diakonisches Werks für das Projekt „Orientierung in Land und Sprache für Frauen in Eckernförde“</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss dem Antrag der Diakonie auf Förderung des Projektes „Orientierung in Land und Sprache für Frauen in Eckernförde“ aus Integrationsmitteln zuzustimmen.</p> | FB 1 | 25.4.2019 | <p><u>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss</u> hat dem Antrag in seiner Sitzung am 28.3.2019 mehrheitliche zugestimmt.</p> <p><u>Der Hauptausschuss</u> stimmt in seiner Sitzung am 25.4.2019 auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses dem Antrag der Diakonie auf Förderung des Projektes „Orientierung in Land und Sprache für Frauen in Eckernförde“ zu.</p> |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|----------------------------------|-------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2019/950 |
| - öffentlich - | Datum: | 27.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Vorstellung des geeinten Antrages des Jugendkreistages 2019 | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt nach Beratung eine Empfehlung an den Hauptausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Dem Jugendkreistag steht ein Budget von 20.000,-- Euro zur Verfügung. Während der Sitzung des Jugendkreistages am 13.3.2019 haben die Jugendlichen verschiedene Beschlüsse gefasst. Beigefügt ist ein geeinter Antrag der Jugendlichen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss soll darüber beraten und dem Hauptausschuss einen Beschluss zur Umsetzung empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen: 13.000,-- Euro

Anlage: Geeinter Antrag des Jugendkreistages 2019

Die Linke, SPD, Die Grünen, ~~SPD~~

Fraktion

Antrag
mit der Link
angenommen

Am 13/03

An die/den Kreispräsidentin/en
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Zur Kreistagssitzung am 13.03.2019 wird folgender Antrag gestellt:

Betreff:

Die Fraktion SPD, ~~SPD~~ Grüne und die Linke beantragen
einen Fördertopf in Höhe von ~~13.000~~ Euro.
13.000 Euro

Um die Integration an öffentlichen Plätzen zu fördern,
mit Sportplätzen, Treffpunkten die mit Blumen und Bäumen
verschönert werden um die Bienen zu schützen und zu unterstützen
und mit evtl. festen Terminen in Vereinen mit Sportarten und
Musik sachen.

Das ^{Geld} ganze ~~W~~ wird unter den verschiedenen Projekten aufgeteilt
und dient der Integration von Menschen und der
Unterstützung der Natur

Begründung erfolgt mündlich!

Shw. Geist Joshua Cai
Unterschrift

Wir ziehen den 6
Top 4 ^{ursprünglich Antrag} ^{zurück} wir schlagen
einen gemeinsamen
Antrag vor mit der
Fraktion oben ↑



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|----------------------------------|-------------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: | VO/2019/954 |
| - öffentlich - | Datum: | 27.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Bedarfsgerechter Wohnraum für Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Bedarfsgerechter Wohnraum für Menschen mit Behinderungen kann im Kreisgebiet ein knappes Gut sein. Das neue Bundesteilhabegesetz sieht einen Vorrang der ambulanten Betreuung von Menschen mit Behinderungen vor der stationären Versorgung vor. Damit steigt auch zukünftig der Bedarf an Wohnungen, die in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Dabei geht es nicht nur um behindertengerechte Wohnungen, die zu Eigentum erworben oder im hochpreisigen Sektor angemietet werden können. Viele Menschen mit Behinderungen sind darauf angewiesen, niedrigpreisig anzumieten. Anderenfalls reichen ihre Einkünfte nicht für den sonstigen Lebensbedarf oder die entstandenen Kosten werden von den Sozialhilfeträgern nicht als "angemessene Unterkunftskosten" anerkannt.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe des Kreistags eingesetzt, die unter der Leitung des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, Herrn Völker, die Handlungsfelder im Kreis zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen klärt. Zu den Handlungsfeldern gehört auch der Bereich Wohnen. Der Kreistag hat im Haushalt des Jahres 2019 Mittel für die Erstellung eines Konzepts für die Wohnraumentwicklung im Kreis eingestellt.

Anlagen:

- Schreiben des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Bestandserhebung und Bedarfsabfrage des Wohnraumangebotes

Beirat für Menschen mit Behinderung
Die Vorsitzende

Eckernförde, den 19.05.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Sozial- und Gesundheitsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den Beirat für Menschen mit Behinderung Eckernförde wenden sich immer mehr verzweifelte Menschen mit Behinderung auf der Suche nach Wohnraum. Sie sind in großer Not, da sie keinen sozialen Wohnraum innerhalb Eckernfördes gemäß der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde finden. Diese Menschen suchen Wohnraum verschiedenster Anforderungen, z.B. Wohnraum mit Unterstützung- ambulant, stationär, mit und ohne Pflege, in Wohngemeinschaften, barrierefrei und dies alles bezahlbar.

Wir möchten Sie wachrütteln, da unter Anderem besonders über 80jährigen Eltern, die Ihre Kinder noch zu Hause betreuen, momentan vor diesem unlösbaren Problem stehen. Sie müssen kurzfristig eine gute Lösung finden, sodass ihre Kinder in ihrem jetzigen Wohnumfeld und mit ihren bestehenden sozialen Kontakten weiter betreut werden können. Da dem Personenkreis, den wir als Beirat vertreten, meist die Kraft und Energie fehlt, sich für ihre Belange einzusetzen, fordern wir Sie freundlich auf, sich dieser Problematik anzunehmen. Wir bitten darum, die Thematik auf die nächste Tagesordnung des Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreis Rendsburg-Eckernförde am 13.07.2019 zu setzen und dort zu behandeln.

Als Anhang füge ich eine durch die Architektin Dipl.Ing. (Fh), Fachplanerin für Barrierefreies Bauen, Stefanie Schulte erstellte Bestandserhebung sowie Bedarfsabfrage des Wohnraumangebotes für Menschen mit Behinderung in Eckernförde an.

Wir fordern Sie freundlich auf:

- den Bestand/ Bedarf von/ an verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu ermitteln
- Fördermittel zu Verfügung zu stellen bzw. Möglichkeiten aufzuzeigen
- das Thema auf Landesebene weiterzuleiten
- eine kurzfristige Herangehensweise zur Lösungsfindung zu entwickeln
- sowie ein langfristiges Konzept zur Thematik zu erarbeiten

Bei allen Lösungsansätzen soll gerade im 10. Jahr der UN-Konventionen natürlich immer der Wunsch und das Wahlrecht, im eigenen Wohnumfeld zu bleiben, selbstverständlich berücksichtigt werden. Ich freue mich, dass Sie sich des Themas annehmen und es auf die Tagesordnung setzen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Braun

Vorsitzende
Beirat für Menschen mit Behinderung
Eckernförde
Brookhörn 16a
24340 Eckernförde
Tel.: 04351/43872
Mail: beirat-f.m.m.beh@online.de



stefanie schulte · architektin · dipl.-ing.[fh]
fachplanerin barrierefreies bauen

Schulteplan

info@schulteplan.de · www.schulteplan.de
tel · 04351.488552 · 0160.99205511
pferdemarkt 15 · 24340 eckernförde

Bestandserhebung des Wohnraum- angebotes für Menschen mit Behinderungen in Eckernförde und Bedarfsabfrage

Eckernförde, den 02.05.2019

1. Einführung

Eckernförder Bürger oder Arbeitnehmer innerhalb des Stadtgebietes, welche durch verschiedene Behinderungen eingeschränkt sind, kämpfen seit Jahren mit fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort. Die Behinderteneinrichtungen und Werkstätten der Stadt stehen bei der Wohnraumbeschaffung bestmöglich unterstützend zur Seite und bestätigen das Wohnraumproblem der Betroffenen.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, haben Betroffene, Angehörige sowie verschiedene Einrichtungen gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung Ende 2018 eine Fragebogenaktion unter den Betroffenen durchgeführt. **Das vorläufige Ergebnis zeigt, dass es aktuell einen akuten Bedarf von über 90 Wohneinheiten unterschiedlicher Art und Anforderung für das Stadtgebiet gibt.** Die Dunkelziffer ist aber noch weitaus höher, da nicht jeder Wohnungssuchende auch in der Lage ist, sich an einer solchen Umfrage eigenständig zu beteiligen.

Diese Erfassung ist nicht abgeschlossen, vielmehr werden hier erste Ansätze bewertet. Der Beirat ist allerdings gewillt, auch hinsichtlich des Wohnungsbestandes innerhalb der verschiedenen Einrichtungen weitere Daten zu erheben, um diese der Politik und Verwaltung auch für die Fortschreibung derer Handlungsansätze zur Verfügung zu stellen.

Zweck ist die Hoffnung, dass **mittelfristig** somit Ergebnisse ausgewertet und ein konkreter Bedarf festgestellt werden kann, damit die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung befördert wird. Aber auch **kurzfristig** müssen Lösungsansätze für die über **90** Wohnungssuchenden gefunden werden, sodass hier dringender Kommunikationsbedarf besteht.



2. Vorgehen zur Bestandserhebung

Um mittelfristig eine nutzbare Auswertung der erfassten Zahlen formulieren zu können, bedient man sich folgender Erhebungsinstrumente:

a) „barrierereduzierter“ oder barrierefreier und eigener Wohnraum

Aufgrund des demografischen Wandels sowie mit Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention gewinnt das Thema des selbstständigen Lebens in den eigenen 4 Wänden zunehmend an Bedeutung. Das gilt für Menschen mit Behinderung ebenso wie für ältere Menschen. Die Qualität der Wohnung spielt hier eine zentrale Rolle, insbesondere dann, wenn motorische Beeinträchtigungen vorliegen.

Benötigt werden Wohnungen, die für diese Gruppe von Menschen (z. B. mit Hilfsmitteln wie Rollator oder Rollstuhl) selbstbestimmt und ohne Erschwernis zu nutzen sind. Des Weiteren spielen Möglichkeiten des sozialen Zusammenlebens sowie ambulante Betreuungs- und Versorgungsangebote und eine gute Infrastruktur eine Rolle für die Aufrechterhaltung des häuslichen Wohnens.

Für die Erfassung von barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040 (alt:18025) ist eine Zuarbeit der Verwaltung (Bauamt) der Stadt Eckernförde von Nöten, der alle Neu- und Umbauten seit den formulierten Forderung der Landesbauordnung an die Barrierefreiheit im Datenbestand vorliegen.

Bestand:

Der Abfrage der verschiedenen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung war zu entnehmen, dass diese etwa **100 Menschen** mit Hilfebedarf und Behinderung ambulant zu Hause betreuen. Dieser Zahl steht somit eigener bzw. angemieteter Wohnraum zu Verfügung. Nach eigener Aussage ist hier eine jährlich steigende Zahl zu beobachten.

Innerhalb der oben erwähnten Fragebogenaktion geben **36 Menschen** an, in eigenem Wohnraum zu leben – davon 27 Befragte mit ambulanter Betreuung. Zu diesem Kriterium hat die Aktion also etwa $\frac{1}{4}$ der Betroffenen erreicht.

Die Qualität diesen Wohnraums hinsichtlich **Barrierereduzierung oder Barrierefreiheit** bzw. die Art der Behinderung der Befragten als Rückschlusskomponente ist bislang nicht abgefragt. Diese Kategorisierung ist jedoch in der nächsten Stufe geplant.



b) „sozialer“, „bezahlbarer“ Wohnraum (WoFöRL, SGB II, „1. Förderweg“)

Über die möglicherweise notwendige Barrierefreiheit hinaus muss Wohnraum zu einem leistbaren finanziellen Rahmen auf dem Mietmarkt verfügbar sein. Mit dieser Anforderung teilen sich wiederum mehrere Zielgruppen den Anspruch auf diesen Wohnraumbestand.

Gemäß der sozialen Wohnraumförderung und Wohnraumförderungsrichtlinien nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19.12.2018 ist Eckernförde in die Regionalstufe II bei der Förderung des Mietwohnraumes in S-H kategorisiert. Die höchstfestzusetzende **Bewilligungsmiete ohne Betriebskosten** beläuft sich damit auf **5,60€/m² Wohnfläche/Monat**. Für eine Person gelten gemäß SGB II 50m² als angemessen (gem. DIN 18040-2 werden für jeden Bewohner mit speziellen Behinderungen (z.B. MZ aG oder BI) zusätzliche 15 Quadratmeter zuerkannt), sodass sich eine Miethöhe von 280€/Monat ergibt. Inklusive Betriebskosten darf eine angemessene Miete für eine Person gemäß der Richtlinie 382€/Monat nicht übersteigen, was gerade realistisch ist.

Eine höhere Kaltmiete als 5,60€/m² Wohnfläche/Monat kann offensichtlich jedoch nicht als „bezahlbar“ gewertet werden, die diese nicht durch das SGB II gedeckelt wird.

Für die Erfassung der beschriebenen sozial geförderten Wohnungen ist eine Zuarbeit der Verwaltung der Stadt Eckernförde von Nöten, der hier gemäß des „Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)“ Daten zur Sicherung der Belegungsrechte (§ 27 Wohnberechtigungsschein) vorliegen.

Die Belegungsintensität diesen Wohnraums durch Menschen mit Behinderung ist bislang nicht abgefragt. Diese Kategorisierung ist jedoch in der nächsten Stufe geplant. Innerhalb der Fragebogenaktion äußerten jedoch **15 befragte Personen**, seit längerem auf der Suche nach bezahlbarem Wohnraum zu sein, um eine Einrichtung zu verlassen. Durch diese Maßnahme würde ein Freiziehen von dringend benötigten Plätzen/ ein Nachrücken auf Wartelisten ermöglicht werden. Da dieser Wohnraum jedoch ebenso wenig verfügbar ist wie Wohnraum in Einrichtungen, erreichen nach Aussage der Einrichtungen nur ca. 1-2 Personen dieses Ziel pro Jahr.

c) gemeinschaftliche Wohnprojekte

Soweit bekannt, gibt es in Eckernförde nur wenige Wohnprojekte, die auf ein Zusammenleben verschiedener Zielgruppen ausgerichtet sind. Ausnahmslos handelt es sich dabei jedoch um generationenübergreifende Projekte, kein inklusives Wohnen gemeinsam mit Menschen mit Behinderung. Annähernd alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Projekte verfügen nicht über eine Barrierefreiheit, es handelt sich größtenteils um Wohneigentum; wenn Mietwohnungen verfügbar sind, dann nicht im Bereich des 1. oder 2. Förderweges oder der Kostenübernahme des SGB II.

Zukunftsträchtig sind solche Projekte gerade in inklusiver Form dennoch. Im Rahmen der Befragung von Betroffenen wünscht sich eine Vielzahl derer, die eigenen Wohnraum beziehen können und wollen eine gemischte, inklusive Nachbarschaft und keine „Kategorisierung im Wohnblock für Menschen mit Behinderung“ und somit Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Ziel sollte also nicht zwangsläufig und ausschließlich die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung sondern eine Quartierslösung für alle Zielgruppen quer durch die Bevölkerung sein.



d) Einrichtungen mit Wohnangebot für MmB in Eckernförde

Hierbei soll unterschieden werden nach:

- **Betreutes Wohnen / Wohnraum mit ambulanter Unterstützung**
- **Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung mit stationärer Betreuung**

In einem ersten Schritt wurden die Anbieter der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung in Eckernförde sowie deren Platzangebot durch Befragung ermittelt und wie folgt zusammenfassend evaluiert:

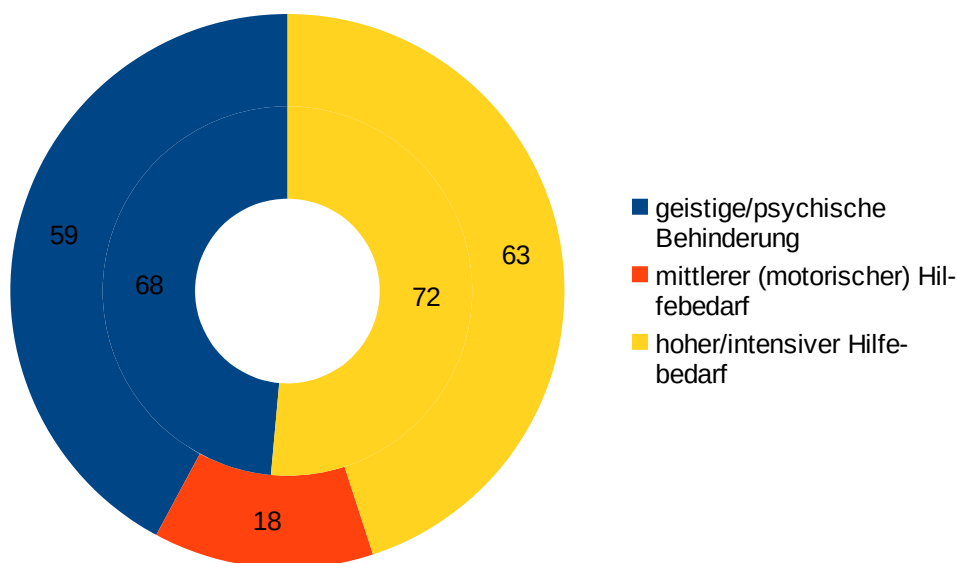
| Hilfebedarf / Art der Behinderung | Platz in einer stationären Wohngruppe | Plätze in Wohnungen im Einrichtungs-Bestand (ambulante Betreuung) | Summe verfügbare Plätze | Belegung | Warteliste | Klienten mit eigenem Wohnraum (nur ambulante Betreuung) |
|---|---------------------------------------|---|-------------------------|----------|------------|---|
| geistige Behinderung und/oder psychische Erkrankungen | 59 | | 59 | 100% | 19 | 35 |
| hoher / intensiver Hilfebedarf | 63 | | 63 | 100% | 35 | 50 |
| mittlerer Hilfebedarf | 18 | 57 Apartments / z.T. Vorbereitung auf eigenen Wohnraum | 75 | 100% | 11 | 15 |

Menschen mit erhöhtem Hilfe- oder Betreuungsbedarf können in vielen Fällen nicht auf die Option des eigenen Wohnraumes zurückgreifen, da sie eine intensivere Unterstützung benötigen. Für diese Gruppe muss aber dennoch ein maximal selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Hierfür bieten sich Wohnformen wie stationäre Wohngruppen innerhalb von Einrichtungen an, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse und Handicaps ihrer Bewohner ausgerichtet sind. Je nach Einschränkung steht in diesen Einrichtungen auch ein barrierefreies oder rollstuhlgerechtes Wohnraumangebot zur Verfügung.



Aus dem Angebotsbestand gehen zunächst folgende Daten zur Art der Behinderung der Bewohner als Rückschlusskomponente für die Qualität des Wohnraums hinsichtlich Barrierereduzierung oder Barrierefreiheit hervor: Innerhalb der Einrichtungen gibt es **140 (voll-)stationäre Plätze** in Wohngruppen oder als Einzelzimmer. Davon zielen **59 Plätze** auf die Bedarfe von geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung ab. Einen hohen bis intensiven Hilfebedarf in motorischer Hinsicht bilden **63 Plätze** ab, die verbleibenden **18 Plätze** sind mit Personen mit mittlerem Hilfebedarf belegt.

Auch wenn hier Schnittmengen zu erwarten sind, so wird suggeriert, dass ein hoher bis intensiver Hilfebedarf eine Barrierefreiheit nach DIN 18040 voraussetzt, ein mittlerer Hilfebedarf häufig barrierefrei ausgestattet ist sowie Plätze für geistige Behinderung und psychische Erkrankung keine Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit haben. Somit ergibt sich eine etwaige Auskunft über die bestehende Anzahl an **barrierefreien Plätzen**:



Erkennbar ist, dass unter den Bewohnern der stationären Einrichtungen eine etwa hälftige Verteilung an den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum auftritt. Für die weitere Evaluierung soll somit für die Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderung eine „**Barrierefrei-Verteilung**“ von **50%** angesetzt werden.

Gesamt-Statistisch haben in Deutschland 59% der Menschen mit Behinderung eine körperliche Einschränkung. Nicht jede dieser Einschränkungen erfordert barrierefreien Wohnraum – die Zahl kann also nach unten korrigiert werden, womit auch durch diese Auswertung eine hälftige Verteilung (wie oben analysiert) gestützt wird.

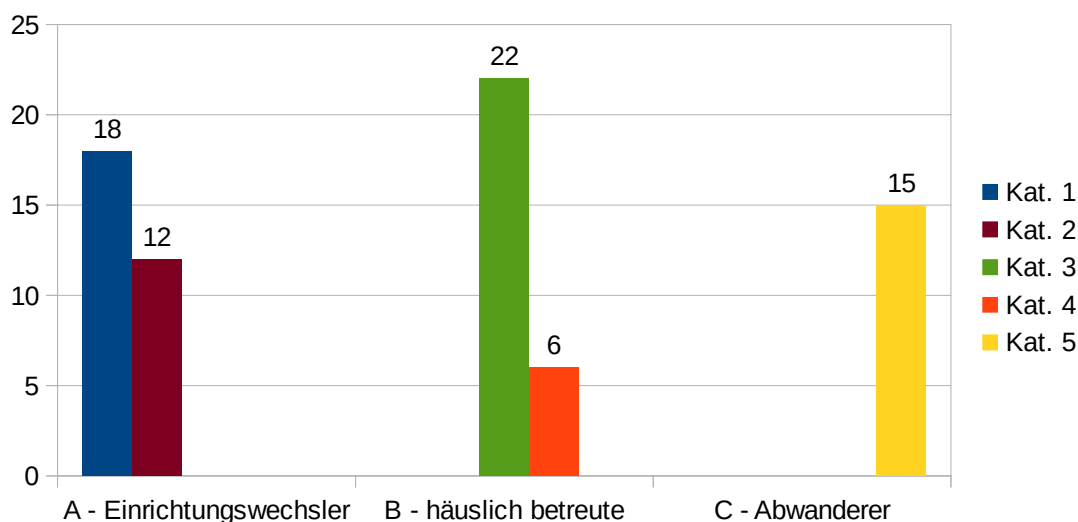
3. Bedarfsabfrage in Rahmen einer Fragebogenaktion

Die eingangs erwähnte, Mitte des Jahres 2018 durch den Elternbeirat der Eckernförder Werkstätten, dem Beirat für Menschen mit Behinderung, Betroffenen und Unterstützern durchgeführte Fragebogenaktion mittels eines speziellen „Wohnbedarfsbogen“ kam zu den im Folgenden aufgeführten Kennwerten.

Ziel der Befragung unter den Menschen mit Behinderung innerhalb der „Eckernförder Werkstatt“ als Arbeitgeber war die Verschaffung eines Überblicks über die bestehende Wohnraumsituation sowie den Bedarf. Die Fragebögen ergeben ein ähnliches Bild wie die Auskünfte zu Wartelisten aus den Einrichtungen.



| | Kategorie des Fragebogens | Anzahl der „Wartenden“ |
|----|--|------------------------|
| 1. | Lebt derzeit in einer Einrichtung, möchte aber zeitnah eine eigene Wohnung mit ambulanter Betreuung innerhalb einer Einrichtung beziehen (bzw. muss die jetzige Einrichtung verlassen / z.B. Altersgrenze) | 18 |
| 2. | Lebt derzeit in einer Einrichtung, möchte aber zeitnah eine ambulante Wohngemeinschaft beziehen (bzw. muss die jetzige Einrichtung verlassen / z.B. Altersgrenze) | 12 |
| 3. | Lebt derzeit zu Hause (häusliche Betreuung), möchte oder muss aus Versorgungsgründen aber zeitnah eine eigene Wohnung mit ambulanter Betreuung beziehen | 22 |
| 4. | Lebt derzeit zu Hause (häusliche Betreuung) und benötigt einen Platz in einer stationären Einrichtung (vollstationäres Einzelzimmer oder Wohngruppe) mit hohem oder intensivem Hilfebedarf | 6 |
| 5. | Sonstige Wohnformen: z.B. sucht eine leistbare / bezahlbare Wohnung, um eine Einrichtung verlassen zu können | 15 |



Es kristallisieren sich innerhalb dieser Auswertung 3 Gruppen der Wohnungssuchenden heraus:

A. die Gruppe der „Einrichtungswechsler“, welche keinen Einfluss auf die allgemeine Einrichtungsauslastung nehmen sondern lediglich „verschieben“. Hier sind **30 Personen** vermerkt.

B. die Gruppe der „häuslich Betreuten“, welche den Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und Hilfebedarf erhöhen. Hier sind **28 Personen** vermerkt.

C. die Gruppe der „Abwanderer“, welche durch das Freiziehen von Plätzen ein Nachrücken auf Wartelisten ermöglichen. Diese hier vermerkten **15 Personen** entschärfen zwar den Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und Hilfebedarf, benötigen jedoch meist aufgrund mangelnder Chancen auf dem Arbeitsmarkt unterstützende Leistungen und somit „bezahlbaren“ sozialen Wohnraum. Da dieser jedoch ebenso wenig verfügbar ist,



erreichen nach Aussage der Einrichtungen nur ca. 1-2 Personen dieses Ziel pro Jahr. Somit können diese Personen zunächst auch nicht aus der Auswertung genommen werden, obwohl dies für Entspannung der Wartelisten in den Einrichtungen führen würde.

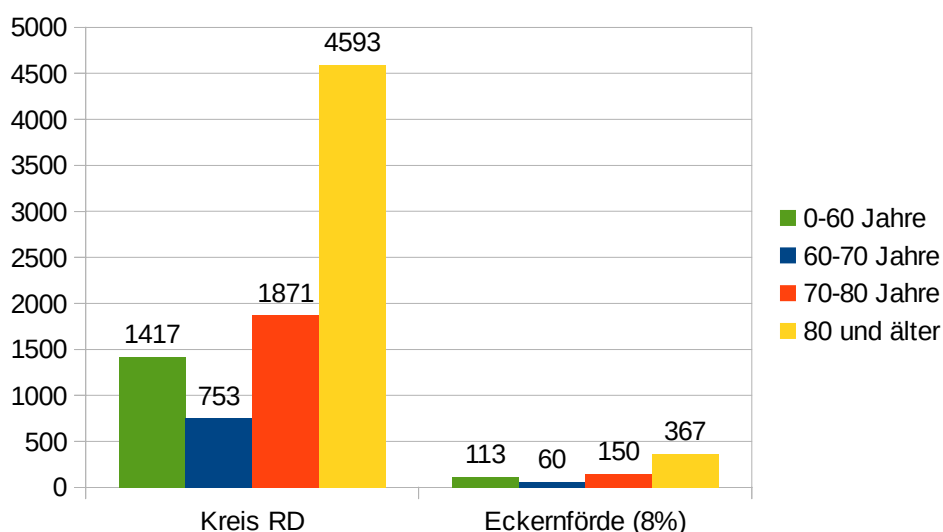
Die Wartelisten der Einrichtungen mit Wohnraumangebot innerhalb der Stadt Eckernförde zählen aktuell 65 Anfragen verschiedener Zielgruppen. Die Zahl der Doppelnennung auf Wartelisten der verschiedenen Einrichtungen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht evaluiert werden. Interviews mit betroffenen Familien haben allerdings ergeben, dass diese sich momentan noch selbst und häuslich um die Familienangehörigen mit Hilfebedarf kümmern, jedoch auf absehbare Zeit (z.B. durch eigenen Gesundheits- oder Alterszustand) eine Lösung gefunden werden muss. Viele ließen sich jedoch noch nicht auf Wartelisten registrieren, da dies einen emotionalen Schritt bedeutet, der nicht leicht fällt. Man kann also davon ausgehen, dass Doppelnennungen gänzlich durch die beschriebene Dunkelziffer der „nicht registrierten“ Betroffenen kompensiert werden.

4. Vergleich von Wohnraum-Bestand und -Bedarf für MmB

a) Prüfinstrument Statistik

Zunächst wird als Prüfinstrument der **Datenpool des Statistikamtes Nord** evaluiert. Dort liegen Zahlen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde vor, welche anhand der Bevölkerungsstrukturdaten auf das Stadtgebiet Eckernförde interpoliert werden können. Wesentliche Zahlenggeber sind hierbei zum einen die Pflegestatistik als Messinstrument der Verteilung aus dem **Jahr 2015**, welche Aufschluss über die Zahlen der Betreuung in Einrichtungen geben kann. Desweiteren wird die Statistik der Behinderungen aus dem **Jahr 2017** generell herangezogen, welche einen zahlenmäßigen Rückschluss zulässt.

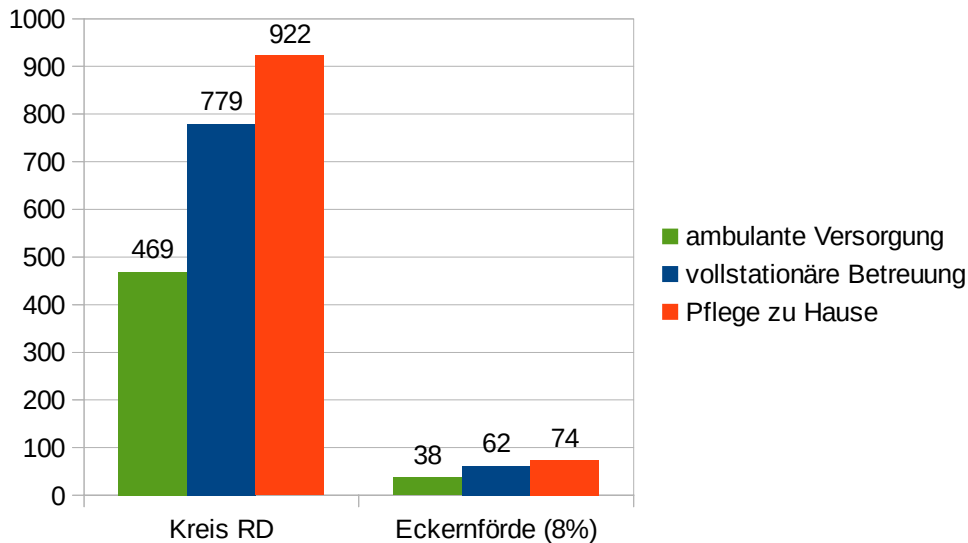
Ausgewertet werden die Daten der erwerbsfähigen Bevölkerungsgruppe von **15-65 (70) Jahren**, da diese durch Ausschluss von Kindern (zu 99% häuslich betreut und ohne wertbaren „Wohnraumbedarf“) sowie der Alterspflege (die auch ältere Menschen mit Behinderungen wahrnehmen) einen Überblick über die Zielgruppe der Menschen mit Hilfebedarf und damit im Rückschluss auf die Gruppe der Menschen mit Behinderungen gibt.



Pflegestatistik S-H 2015 (Quelle: Statistikamt Nord)



Gemäß Pflege-Statistik wären damit 2015 in Eckernförde (mit 8% der Bevölkerung des Kreises) **38 Personen** dieser Gruppe **ambulant** betreut worden. In **vollstationären Einrichtungen** fänden sich **62 Personen**, **74 Personen** wären **zu Hause** versorgt worden.

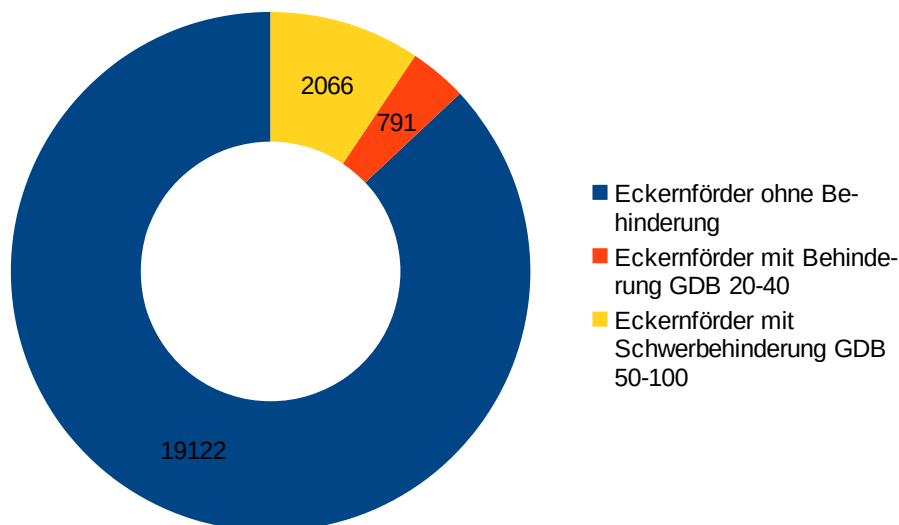


Auswertung der Altersgruppe 0-70 Jahre (ohne Alterspflege, Quelle: Statistikamt Nord)

Da die Pflegestatistik nur Verteilungsgeber wirkt (nicht jeder Mensch mit Behinderung hat einen Pflegegrad), werden folgende Prozentsätze ermittelt:

ambulante Versorgung: 22%
vollstationäre Betreuung: 36%
Pflege zu Hause: 42%

Gemäß statistischem Bundesamt leben zum Ende 2017 **13,0%** der Gesamtbevölkerung mit einer Behinderung, **9,4%** mit einer Schwerbehinderung (GDB>50).

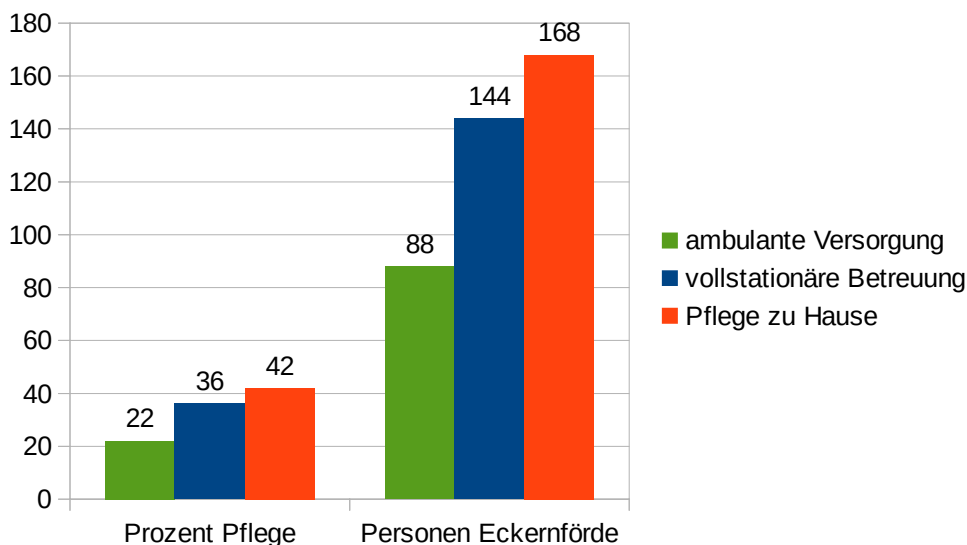


Menschen mit Behinderung bezogen auf Eckernförde (Quelle: Statistisches Bundesamt)



Etwa **42%** dieser Menschen befanden sich im **erwerbsfähigen Alter**. Bezieht man diese Zahl auf die Einwohnerzahl von Eckernförde zur selben Zeit (21.979), so zählt das Stadtgebiet **1.200 Menschen** zwischen **15-65 Jahren** mit einer Behinderung. Von diesen 1200 Menschen sind gemäß Statistik etwa 2/3 fähig zur eigenen Versorgung und einem Leben ohne Hilfestellung. Demnach werden 1/3, also **400 Menschen** als zu betreuend bzw. zu pflegend angesetzt.

Unter Einbeziehung der prozentualen Werte der Pflege-Statistik wären damit 2017 in Eckernförde **38 Personen** dieser Gruppe **ambulant** betreut worden. In **vollstationären Einrichtungen** fänden sich **62 Personen**, **74 Personen** wären **zu Hause** versorgt worden.



Zu betreuende Eckernförder der Altersgruppe 15-65 Jahre (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Diskrepanz der Einrichtungszahlen zum real abgefragten Bedarf (siehe folgend) ist erklärbar durch mehrere Faktoren. Statistisch gesehen ist zunächst in allen Stadtgebieten abweichend zu ländlichen Regionen eine höhere Einrichtungsdichte zu verzeichnen; ein Kreisdurchschnitt eines Flächenkreises wie RD-Eck anhand der Bevölkerungszahlen stellt somit einen abgemilderten Bestand dar. Zudem ist Eckernförde aufgrund der Seelage historisch gewachsen prädestiniert für Einrichtungsstandorte im Bereich des Heilens und Pflegens und übernimmt somit prozentual einen höheren Anteil an Bewohnern als der Kreisdurchschnitt. Des Weiteren und durch die Angaben der Einrichtungen auszuweisen, sind in Eckernförde kreisvergleichbar höhere Unterbringungszahlen von Menschen aus dem Bundesgebiet zu verzeichnen.

Dennoch ist erkennbar, dass die Gruppe derer, die zu Hause bzw. in familiärer Umgebung betreut werden, die größte Gruppe darstellt und eine Dunkelziffer birgt, die nicht über die Zahlen der ambulanten externen Daten der Einrichtungen gedeckelt wird. Auch ist gemäß Statistikamt Nord zu verzeichnen, dass die Bereitschaft bzw. Möglichkeit der Pflege und Betreuung zu Hause in den letzten Jahren kontinuierlich um 2% pro Jahr sinkt.

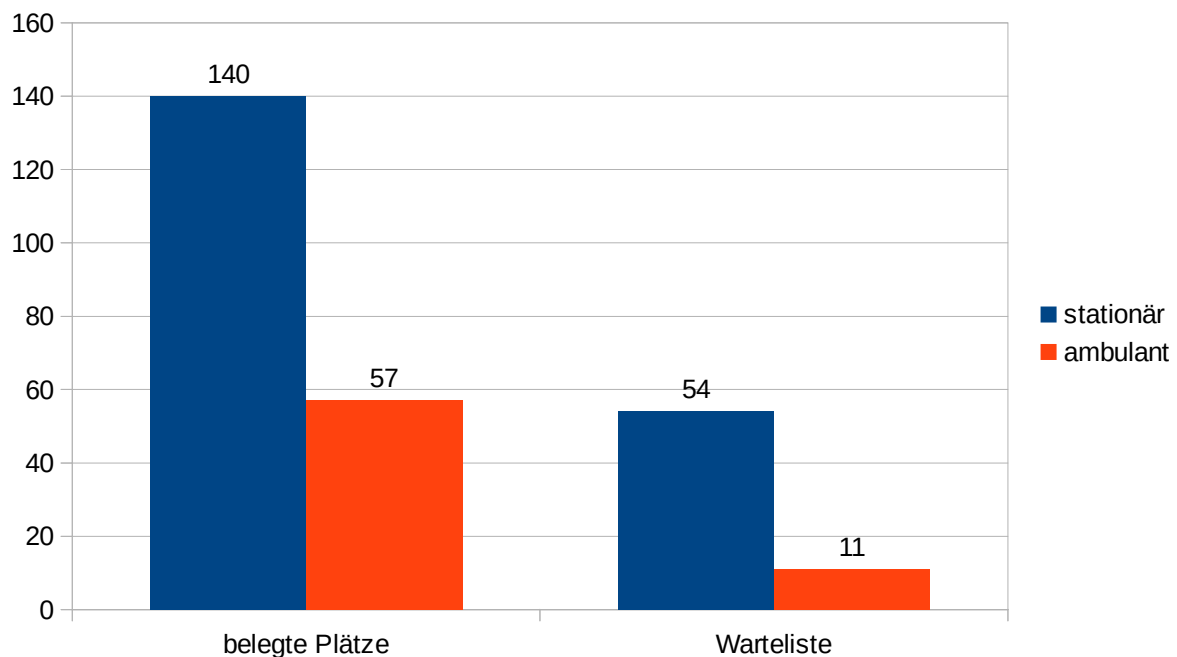
Von 2005 bis 2020 prognostiziert das Statistikamt einen Anstieg der ambulanten Betreuung um 36% sowie der stationären Unterbringung um 32%. Trotz sinkender Zahlen der häuslichen Betreuung steigt selbe Statistik aufgrund wachsender Zahlen der Menschen mit Hilfebedarf (hauptsächlich begründet in der Demographie) um 22% an.



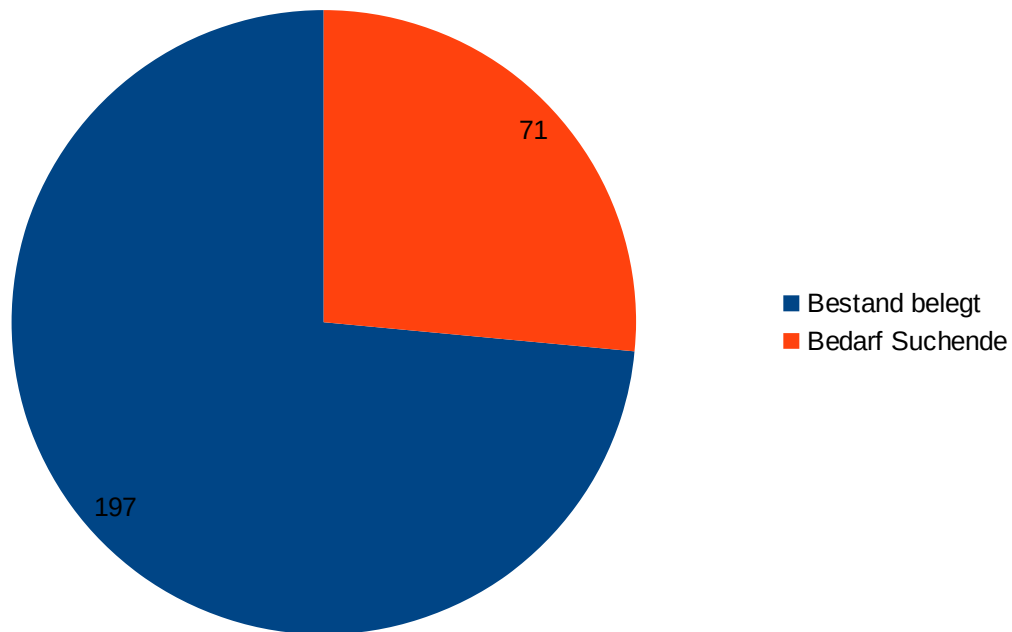
b) Evaluierung der Einrichtungsdaten

Die Auswertung der Daten führt zu folgender Aussage: lässt man die Ausrichtung der Einrichtungen nach der Art der Behinderung bzw. des Grades des Hilfebedarfes außer Acht, so stehen in Eckernförde derzeit **140 stationäre Plätze** in Wohngruppen oder als Einzelzimmer innerhalb der Einrichtungen, sowie **57 Plätze** als ambulante Wohngruppe oder „eigener Wohnraum“ mit Betreuung innerhalb des Gebäudebestandes der Einrichtungen zur Verfügung; also insgesamt **197 Plätze**. Hiervon sind **100% belegt**.

Die **Wartelisten** der Einrichtungen für verschiedene Wohnformen belaufen sich auf **65 Plätze** (es liegen nicht alle Einrichtungsdaten vor bzw. nicht jede führt eine Liste aufgrund stetiger Nachfragen). Weitere **6 Personen** aus der o.g. Fragebogenaktion suchen Wohnraum, stehen aber auf keiner Liste. Der Bedarf liegt also insgesamt bei **71 Plätzen**. Doppelnennungen auf Listen sind an dieser Stelle möglich, allerdings ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich Doppelnennungen durch die Dunkelziffer an Wartenden (z.B. weil ein Zustand / Bedarf zum Zeitpunkt der Auswertung noch unklar ist oder die Betreuungssituation in der häuslichen Pflege sich z.B. durch Verhinderung der Pflegenden (Eltern) dauerhaft und ungeplant verändert) **mehr als nivellieren**.



Im Fazit aus der Ermittlung der Einrichtungen sowie der Fragebögen fehlen akut **71 Wohnplätze** für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, es liegt also gemittelt über die Wohnformen eine akute **Unterversorgung mit einem zusätzlichen Bedarf von 36% des Bestandes** vor.



Die verschiedenen Einrichtungen betreuen weitere **100 Menschen** mit Hilfebedarf und Behinderung, welchen eigener Wohnraum zu Verfügung steht, ambulant zu Hause, wobei nach eigener Aussage eine jährlich steigende Zahl zu beobachten ist.

5. Handlungsbedarf / Wohnraumversorgungskonzept

Es sind aufgrund der Vorgaben der LBO S-H und der DIN 18040 in den letzten Jahren durch gute Bautätigkeit barrierefreie Wohnungen in Eckernförde entstanden, die allerdings eher im höherpreisigen Mietsegment oder als Eigentum auf dem Markt sind. Diese sind weitestgehend (durch die Zielgruppe älterer, solventer Menschen) ausgelastet. Daneben gibt es barriere-reduzierte Wohnungen, kleine Wohnungen im leistbaren Preissegment sowie Wohnangebote im ambulanten Bereich, die einen zusätzlichen Service, Betreuung, Gemeinschaftsangebote sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung anbieten. Diese Angebote sind jedoch zum Teil nicht jedem bekannt, oftmals fehlt sowohl den beratenden Institutionen als auch den betroffenen wohnungssuchenden Menschen selbst ein Überblick über das vorhandene Angebot.

Aus diesem Grund ist es notwendig, innerhalb der Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Eckernförde zum Einen die Bestandsaufnahme als auch die Bedarfsplanung von a) barrierefreiem Wohnraum, b) Wohnraum für Menschen mit Behinderung festzuschreiben. Weitere Kriterien müssen die „Bezahlbarkeit“ gemäß Sozialgesetzbuch II sowie die Einflussnahme von steigenden Tourismuszahlen auf den Wohnraumbestand haben. Es ist eine Bestandserhebung durchzuführen und Transparenz bezüglich des Angebotes und der Qualität herzustellen. Ziel muss sein, Verwaltung und Politik aber auch Wohnungssuchenden eine Informationen an die Hand zu geben, um das individuell passende Wohnangebot auswählen zu können. Darüber hinaus muss eine qualitative und quantitative Einschätzung des vorhandenen Wohnangebotes vorgenommen und Impulse für die Weiterentwicklung des Wohnangebotes gegeben werden.



10. Fazit

Die vorangehende Auswertung von abgefragten Bestands- und Bedarfszahlen soll und kann hier ein hilfreiches Instrument darstellen. Da die Schaffung bzw. Bewilligung von stationärem Wohnraum innerhalb der Zuständigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde angesiedelt ist, möchte sich der Beirat für Menschen mit Behinderung dort weiter um Gehör bemühen.

Als Fazit und Handlungsweg für die Stadt Eckernförde ist jedoch erkennbar, dass durch die Schaffung von leistbarem / bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum (innerhalb dessen eine ambulante Betreuung möglich sein kann) eine Entspannung der Situation der bestehenden Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung erzielt werden kann, da stationäre Plätze für Suchende auf den Wartelisten frei werden. Da Wohnraum in diesem Rahmen jedoch von vielen Zielgruppen angefragt und benötigt wird (und aufgrund der ausgelaufenen Förderungen zunehmend ersatzlos fehlt), ist ein Steuerungsinstrument zur Vergabe der verfügbaren Wohnungen unabdingbar, das im Rahmen des Nachteilsausgleichs die Dringlichkeit für Menschen mit Behinderung feststellt (z.B. Vorrang auf §27 WoFG).

Des Weiteren muss die Schaffung neuen sozialen Wohnraums für die Stadt (auf eigenen Flächen) absolute Priorität haben. Die politisch beschlossene Zahl von zu schaffendem „bezahlbarem“ Wohnraum von 25% gilt nur für große Vorhaben mit städtischer Einflussnahme (und nicht für private Investoren) und „bezahlbar“ hat in diesem Kontext nicht die selbe Bedeutung wie angemessen im Sinne des Sozialgesetzbuches II. Auch muss ein Zubau dieser Wohnungen gegenüber privaten Investoren attraktiviert werden. Hierzu müssen Anreize (z.B. über Mietpreisunterstützung durch Tourismusmittel, die durch Ferienwohnungen, die dem Wohnungsmarkt entzogen werden, eingenommen werden) und Bedingungen (z.B. als anteilige Ausgleichsmaßnahme für neu zu genehmigende Ferienunterkünfte) geschaffen werden, um eine gesunde Bevölkerungsdurchmischung für die Stadt zu erhalten.

Die Bedarfe an die Zahl und die Beschaffenheit des Wohnraums sollten sich innerhalb einer Gemeinde in der Entwicklung des örtlichen Wohnbestandes widerspiegeln, um einer Knappheit vorzubeugen. Folgt man dem bislang gültigen Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Eckernförde von 2011/13, so würden heute bei sinkenden Bevölkerungszahlen bereits kleinteilige Wohnungen im Bestand fehlen. Nun steigt aber seitdem die Bevölkerungszahl an und zudem haben sich die leistbaren „Sozialwohnungen“ in den letzten Jahren ohne Ersatzschaffung mehr als halbiert. Kommunale Bestrebungen zum Angang des Problems sind zwar erkennbar, aber weit von einer Abhilfe auf dem Wohnungsmarkt in Eckernförde entfernt. Hinzu kommt seit Erhebung der Daten im Jahr 2011 eine drastische Zunahme der Umnutzung von Wohnraum zur profitablen Ferienwohnungsvermarktung, die genau den Anteil der fehlenden kleinteiligen Wohnungsstrukturen noch weiter reduziert.

stefanie schulte

architektin · dipl.-ing.[fh]

fachplanerin barrierefreies bauen

Stellvertretendes Mitglied des „Beirat für Menschen mit Behinderung“ der Stadt Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------|--------------------|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2019/953 |
| - öffentlich - | | Datum: | 27.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | | Ansprechpartner/in: | Radant, Uwe |
| | | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Schuldnerberatung | | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Schuldnerberatung hat zum Ziel, Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe), die von Ver- oder Überschuldung betroffen sind, Hilfe bei der Überwindung ihrer Notlage zu gewähren sowie ihnen Handlungskompetenz zum angemessenen Umgang mit Schulden zu vermitteln. Daneben wird Schuldnerberatung als Präventionsleistung im Einzelfall für Menschen in Arbeit und im Rahmen der Daseinsfürsorge erbracht.

Bei den Leistungserbringern handelt es sich im Einzelnen um

- a) die AWO Schleswig-Holstein gGmbH für den südwestlichen Bereich (Aukrug)
- b) den Verein Lichtblick Schuldnerberatung e.V. für den südöstlichen Bereich (Bordesholm)
- c) das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg – Ev.Beratungszentrum - für den Wirtschaftsraum Rendsburg (Rendsburg)
- d) das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, Schuldnerberatung Eckernförde, für das Umland von Eckernförde (Eckernförde).

Die Zusammenarbeit basiert seit 1997 auf einer Vereinbarung zwischen den vier Beratungsstellen und der Kreisverwaltung. Danach erhalten die Leistungserbringer leistungsgerechte Pauschalentgelte, die zuletzt im Jahre 2017 angepasst wurden. Eine Fachleistungsstunde wird mit 53,60 € vergütet.

Nicht Gegenstand der Vereinbarung sind Beratungen im Rahmen der Insolvenzordnung.

Im Rahmen der Einzelfallregulierung sind mit dem Kreis seit 2017 für ein Jahr von den vier Leistungserbringern insgesamt höchstens 260.926,00 € abrechenbar, d.h., 4.868 Beratungsstunden.

Erbracht wurden von den vier Beratungsstellen jährlich darüber hinaus gehende Beratungen in einem Umfang von:

| Jahr | Mehrstunden |
|-------------|--------------------|
| 2014 | 463 |
| 2015 | 615 |
| 2016 | 523 |
| 2017 | 525 |
| 2018 | 1.373 |

Die Entwicklung der Fallzahlen stellt sich nach den vorliegenden Verwendungsnachweisen wie folgt dar:

| Jahr | Beratungsfälle | | |
|-------------|-----------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| | gesamt */** | * davon neu in dem Jahr | **davon SGB II in dem Jahr |
| 2014 | 683 | 362 | 296 |
| 2015 | 717 | 367 | 342 |
| 2016 | 620 | 320 | 299 |
| 2017 | 601 | 306 | 301 |
| 2018 | 619 | 344 | 316 |

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--|-------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2019/936 |
| - öffentlich - | Datum: | 06.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Zustimmung zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |
| 17.06.2019 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zuzustimmen und den Landrat zu ermächtigen, diesen zu unterzeichnen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – überführt. Das Land Schleswig-Holstein hat durch das 1. Teilhabestärkungsgesetz vom 22.03.2018 die Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Gemäß § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab.

Inhalte der Rahmenverträge sind u.a.

- die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
- der Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen,

- die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie
- das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Abs. 2 SGB IX mit.

Das Projekt zur Vorbereitung eines Landesrahmenvertrags wurde am 01.02.2018 gestartet. Nach der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe im März 2018 wurde das Projekt in die Verhandlung des Landesrahmenvertrags überführt. Die Verhandlungskommission hat sich nach 17 Verhandlungsrunden am 23.04.2019 auf einen Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 131 SGB XI verständigt. Für die schleswig-holsteinischen Kreise als Partner des Vertrages haben Karin Löhmann (Vorsitzende der AG Soziales), Andreas Nielsen (KOSOZ AöR) und Dr. Johannes Reimann (SHLKT) an den Verhandlungen teilgenommen. In zahlreichen Arbeitsgruppen waren überdies weitere Mitarbeitende der Kreise und der KOSOZ AöR vertreten.

Nachdem die Verhandlungen zunächst schleppend und konflikträchtig verliefen, hat die Landesregierung durch Schreiben des Ministers für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Heiner Garg, vom 27.11.2019 (**Anlage 1**) die beteiligten Organisationen zu formellen Verhandlungen über einen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgefordert und damit die Halbjahresfrist nach § 131 Abs. 4 SGB IX in Gang gesetzt, nach deren fruchtlosen Verstreichen die Landesregierung den Landesrahmenvertrag durch eine Rechtsverordnung ersetzen kann.

Diese Verhandlungsaufforderung, aber auch weitergehende Verständigungen der Träger der Eingliederungshilfe untereinander, inhaltliche Verhandlungsergebnisse aus den Facharbeitsgruppen, die Einschaltung eines externen Moderators, die Einsetzung einer Redaktionsgruppe zur Ausgestaltung des Rahmenvertrags sowie die von allen Seiten gesehene Abschlussnotwendigkeit für einen ordnungsgemäßen Übergang zum 01.01.2020 haben letztlich zu einem Verhandlungsergebnis geführt. Nach letzter, im Wesentlichen redaktioneller, Arbeit konnte der abschließende Entwurf eines Rahmenvertrags mit Anlagen mit dem 24.04.2019 erstellt werden. Diese noch nicht paraphierte Redaktionsfassung des Landesrahmenvertrages nebst Anlagen ist als **Anlagekonvolut 2** beigefügt.

Zuletzt wurde die vorliegende Fassung durch eine gemeinsame Redaktionsgruppe aller Beteiligten finalisiert. Die Beteiligten der Verhandlungsgruppe haben sich darauf verständigt, dass der Landesrahmenvertrag nun zunächst von den Mitgliedern der Verhandlungskommission bis zum 15.05.2019 paraphiert werden soll. Hiernach wird das offizielle Abschlussverfahren bei den Beteiligten durchgeführt.

Insgesamt ist es bis zur 17. Sitzung der Verhandlungsgruppe am 23.04.2019 mit Ausnahme der Verpreislichung des von den Leistungsanbietern als notwendig

erachteten Umstellungsaufwandes (sog. BTHG-Zuschlag) gelungen, zu einer grundsätzlichen Einigung über die Inhalte eines Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX zu kommen. Insbesondere haben sich die Beteiligten für die Übergangszeit auf ein Modell zur rechtlich notwendigen pauschalen Auseinanderrechnung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII einerseits und Fachleistungen nach dem SGB XII andererseits sowie über Grundsätze zur Überleitung aller Vereinbarungen in das neue Recht ab dem 01.01.2020 verständigt.

Aufgrund des zeitlichen Handlungsdrucks zur Umstellung aller bislang bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (ca. 1.000 für die Kreise in Schleswig-Holstein) zwischen den Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 ist vorgesehen, eine Vereinbarung zum BTHG-Zuschlags im Rahmen eines Letters of intent zu treffen.

In einem Spitzengespräch am 01.03.2019 unter Leitung des Staatssekretärs im Sozialministerium, Dr. Matthias Badenhop, ist unter anderem konsentiert worden, dass für die Umstellung der einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf die neuen Rechtsgrundlagen nach dem SGB IX und des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX eine einheitliche Übergangsfrist von längstens zwei Jahren vorgesehen wird. Aufgrund der erheblichen Herausforderung, die diese kurze Zeitspanne darstellt, wurde hierzu gleichzeitig eine Evaluation des Umsetzungsstandes zum 30.06.2021 vereinbart.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2019 mit der Angelegenheit befasst, die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Vertragsstand 04.04.2019 zur Kenntnis genommen und den Kreistagen der Mitgliedskreise empfohlen, diesen zuzustimmen.

Nach rechtlicher Prüfung hat die Geschäftsstelle des SHLKT den Mitgliedskreisen empfohlen, den Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX als wichtige Angelegenheit iSd § 22 KrO anzusehen und vor Unterzeichnung durch die Landrätin und die Landräte einer Kreistagesbefassung zuzuführen. Hierzu soll die nach dem 15.05.2019 übersandte, paraphierte Fassung verwendet werden. Für die vorgelagerte Ausschussberatung wird auf die anliegende Fassung verwiesen. Die abschließende Fassung wird umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Das Ergebnis der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist positiv zu bewerten. Die Interessen der Kreise konnten vor allem durch die fachkundigen Verhandlungen von Vertretern der KOSOZ AöR und der Mitgliedskreise in der Verhandlungsgruppe und in diversen Arbeitsgruppen weitgehend Berücksichtigung finden.

Dieses gilt insbesondere zu den Themen

- Neugestaltung der Kalkulationssystematik,
- Leistungsbeschreibungen in der Systematik des SGB IX,
- Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen,
- Inhalte und Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen,

- Regelung zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
- Kürzung der Vergütung,
- Vereinbarung von Pflegeleistungen in der Qualität entsprechend SGB XI und der Hilfe zur Pflege,
- Modulare Ausgestaltung der Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen,
- Flexibilität der Leistungserbringung, Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Entbürokratisierung und
- Ausgestaltung sachgerechter Überleitungsregelungen.

Der Unabdingbarkeit für eine rechtskonforme und sachgerechte Umstellung für alle ca. 1.500 Leistungsangebote in Schleswig-Holstein geschuldet, konnten diverse Themen lediglich in grundsätzlicher Form vereinbart werden. Dabei galt es nicht nur zwischen den Vertretern der Leistungsanbieter und der Leistungsträger, sondern auch innerhalb der Leistungsträger, also zwischen Land, kreisfreien Städten und Kreisen, grundsätzlich unterschiedliche Sichtweisen anzunähern und Differenzen zu überbrücken. Dies betrifft zum Beispiel die eingangs sehr strittige Frage der Abbildung von Vergütungssystematiken im Landesrahmenvertrag. Um die erforderliche Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen zum 01.01.2020 sicherzustellen und gleichzeitig den Prozess der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zeitgerecht aufnehmen und abschließen zu können, sind Vereinbarungen getroffen worden, noch offene Verhandlungsgegenstände bereits im Mai 2019 wieder aufzugreifen und weitergehend auszugestalten. Die Gegenstände einer gemeinsamen Absichtserklärung hierzu sind in **Anlage 3** aufgeführt. Damit werden noch weitergehende Ausgestaltungen vorgenommen, sind ggf. aber auch noch sachgerechte Änderungen des Landesrahmenvertrags möglich. Im Weiteren ist es auch Aufgabe der sog. Vertragskommission des Landesrahmenvertrags (s. § 35), den Vertrag weiter zu entwickeln, ggf. zu ändern. Damit sind aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe erforderliche Anpassungen des Vertrags möglich. Aufgrund der vielfältigen und bedeutsamen Neuregelungen sind diverse Evaluationen erforderlich und auch vereinbart.

Die Übergangsregelungen waren erforderlich, um die Leistungserbringung zum 01.01.2020 sicherzustellen. Diese konnten auch unter wirtschaftlichen Aspekten angemessen vereinbart werden. Die Vergütungspauschalen, die für den Überleitungszeitraum vereinbart wurden, sind sachgerecht hergeleitet. Überleitungsbedingte Mehrkosten, z.B. für die pauschale Personal- und Sachkostensteigerungen für 2 Jahre oder den KDU-Zuschlag, sind zu erwarten. Um die Handlungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe zur Überleitung aller 1.500 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 01.01.2020 zu ermöglichen, sind diese allerdings nicht zu vermeiden.

Die Kostenentwicklung nach Umsetzung der Neuregelungen der Eingliederungshilfe im SGB IX ab dem 01.01.2020 ist insgesamt nicht valide abschätzbar. Die Bewertungen dazu fallen sehr unterschiedlich aus. Insbesondere die Umsetzung der neu auszurichtenden, personenzentrierten Leistungserbringung sowie Leistungsausweitungen und Neuregelungen des Vermögenseinsatzes einerseits,

weitergehende Steuerungsansätze, u.a. durch die personenzentrierte Teilhabepflicht, den externen Vergleich, Prüfungsregelungen, und insbesondere die Übernahme von weiteren Kosten durch die Grundsicherung andererseits könnten die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe in beide Richtungen verändern. Nach Einschätzung der Leistungsträger dürfte nach Abwägung diverser Aspekte allerdings auch nach der Überleitungszeit eher mit – allerdings noch unbezifferbaren – Mehrkosten zu rechnen sein. Die Landesregierung hat in der Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 11.01.2018 die Konnexität der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes grundsätzlich anerkannt; über Einzelheiten verhandeln die Kommunalen Landesverbände derzeit mit der Landesregierung.

Als wesentliches Ergebnis ist festzustellen, dass die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags sich auf viele Eckpunkte verständigen konnten, um die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein deutlich weitergehend zu einer personenzentrierten Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln. Dem vom Gesetzgeber vorgesehen Paradigmenwechsel mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX kann damit gut entsprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Verhandlungsaufforderung der Landesregierung; Schreiben Sozialminister Dr. Garg vom 27.11.2018 (Anlage 1)
- Entwurfssfassung des Landesrahmenvertrages nebst Anlagen, Stand 24.04.2019 (Anlage 2)
- Liste der Gegenstände einer gemeinsamen Absichtserklärung vom 25.03.2019 (Anlage 3)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

An die Verbände der Leistungserbringer,
die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe

27. November 2018

**Landesrahmenvertrag SGB IX
Aufforderung zum Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kernstück des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom institutionszentrierten Fürsorgeprinzip, hin zu einem personen-zentrierten Teilhaberecht.

Bis zum 01. Januar 2020 sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass personen-zentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erbracht werden können.

Ein wesentlicher Schritt zur Ausführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist der Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrags nach § 131 Absatz 1 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung.

Seit Februar 2018 ist eine Gruppe aus Vertretungen der drei beteiligten Gruppen damit befasst, einen Landesrahmenvertrag SGB IX für Schleswig-Holstein zu erarbeiten. Erklärtes Ziel war es ursprünglich, bis zum 31. Dezember 2018 einen Landesrahmenvertrag vorzubereiten, um den Akteuren vor Ort ausreichend zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung zu geben. Nun ist allerdings absehbar, dass diese zeitliche Vorgabe nicht zu halten ist. Der Zeitraum für die einzelvertraglichen Regelungen, die bis zum 31. Dezember 2019 getroffen sein müssen, wird immer knapper.

An einer geordneten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist der Landesregierung Schleswig-Holstein angesichts der Dringlichkeit und der Bedeutung des Vorhabens jedoch sehr gelegen. Sie hat sich daher entschieden, das Verfahren nach § 131 Absatz 4 SGB IX in Gang zu setzen.

§ 131 Abs. 4 SGB IX ermächtigt die Landesregierung dazu, die Inhalte eines Landesrahmenvertrages durch Rechtsverordnung zu regeln, falls es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten zu keinem Vertragsschluss kommt.

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 27. November 2018 beschlossen, die Verbände der Leistungserbringer und Kreise und kreisfreien Städte als Vertragspartner der Rahmenverträge schriftlich aufzufordern, in den Verhandlungen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren innerhalb von sechs Monaten einen Landesrahmenvertrag abzuschließen.

Mit diesem Schreiben komme ich dieser Entscheidung nach und fordere Sie gemäß § 131 Absatz 4 SGB IX auf, binnen sechs Monaten einen Landesrahmenvertrag zu schließen.

Der Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Inhalte eines Landesrahmenvertrags nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist nach meiner Auffassung ultima ratio. Ich versichere Ihnen, dass es prioritäres Ziel der Landesregierung bleibt, eine Verständigung unter den Verhandlungspartnern zu fördern und zu erzielen. Mein Ministerium wird sich in diesem Sinne in die fortlaufenden Verhandlungen weiter einbringen. Allerdings ist Vorsorge zu treffen, um eine Situation abzuwenden, in der sämtliche Leistungsbeziehungen einzelvertraglich geregelt werden müssten.

Ich bin zuversichtlich, dass die Verhandlungen erfolgreich zu Ende gebracht werden können und ein Landesrahmenvertrag geschlossen werden kann, in dessen Regelungen klar die Ziele des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere der Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion und die Abkehr von der Institutionenzentrierung, Ausdruck finden.

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werde ich mit gesondertem Schreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von
Leistungen der Eingliederungshilfe**

Entwurf

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Landesstelle Schleswig-Holstein

- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e. V.

Entwurf

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden. Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2020 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX, die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und der

1. Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5),
2. Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7),
3. Anlage 3 (zu § 33 Nummer 2) und
4. Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundlagen

(1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.

(2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

(1) Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.

(2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.

(3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.

(4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 4 Grundsätze

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB IX)
Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.
Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität
 - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen
 - Beratung im Umgang mit Sexualität
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten
 - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies

Die Leistungsangebote können sowohl unmittelbare Leistungsangebote wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine)
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),

f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- i. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
- ii. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 besteht ein Bestandsschutz längstens bis zum 31.12.2023. Die Weiterentwicklung und Umwandlung dieser Leistungsangebote in inklusive Betreuungsformen findet bis zu diesem Zeitpunkt statt.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. stützende und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
 - Unterstützung und Begleitung bei Praktika
 - Niedrigschwellige Beschäftigung
- d. Verbesserung von Sprache
- e. Verbesserung von Kommunikation
- f. Befähigung um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen
- g. Blindentechnische Grundausbildung

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(3) Anstelle oder unterstützend zur einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem die Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften sowie nicht-professionellen (ehrenamtlichen oder privaten) Schlüssel- bzw. Bezugspersonen der oder des Leistungsberechtigten sowie die Erschließung bestehender nachbarschaftlicher oder Netzwerk-Ressourcen im Sozialraum.

§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. auf Außenarbeitsgruppen im Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstatträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstattrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

(2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, den Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII

(1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Die Abgrenzung der Investitionen für Wohnen von denen für Fachleistungen bestimmt sich nach der individuell ermittelten Flächenaufteilung (Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen). Die Zuordnung der Kosten für Investitionen folgt der ermittelten Flächenaufteilung. Für die Kalkulation der Kosten gelten Nr. 3.4 bis 3.4.19 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV) nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 12. November 2012 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Unberührt bleibt § 21.

Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Qualität

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung

enthalten.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 11 Wirtschaftlichkeit

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

§ 12 Wirksamkeit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

Abschnitt 5: Vereinbarungen

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers
2. Leitbild des Leistungserbringers
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen

§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

§ 15 Zu betreuender Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwenige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.
(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterschaft leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Mitarbeiter*innenqualifikation, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung

(1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale.

(2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

§ 21 Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen.

(2) Die Basisleistung ist Grundlage für die personenabhängigen (individuellen) Leistungen, die unabhängig von der Inanspruchnahme festzulegen ist. Sie berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Sie setzt sich insbesondere aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen, die sich in Abhängigkeit der Bedarfe des zu betreuenden Personenkreises und der zu erbringenden Leistungen unterscheiden:

1. Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung
2. grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX
3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).

(3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet. Es sei denn, es handelt sich um Investitionen, die den

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind, die näher noch zu vereinbaren sind.

(4) Die unterschiedlichen Basisleistungen werden in abschließender Zahl festgelegt. Näheres regeln die Vertragsparteien.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Personenabhängige Leistungen werden in bis zu 4 Zeitkorridoren vereinbart.

(7) Neben dieser Leistung können weitere zeitbasierte individuelle Einzelleistungen auf Basis der Gesamtplanung erbracht werden. Diese Leistungen werden zeitbasiert in Stunden bemessen.

(8) Zur weiteren Ausgestaltung von Absatz 6 und 7 sind unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Leistungsinhalte landeseinheitliche Vereinbarungen zur personellen Ausstattung zu treffen. Die jeweiligen Anforderungen an die Personalqualifikation sind in der Personalvereinbarung der Leistungsvereinbarung festgelegt.

(9) Es können im Einzelfall abweichende oder zusätzliche Anforderungen oder Qualifikationsanforderungen vereinbart werden.

(10) Die Teilhabeleistungen in Assistenz sind dabei zu unterscheiden in Assistenzleistungen, die stellvertretend übernommen werden (vollständige und teilweise Übernahme nach § 78 Absatz 2 SGB IX) und Assistenzleistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

(11) Für weitere Leistungen können ergänzende Leistungspauschalen, z.B. für Beförderung, aufsuchende Assistenz oder Verpflegung vereinbart werden.

(12) Das System der Leistungspauschale wird überprüft.

§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung mit Zeitkorridor sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Die Leistungspauschale berechnet sich über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der die Leistung in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten.
2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die individuelle Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden. Näheres regeln die Vertragsparteien.
3. Die Vertragsparteien können weitere Pauschalen zur Vergütung vereinbaren.

§ 23 Personalaufwendungen

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA west) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
2. Aufwand für Fort- und Weiterbildungen,
3. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeiter*innenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben und
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (wie z.B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Betriebsarzt) nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

§ 24 Sachaufwendungen

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

§ 25 Investitionen

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung)
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Für die Kalkulation der Kosten gelten Nrn. 3.4 bis 3.4.19 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Diese Regelung gilt für abgestimmte Investitionen bis 31.12.2021.

§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss durch den Leistungserbringer eine unverzügliche Meldung an den zuständigen Leistungsträger erfolgen.

(3) Für alle Leistungsangebote gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.

§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen für andere Leistungsanbieter

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamtplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, Leistungen im Arbeitsbereich von WfbM mit dem Ziel einer Vergütung, die der modularen Leistungserbringung entspricht, zu evaluieren und streben eine modellhafte Erprobung an. Die Evaluationsgrundlagen werden nach dem 31.03.2019 vereinbart.

Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus:

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
 - a. zu betreuender Personenkreis,
 - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - d. personelle Ausstattung,
 - e. Qualifikation des Personals sowie
 - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
 - g. Personalvereinbarung
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation mit mindestens nachfolgenden Unterlagen:

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- a. Darstellung zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten:
 - i. Qualifikationen
 - ii. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik)
Stellenanteile
 - iii. Einstellungsdatum
 - iv. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage,
Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag)
 - v. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2
(Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft)
 - vi. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen
 - vii. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge
 - viii. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - ix. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeiter*innenvertretung
 - x. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der
künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden
Teilen:

- i. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der
Personalvereinbarung
 - ii. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen
Dienstleistungen
 - iii. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten
 - iv. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der
Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21
und 22 dieser Vereinbarung.
- b. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der
vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m² Angaben (DIN
276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese
entsprechend darzulegen.
 - c. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden
Investitionen.
4. Nummer 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen nach § 33 dieses Vertrages.

Abschnitt 6: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung

§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
- (3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 1 dieses Vertrags geregelt.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.
- (7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

Abschnitt 7: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

- (1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere
1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
 2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
 3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
 4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
 5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
 6. Bereitstellung der Verpflegung,
 7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
 8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege)
5. Freizeitgestaltung sowie

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B. bei

1. bei Pflegebedarfen
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder
3. zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel insbesondere Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur) und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind. Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur,
2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen + externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Sonstige Beträge können entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

§ 32 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

Abschnitt 8: Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 1. Januar 2020

§ 33 Überleitung

Für Leistungen und Vergütungen der Eingliederungshilfe kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Überleitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

1. Die Überleitungsvereinbarung besteht aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der zuletzt geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XII.
2. In der Überleitungsvereinbarung sollen Personal- und Sachkostensteigerungen Berücksichtigung finden. Näheres regelt Anlage 3.
3. Die Überleitungsvereinbarung zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen in bisherigen stationären Wohneinrichtungen und zukünftigen besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung erfolgt nach dem „Modell SH“ nach Anlage 4 dieses Vertrags. Abweichend davon kann ein Leistungserbringer zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen die Aufteilung der Flächen nach Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen vornehmen. Hierfür sind sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen; dabei wird die Flächenbewertung anhand DIN 276/277 vorgenommen.
4. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.12.2023.
5. Kommt es vor Ablauf des Überleitungszeitraumes zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX, wird die Überleitungsvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt gegenstandslos.
6. Weitergehende Regelungen zum Überleitungszeitraum können nach einer Auswertung zum 30.06.2021 spätestens im 3. Quartal 2021 getroffen werden.
7. Im Falle von Prüfungen sind die Regelungen und ihre Auswirkungen der Überleitungsvereinbarung im Zeitraum ihrer Laufzeit der Überleitungsvereinbarung einzubeziehen.

Die Vertragsparteien streben an, die Überleitungsvereinbarungen bis zum 31.07.2019 abzuschließen.

Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag

§ 34 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.
- (2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt ist. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.
- (4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.
- (5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 36 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Näheres regeln die Vertragsparteien.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

§ 37 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 38 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nach dem 31.12.2021 kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages gelten die Regelungen dieses Vertrages fort.

Unterschriften

Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5)**Inhalt und Verfahren zu Prüfungen**

1. Die Kosten der Prüfung werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben, trägt der Leistungserbringer.
2. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer den konkreten Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt, -zeitraum und ggf. -anlass, mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit und benennt die vorzulegenden Unterlagen. § 128 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt. Es ist namentlich mitzuteilen, welche Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt sind.
3. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Die entsprechenden Mitwirkungsorgane der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen
5. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
6. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Vertretung des Leistungserbringers während des Prüfungsverfahrens als Ansprechperson zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.

Bearbeitungsstand 24.04.2019

7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem oder der Prüfer*in auf Anforderung zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu berücksichtigen.
8. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - Art (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung)
 - ggf. Anlass der Prüfung
 - den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum, sowie
 - die Namen der oder des Prüfers*in sowie des Trägervertreters,
 - den Ablauf der Prüfung,
 - die einbezogenen Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände und die dafür herangezogenen Unterlagen,
 - die Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

Empfehlung zur Qualitätsverbesserung, unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

10. Auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt.

Bearbeitungsstand 24.04.2019

11. Nach Durchführung des Abstimmungsgespräches soll der vorläufige Prüfbericht innerhalb von 6 Wochen dem Leistungserbringer vorliegen.
12. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Prüfbericht als Anlage beizufügen. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.
13. Die rechtliche Überprüfung von einzelnen Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
14. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Hierüber trifft der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer einvernehmliche Regelungen. Hierbei sollen bestehende Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des geprüften Leistungsangebotes beratend einbezogen werden. Diese Interessenvertretungen können z.B. sein: der Werkstatttrat, der Bewohnerbeirat, Sprecher*innen oder die Elternvertretung.
15. Der Leistungsträger kann die weiteren im Prüfzeitraum leistenden Träger der Eingliederungshilfe über das Prüfergebnis informieren. Der Leistungserbringer wirkt bei dieser Information mit, insbesondere soweit dazu seine Angaben, z.B. zu leistenden Trägern, erforderlich sind.

Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7)**Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals**

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung mitzuteilen.
2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn
 - nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
 - der Leistungsträger der Besetzung mit anderweitig qualifiziertem Personal vor der Stellenbesetzung zugestimmt hat oder
 - die vereinbarte Personalausstattung vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.
3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von mindestens sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.

4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.

Entwurf

Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen in der Überleitungsvereinbarung

Auf der Grundlage der am 31.12.2019 geltenden Vereinbarungen nach dem SGB XII gelten für die Überleitungsvereinbarung ab 01.01.2020 folgende Bedingungen:

(1) Wurde die Kalkulation der Vergütung auf Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 vorgenommen, gilt

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Personalkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 2,67% gesteigert. Weist der Leistungserbringer darüberhinausgehende Steigerungen für verpflichtend zu leistende Aufwendungen der zusätzlichen Altersversorgung nach, werden die Personalkosten um den jeweils nachgewiesenen Betrag gesteigert. Erhöht sich der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 2020 auf 2021 um mehr als 0,5 Prozentpunkte, wird der übersteigende Betrag bei den Personalkostenberechnungen 2021 Berücksichtigung finden.
3. Die Sachkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 1,16 % gesteigert.
4. Der Investitionsbetrag wird für 2020 und 2021 fortgeschrieben, wenn die am 31.12.2019 gültige Vergütungsvereinbarung auf Basis des Formularsatzes 2019 kalkuliert wurde. Erfolgte die Kalkulation nicht auf Basis des Formularsatzes 2019, ist für jedes Jahr, in der keine individuelle Kalkulation der Investitionskosten vorgenommen wurde, eine Absenkung des Investitionsbetrages um 0,25% vorzunehmen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

(2) Beruhte die Kalkulation der Investitionskosten zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung auf der Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag zum 12. November 2012 und wurden bis 31.12.2019 pauschale Anpassungen oder Fortschreibungen der Grund- und Maßnahmepauschale und der sonstigen Beträge

Bearbeitungsstand 24.04.2019

vorgenommen, finden Personal- und Sachkostensteigerungen in der Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 wie folgt Berücksichtigung:

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Maßnahmepauschale wird mit dem Steigerungssatz der Personalkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 2 angepasst.
3. Die Grundpauschale wird mit dem Steigerungssatz der Sachkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 3 angepasst.
4. Die sonstigen Beträge werden nach Maßgabe der enthaltenen Sach- und Personalkostenanteile angepasst.
5. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarungen für die Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 treffen.

ENTWURF

Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3)**Modell SH zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen**

Das „Modell SH“ regelt die Zuordnung von Kosten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und zu Fachleistungen andererseits. Es geht von einer pauschalen Zuordnung der Kostenbestandteile zu den Kosten der Unterkunft sowie zu Regelsatz und Fachleistung aus und berechnet basierend auf der Vergütungskalkulation die Summe des verbleibenden Fachleistungsanteils. Zur Berechnung des „Modells SH“ findet das untenstehende Formular, das auf Grundlage des Kalkulationsblatts im Formularsatzes SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung („Muster-Modell-SH“) erstellt ist, Anwendung.

(1) Es gilt folgende Berechnung: Von den Gesamtkosten gemäß Kalkulation werden die den Kosten der Unterkunft (KdU) zuzuordnenden Positionen abgezogen:

1. Investitionsaufwendungen für Wohnen anhand der Quote 80 KdU \cdot 20 Fachleistung. Investitionszuschüsse aus Landesmitteln sind vollständig auf die Fachleistung entsprechend Nummer 3.4.3 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anzurechnen,
2. Nebenkosten für Wohnen nach Nummern 5.1 bis 5.4 und 6.2 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung, anhand der Quote 80 KdU \cdot 20 Fachleistung und
3. Nebenkosten für Wohnen (Verwaltung/Zentralverwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste, Betriebsverwaltung und Fremdreinigung) nach Nummern 1.2, 1.7, 4. und 6.1 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anhand der Quote 20 KdU \cdot 80 (Regelsatz und Fachleistung).

Die danach den KdU zugeordneten Positionen ergeben den aus der bisherigen Vergütungskalkulation herauszurechnenden kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft.

(2) Zur Finanzierung der sich durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen wird ein pauschaler

Bearbeitungsstand 24.04.2019

KdU-Zuschlag in Höhe von 9,00 € monatlich pro Platz kalkuliert. Sollte der Überleitungszeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 € monatlich pro Platz. Zu möglichen Mietausfällen soll im 2. Quartal 2020 eine Evaluation erfolgen.

(3) Sofern die zu berücksichtigenden KdU ab 01.01.2020 die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII überschreiten, ist eine Aufteilung vorzunehmen in:

1. durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42a Abs.5 SGB XII,
2. den die Angemessenheitsgrenze (125 %) überschreitenden Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII (für den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind).

(4) Von um den nach Absatz 1 ermittelten kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft bereinigten Kosten gemäß Kalkulation ist der Betrag für den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 abzuziehen, der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII, bereinigt ist. Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist.

(5) Das Ergebnis ist die Summe der Fachleistung nach § 78 bzw. §§ 81, 82 und 103 SGB IX. In den einschlägigen Verträgen (z.B. im Wohn- und Betreuungsvertrag) werden die nach dem „Modell SH“ ermittelten Beträge für die KdU und die Fachleistung verbindlich ausgewiesen.

(6) Sofern die Vergütung stationärer Wohneinrichtungen (im Sinne des bis 31.12.2019 geltenden Rechts) nicht auf der Grundlage des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12.November 2012 kalkuliert worden ist, findet das in der untenstehenden Tabelle dargestellte Umrechnungsmodell („Modell SH light“) Anwendung. Beim „Modell SH Light“ werden bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft die durchschnittliche angemessene

Bearbeitungsstand 24.04.2019

tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42 a Abs. 5 SGB XII und für den Regelsatz maximal der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII verminderte Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt.

(7) Mit Ablauf des vereinbarten Überleitungszeitraumes entfallen alle nach dem „Modell SH“ oder „Modell SH light“ im Rahmen der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getroffenen prozentualen Aufteilungen (z.B. Personalanteile). Die entfallenen Aufteilungen und alle damit verbundenen Folgen sind damit keine Grundlage und haben keinerlei Auswirkung auf die zukünftigen Vereinbarungen nach § 125 bzw. § 134 SGB IX.

(8) Beabsichtigt ein Leistungserbringer vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Fachleistungen zu investieren oder Fachleistungsflächen zu verändern, ist in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. 134 SGB IX einzutreten.

(9) Der Leistungserbringer sichert zu, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX einzutreten.

„Muster-Modell SH“

Tabelle 1: Aufteilung

| Kostenart | Kostenbestandteil | Kosten der Unterkunft | Regelsatz und Fachleistung |
|---------------------------------------|--|-----------------------|----------------------------|
| | | % | % |
| Vereinbarte Belegung (Plätze) | | | |
| Auslastung / Berechnungstage | | | |
| 1. Personalaufwand | Leitung | 0% | 100% |
| | Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten) | 20% | 80% |
| | Gruppenübergreifende Dienste | 0% | 100% |
| | Erziehung / Betreuung | 0% | 100% |
| | Pflegedienst | 0% | 100% |
| | Nachtdienste | 0% | 100% |
| | Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste | 20% | 80% |
| | Sonstiges Personal | 0% | 100% |
| | Aus- und Fortbildung | 0% | 100% |
| | Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen. | 0% | 100% |
| Zwischensumme S. 1 | | | |
| Sachaufwand | | | |
| 2. Lebensmittel | | 0% | 100% |
| 3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf | | 0% | 100% |
| 4. Betriebsverwaltung | Geschäftsbedarf | 20% | 80% |
| | Portokosten | 20% | 80% |
| | Fernsprechgebühren | 20% | 80% |
| | Reisekosten | 20% | 80% |
| | Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren | 20% | 80% |
| | Beiträge zu Spitzenverbänden | 20% | 80% |
| | Sachkosten der Zentralverwaltung | 20% | 80% |
| | Sonstiges (bitte erläutern) | 20% | 80% |
| 5. Bewirtschaftungskosten | Energie (Strom, Heizung) | 80% | 20% |
| | Wasserver- und entsorgung | 80% | 20% |
| | Grundstücksabgaben | 80% | 20% |
| | Versicherungsbeiträge | 80% | 20% |
| 6. Fremdleistungen | Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial | 0% | 100% |
| | Fremdreinigung | 20% | 80% |
| | Gartenpflege durch Dritte | 80% | 20% |
| 7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten) | Catering ohne Lebensmittelaufwand | 0% | 100% |
| | Betriebskosten | 0% | 100% |
| | Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung | 0% | 100% |
| 8. Betreuung | Fremdbeförderung | 0% | 100% |
| | | 0% | 100% |
| Zwischensumme S. 2 | | | |

Bearbeitungsstand 24.04.2019

| | | | |
|---|--|------|------|
| Investitionsaufwendungen | | | |
| 9. Instandhaltung | Gebäude/gebäude-technische Anlagen | 80% | 20% |
| | Technische Anlagen | 80% | 20% |
| | Inventar | 80% | 20% |
| | Kraftfahrzeuge | 0% | 100% |
| | Mietobjekte | 80% | 20% |
| | Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen) | 80% | 20% |
| 10. Miet- und Leasingkosten | Fernsprechanlagen | 0% | 100% |
| | EDV-Anlagen | 0% | 100% |
| | Sonstiges | 0% | 100% |
| | Kfz-Leasing | 0% | 100% |
| 11. Zinsaufwendungen | Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen | 80% | 20% |
| 12. Abschreibung | Gebäude/gebäude-technische Anlagen | 80% | 20% |
| | Technische Anlagen | 80% | 20% |
| | Inventar | 80% | 20% |
| | Kraftfahrzeuge | 0% | 100% |
| | Geringwertige Wirtschaftsgüter | 80% | 20% |
| 13. Mieten/Pachten | Mieten | 80% | 20% |
| | Pachten | 80% | 20% |
| 14. Eigenkapitalverzinsung | | 80% | 20% |
| Zwischensumme S. 3 | | | |
| Summe der Aufwendungen | | | |
| 1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung | | 0% | 100% |
| 2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung | | 100% | 0% |
| 3. Zuschüsse | Zuschüsse für Personalkosten | 0% | 100% |
| | Sonstige Zuschüsse | 0% | 100% |
| 4. Sachkosten von Gästen und Personal | Unterkunft | 100% | 0% |
| | Verpflegung | 0% | 100% |
| | Fernsprechgebühren usw. | 20% | 80% |
| 5. Sonstige Erträge | | 0% | 100% |
| Summe der Einnahmen | | | |
| Summe der Aufwendungen (Übertrag S. 3) | | | |
| Bereinigte Aufwendungen | | | |

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Tabelle 2: Muster

| Einrichtung | | Kalkulationsblatt / Kalkulationsgrundla ge | | | |
|--|--|--|----------------------|-----------------------|------|
| Kostenart | Kostenbestandteil | Kosten | Berech- nungstage | Kosten der Unterkunft | |
| Az.:Beispiel | | | Tagessatz | % | Euro |
| Vereinbarte Belegung (Plätze) | | 1 | | | |
| Auslastung / Berechnungstage | | 100,00% | 365 | | |
| 1. Personalaufwand | 1.1 Leitung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.2 Verwaltung/Zentral- verwaltung (ohne Sachkosten) | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 1.3 Gruppenübergrei- fende Dienste | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.4 Erziehung / Betreuung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.5 Pflegedienst | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.6 Nachtdienste | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.7 Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 1.8 Sonstiges Personal | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.9 Aus- und Fortbildung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 1.10 Sonstige Personal- kosten z.B Berufsgen. | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| Zwischensumme S. 1 | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| Sachaufwand | | | | | |
| 2. Lebensmittel | | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 3. Med. u. pflege- rischer Sachbedarf | | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 4. Betriebsverwaltung | 4.1 Geschäftsbedarf | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.2 Portokosten | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.3 Fernspreckgebühren | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.4 Reisekosten | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.5 Beratungs- und Prüf- ungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.6 Beiträge zu Spitzen- verbänden | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.7 Sachkosten der Zentralverwaltung | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 4.8 Sonstiges (bitte erläutern) | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| 5. Bewirtschaftungs- kosten | 5.1 Energie (Strom,Heizung) | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 5.2 Wasserver- und entsorgung | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 5.3 Grundstücksabgaben | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 5.4 Versicherungsbeiträge | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 5.5 Reinigungs-,Putz- und Verbrauchsmaterial | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 6. Fremdleistungen | 6.1 Fremdreinigung | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| | 6.2 Gartenpflege durch Dritte | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |

Bearbeitungsstand 24.04.2019

| | | | | | | |
|---|------|---|-------------|-------------|------|-------------|
| | 6.3 | Catering ohne Lebensmittelaufwand | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten) | 7.1 | Betriebskosten | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 7.2 | Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 7.3 | Fremdbeförderung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 8. Betreuung | | | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| Zwischensumme S. 2 | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| Investitionsaufwendungen | | | | | | |
| 9. Instandhaltung | 9.1 | Gebäude/gebäude- technische Anlagen | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 9.2 | Technische Anlagen | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 9.3 | Inventar | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 9.4 | Kraftfahrzeuge | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 9.5 | Mietobjekte | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 9.6 | Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen) | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| 10. Miet- und Leasingkosten | 10.1 | Fernsprechanlagen | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 10.2 | EDV-Anlagen | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 10.3 | Sonstiges | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 10.4 | Kfz-Leasing | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 11. Zinsaufwendungen | | Zinsen zur Finan- zierung vereinbarter Investitionen | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| 12. Abschreibung | 12.1 | Gebäude/gebäude- technische Anlagen | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 12.2 | Technische Anlagen | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 12.3 | Inventar | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 12.4 | Kraftfahrzeuge | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 12.5 | Geringwertige Wirtschaftsgüter | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| 13. Mieten/Pachten | 13.1 | Mieten | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| | 13.2 | Pachten | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| 14. Eigenkapital- verzinsung | | | 0,00 | 0,00 | 80% | 0,00 |
| Zwischensumme S. 3 | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| Summe der Aufwendungen | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung | | | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| 2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung | | | 0,00 | 0,00 | 100% | 0,00 |
| 3. Zuschüsse | 3.1 | Zuschüsse für Personalkosten | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 3.2 | Sonstige Zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 4.1 | Unterkunft | 0,00 | 0,00 | 100% | 0,00 |

Bearbeitungsstand 24.04.2019

| | | | | | | |
|--|-----|-------------------------|-------------|-------------|------|-------------|
| 4. Sachkosten von Gästen und Personal | 4.2 | Verpflegung | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| | 4.3 | Fernsprechgebühren usw. | 0,00 | 0,00 | 20% | 0,00 |
| 5. Sonstige Erträge | | | 0,00 | 0,00 | 0% | 0,00 |
| Summe der Einnahmen | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bereinigte Aufwendungen | | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 |
| | | | | 0,00 | | |
| in der Kalkulation berücksichtigte Kosten für Unterkunft | | | | | mtl. | 0,00 |
| Zuschlag KdU ¹ | | | | | | 9,00 |
| zu berücksichtigende KdU | | | | | | 9,00 |
| durchschnittl. angemessene tatsächl. Aufwendungen Warmmiete Einpersonenhaushalt | | | | | mtl. | 0,00 |
| | | | | | | 0,00 |
| Obergrenze mit 25% Aufschlag | | | | | mtl. | |
| die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII, mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren | | | | | mtl. | 9,00 |
| verbleibender Anteil für Regelsatz und Fachleistung | | | | | mtl. | 0,00 |
| abzgl. Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Bekleidungsgeld Stand 2019 ² | | | | | mtl. | 0,00 |
| abzgl. durchschnittliche Mehrbedarfe ³ | | | | | mtl. | 0,00 |
| Fachleistungsanteil | | | | | mtl. | 0,00 |
| Fachleistungsanteil | | | | | tgl. | 0,00 |
| nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung | | | | | tgl. | 0,00 |
| ¹ Sollte der Transferzeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 € | | | | | | |
| ² noch für 2019 zu ermitteln, gemäß Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG v. 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 €) abzgl. 135 € für Barmittel und Bekleidung | | | | | | |
| ³ Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist | | | | | | |

„Modell SH – light“

| | Maßnahme- pauschale | Grundpauschale (GP) | Investitions- betrag |
|--|------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Vergütung | X € | X € | X € |
| Verteilung der Vergütung auf: | | | |
| KdU ¹ | 0% | 60% von GP abzgl. x € tgl. | 80% |
| Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Pauschale für Bekleidung ² | 0 % | x € tgl. | 0 % |
| Fachleistung | 100 % | 40 % von GP abzgl. x € tgl. | 20% |

¹ Der die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII ist mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren.

² der Betrag ist für 2019ff zu ermitteln. Grundlage ist die Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG vom 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 € mtl) abzgl. 135 € mtl für Barmittel und Bekleidung. Dieser Betrag ist auf einen Tagessatz umzurechnen.

Gegenstände einer gemeinsamen Absichtserklärung

1. Erarbeitung eines Begriffsglossars (§ 1 Abs. 4 LRV)
2. Überprüfung der Regelungen zum Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen (§ 3 LRV) nach Veröffentlichung der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 SGB XI zum 1.7.2019
3. Überprüfung der Leistungsbeschreibungen (§ 4 LRV) im Hinblick auf eine Berücksichtigung der 9 Lebensbereiche der ICF
4. Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile des Reha- und Produktionsbereichs nach § 125 Abs. 4 SGB IX (§ 6 LRV)
5. Entwicklung einer landeseinheitlichen Bemessungsgrundlage zur Bewertung der Kosten für Werkstatträte und Frauenbeauftragte (§ 6 LRV)
6. Regelungen zur Kalkulation der Investitionskosten anstelle der Regelungen 3.4 bis 3.4.19 der bisherigen AVV (§§ 9 Abs. 2, 25 Abs. 3 LRV)
7. Beschreibung der 4 Zeitkorridore für die personenabhängigen Leistungen (§ 21 Abs. 6 LRV)
8. Entwicklung landeseinheitlicher Vereinbarungen zur personellen Ausstattung einschließlich Regelungen zur Qualifikation der Fachkräfte und zum Verhältnis der Fachkräfte zu den angelernten Kräften (§§ 18, 21 Abs. 8 LRV)
9. Ausgestaltung der einzelnen (Basis-) Module; u.a. Klärung des Umfangs des Basismoduls im Falle einer Mehrzahl von Stundenpauschalen für einen Leistungsberechtigten (§ 22 Abs. 2 LRV)
10. Nähere Ausgestaltung der Regelungen in § 26 Abs. 1 und 2 LRV (Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung) insbesondere im Kontext zum Auslastungsgrad und einem möglichen Wagniszuschlag.
11. Vereinbarung der Evaluationsgrundlagen für die modulare Leistungserbringung im Bereich der WfbM (§ 27 Abs. 3 LRV).
12. Entwicklung von Regelungen zum Externen Vergleich (§ 28 LRV)
13. Nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Wirksamkeit (§ 12 LRV)
14. Entwicklung neuer Formulare für LV/VV



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|------------------------------------|---------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2019/943 | |
| - öffentlich - | Datum: 17.05.2019 | |
| FD 2.3 Zuwanderung | Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn | |
| | Bearbeiter/in: Naji, Said | |
| Einreichung einer Projektskizze für das Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde spielt das ehrenamtliche Engagement in vielen Themenfeldern für den Erfolg von Projekten der Verwaltung eine wesentliche Rolle. Eines dieser Themenfelder ist die Flüchtlings- und Integrationsarbeit. Mit der „Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Einrichtung von Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein“ vom 04.08.2016 hat das Land Schleswig-Holstein hauptamtliche Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamts in den Kreisen gefördert. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die von der Richtlinie geförderten Leistungen an zwei soziale Träger (Brücke Rendsburg-Eckernförde und Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gemeinnützige GmbH) übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen der Fachgruppe Integration und Einbürgerung und den Trägern hat sich über die letzten Jahre bewährt. Die Förderung des Landes läuft laut Richtlinie zum 31.12.2019 aus und wird nach jetzigem Stand nicht verlängert. Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung sieht jedoch weiterhin den Bedarf für eine hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamts im Kreisgebiet. Die Beratungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein waren in den letzten Jahren ein zentraler Akteur der Integrationsarbeit und haben durch ihre enge Anbindung an das Ehrenamt wesentlich zum Gelingen der Integration vor Ort beigetragen.

Mit dem Rundschreiben 162/2019 vom 31.03.2019 hat der Deutsche Landkreistag über das Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BULE) informiert (s. Anlage). Das Projekt fördert die hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamts in ländlichen Räumen. Es ist jeweils eine Förderung vorrangig für Personal von bis zu 150.000€ jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren möglich. Der vom Zuwendungsempfänger einzubringende Eigenanteil beträgt mindestens 10%.

Alle Kreise und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland hatten bis zum 19.05.2019 die Möglichkeit, Projektskizzen für dieses Verbundprojekt einzureichen.

Von allen eingereichten Projektskizzen werden 15 Kreise und Landkreise ausgewählt, welche daraufhin die Möglichkeit bekommen, die Förderung zu beantragen. Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung hat für den Kreis Rendsburg-Eckernförde am 16.05.2019 eine Projektskizze einschließlich eines Finanzierungsplans eingereicht (s. Anlage). Durch die Kurzfristigkeit der Bekanntmachung war es der Verwaltung erst nach Einreichung der Projektskizze möglich, die Politik über das Programm zu informieren. Über die weiteren Stände des Verfahrens wird die Fachgruppe Integration und Einbürgerung berichten. Sollte der Kreis Rendsburg Eckernförde für eine Antragstellung ausgewählt werden, so wird die Verwaltung im Vorfeld der Antragstellung einen entsprechenden Beschluss der Politik einholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde würde sich über den Projektzeitraum von drei Jahren auf insgesamt 47.877,66 € belaufen. Sollte es zu einer Antragstellung kommen, so würden die entsprechenden Mittel im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020 eingeworben werden.

Anlage/n:

Bekanntmachung
Projektskizze
Finanzierungsplan



Rundschreiben 162/2019

- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassel-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohlmann
@Landkreistag.de

AZ: 650-40-01/2

Datum: 21.3.2019

Sekretariat: Meike Hinrichs

Projektaufruf zum Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat sich zum Ziel gesetzt, über sein Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) auch Ehrenamtsstrukturen in ländlichen Regionen zu stärken. Der Deutsche Landkreistag wird – wie im Präsidium und im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss berichtet – in diesem Zusammenhang im Rahmen des zur Stärkung der ländlichen Entwicklung gegründeten Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“ ein Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ durchführen. Dem Aktionsbündnis gehören neben dem BMEL und dem DLT der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) an. In einem Verbundprojekt des DLT mit ca. 15 Landkreisen soll eruiert werden, wie auf Ebene des Landkreises erfolversprechende und nachhaltige Strukturen zur Stärkung und Arbeitserleichterung des Ehrenamts aufgebaut bzw. verbessert werden können. Ziel ist, im Landkreis Begleitstrukturen aufzubauen, die Engagierte bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit z.B. durch Information, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung unterstützen. Für die beteiligten Landkreise ist jeweils eine Förderung vorrangig für Personal von bis zu 150.000 € jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren möglich.

Mit dem Verbundprojekt sollen übertragbare Ansätze der Ehrenamtsstärkung herausgearbeitet werden. Die Modellerkenntnisse werden auf der Ebene des BMEL in die Politikgestaltung des Themenfeldes „Ehrenamt“ einfließen. Zudem soll aus den Erkenntnissen der Einzelprojekte von den Verbundbeteiligten ein „Praxis-Leitfaden“ erarbeitet werden, der auch anderen Landkreisen Hilfestellung bei der Stärkung des Ehrenamts durch das Hauptamt geben soll. Der Deutsche Landkreistag bittet die Landkreise, die Interesse an einer Beteiligung und Mitarbeit an dem Verbundprojekt haben, bis zum 19.5.2019 Projektskizzen einzureichen, die abbilden, wie das Ehrenamt in den jeweiligen Kreisen durch eine hauptamtliche Anlaufstelle gestärkt werden kann. Die Projekte sollten neue Ansätze verfolgen, die im jeweiligen Landkreis so noch nicht praktiziert wurden und geeignet sind, modellhaft für andere Landkreise zu wirken. Hierbei sind auch insbesondere Landkreise angesprochen, die bisher keine starken Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamts aufweisen. Das Rundschreiben informiert über den Hintergrund des Verbundvorhabens und erläutert dessen Durchführung sowie den Prozess der Antragstellung.

Ziel und Inhalte des Verbundvorhabens

Das ehrenamtliche Engagement als freiwillige, unentgeltliche, öffentliche und gemeinwohlorientierte Tätigkeit hat in den Landkreisen eine große Bedeutung für das gemeinschaftliche Zusammenleben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es ist eine tragende Säule eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Neben der Digitalisierung ist die Stärkung des Ehrenamts daher ein Schwerpunktthema des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung des BMEL.

„Wer die Zukunft ländlicher Regionen stärken will, muss sich auch um das Miteinander und Füreinander in den Orten kümmern“, so Bundesministerin Julia Klöckner. Dabei spielt das Ehrenamt eine zentrale Rolle. Ehrenamtliche Arbeit steht auch in ländlichen Räumen jedoch vor großen Herausforderungen. Insbesondere ändert sich die Struktur des Engagements vornehmlich bei den jüngeren Generationen von einem stetigen langfristigen Engagement hin zu kurzfristigem projektbezogenem Einsatz. Gerade Vereine sind von diesem Generationswechsel stark betroffen und kämpfen, insbesondere im Hinblick auf die Besetzung von Ämtern, mit Nachwuchsproblemen. Viele Ehrenamtliche fühlen sich durch rechtliche Vorgaben und bürokratischen Aufwand zunehmend überfordert (z. B. Umgang mit Datenschutzgrundverordnung). Ziel des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Deutschen Landkreistages ist es, durch die modellhafte Erprobung mit ca. 15 Landkreisen herauszufinden, auf welche Weise und in welchen Strukturen auf Landkreisebene das Hauptamt das Ehrenamt besser unterstützen und entlasten kann. Dabei sollen unterschiedliche Ansätze unter den individuellen Voraussetzungen verschiedener Landkreise umgesetzt werden. Schwerpunkte könnten beispielsweise Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung für Vereine und ihre Mandatsträger, die Einbindung älterer Menschen in das Ehrenamt oder die Nutzung digitaler oder analoger Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung und Stärkung des Ehrenamtes sein. Der Deutsche Landkreistag bindet die Modellprojekte zu einem Gesamtprojekt („Verbundprojekt“) zusammen und koordiniert den Austausch der Projekte untereinander, sodass die Erfahrungen zusammengebracht werden und für andere Landkreise in einer gemeinsam erarbeiteten Handreichung nutzbar gemacht werden können.

Der Deutsche Landkreistag bittet interessierte Landkreise, Projektskizzen einzureichen, die abbilden, wie das Ehrenamt in den jeweiligen Kreisen durch das Hauptamt gestärkt werden kann. Die Projekte sollten neue Ansätze verfolgen, die im jeweiligen Landkreis noch nicht praktiziert wurden und geeignet sind, modellhaft für andere Landkreise zu wirken. Hierbei sind auch insbesondere Landkreise angesprochen, die bisher keine starken Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamts aufweisen.

Der Beginn des Verbundprojekts „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ ist für das vierte Quartal 2019 geplant. Es soll eine Auftaktveranstaltung stattfinden.

Hintergrund des Verbundvorhabens, Durchführung und Antragstellung

1. Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Deutsche Landkreistag (DLT), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) haben sich zu dem Aktionsbündnis „Leben auf dem Land“ zusammengeschlossen. Es hat das Ziel, unter dem Motto „regional vernetzt, gemeinsam stark“ die ländlichen Räume zu stärken.

Das durch das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) des BMEL geförderte Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ führt der Deutsche Landkreistag im Rahmen

des Aktionsbündnisses durch. In dem Verbundprojekt wird der Deutsche Landkreistag zusammen mit ca. 15 Landkreisen durch Modellvorhaben eruieren, wie auf Kreisebene erfolgversprechende und nachhaltige hauptamtliche Strukturen zur Arbeitserleichterung und Stärkung des Ehrenamts aufgebaut bzw. gestärkt werden können. Dabei soll untersucht werden, welche Organisationsformen und Ansiedlungsebenen sich unter unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen bewähren. Bei der Umsetzung sollen ggf. vorhandene Strukturen und Akteure eng einbezogen und die ehrenamtlich Aktiven im Landkreis beteiligt und vernetzt werden. Die Verbundpartner werden auf Basis der Verbundprojekte einen Praxis-Leitfaden von Praktikern für Praktiker erarbeiten.

2. Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

Zuwendungsempfänger sind Landkreise. Über das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) können definitionsgemäß Vorhaben gefördert werden, die insbesondere

- beispielhaften Charakter haben können,
- neue Themen oder Ideen aufgreifen und unterstützen und
- dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu erreichen.

Die Vorhaben sollen weiterhin die Vielfalt der ländlichen Räume und deren unterschiedliche Herausforderungen berücksichtigen.

Förderfähig sind neben Umsetzungsvorhaben u.a. auch:

- Maßnahmen zur Präsentation und Verbreitung von Ergebnissen der Vorhaben,
- Wissenstransfer in die ländlichen Räume,
- Schulungs- und Informationsmaßnahmen.

Für das Verbundvorhaben „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ bedeutet dies, dass Projekte förderfähig sind, die

- von Landkreisen durchgeführt werden,
- zur Stärkung des Ehrenamts durch das Hauptamt im jeweiligen Landkreis beitragen,
- neue Ansätze verfolgen, die im jeweiligen Landkreis noch nicht praktiziert wurden und
- Modellcharakter für andere Landkreise aufweisen.

Förderfähige Maßnahmen in diesem Sinne könnten etwa sein:

- **Vernetzung** der ehrenamtlichen Akteure (sowohl Einzelpersonen als auch ihrer Zusammenschlüsse jeglicher Art) im Landkreis, z.B. durch Treffen oder über Austauschplattformen.
- **Stärkung des Austausches** ehrenamtlicher Akteure mit Verwaltung, Unternehmen und Schulen sowie Trägern anderer Förderprogramme (z.B. LEADER).
- **Beratung** der ehrenamtlichen Akteure (Bereitstellung von Informationen, z.B. zu finanziellen, organisatorischen oder verwaltungstechnischen Fragen).
- **Qualifizierung** ehrenamtlicher Akteure (Schulungen und Informationen, z.B. zu finanziellen, organisatorischen oder verwaltungstechnischen Fragen).

Diese Maßnahmen können durch beim Landkreis projektbezogen beschäftigtes oder von diesem beauftragtes Personal durchgeführt werden.

3. Umsetzung des Verbundvorhabens

In dem Verbundvorhaben „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ werden der Deutsche Landkreistag und die beteiligten Landkreise gleichberechtigte Projektpartner sein. Das bedeutet einerseits, dass jeder Projektpartner für die Umsetzung und finanzielle Abwicklung seines

Projekts und die Erreichung der formulierten Ziele selbst verantwortlich ist. Andererseits gilt, dass die Verbundpartner während der Projektlaufzeit in engem Austausch miteinander stehen und gemeinsam aus den Projekterkenntnissen einen Praxis-Leitfaden erarbeiten. Der Deutsche Landkreistag wird die Umsetzung des Verbundprojektes koordinieren, es fachlich unterstützen und den Wissenstransfer zwischen den Projektpartnern sicherstellen. Er nimmt eine koordinierende Rolle gegenüber den Landkreisen ein und trägt für die Erarbeitung des „Praxis-Leitfadens“ für eine hauptamtliche Stärkung von Ehrenamtsstrukturen unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen Sorge.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betreut im Auftrag des BMEL die Umsetzung des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung. Im Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ wird die BLE das Projekt zuwendungstechnisch begleiten, die Verbundpartner bei der Erstellung der Förderanträge unterstützen, die Erkenntnisse aus dem Projekt evaluieren und im Hinblick auf die weitere Politikgestaltung des BMEL aufbereiten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projekte der Projektpartner werden mit einem jeweiligen Zuwendungsbetrag von bis zu 150.000 €/Jahr gefördert. Der Förderzeitraum beträgt 36 Monate.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip darf die Förderung nur den Teil der Ausgaben abdecken, den die Antragsteller nicht aus eigenen verfügbaren Mitteln bestreiten können. Die Projektförderung im Rahmen von „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Den Landkreisen verbleibt ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, wenn für das Vorhaben zusätzlich Drittmittel eingeworben werden können.

Vorrangig wird Personal gefördert, das beim Landkreis projektbezogen beschäftigt wird. Weiterhin fallen Ausgaben für Material, kleinere Anschaffungen, Raummieten etc. sowie Aufträge für Referenten, Moderatoren, Berater, Coaches o.ä. unter die Förderung.

Die Förderung der Landkreise erfolgt auf Ausgabenbasis. Bei Personalausgaben ist darauf zu achten, dass der Einsatz von Stammpersonal nicht förderfähig ist. Es darf also nicht bereits vorhandenes Personal ersatzlos für das Projekt eingesetzt werden. Die Grundausstattung des Antragstellers (Büromaterial, Computer etc.) ist nicht förderfähig. Förderfähig sind nur zusätzlich erforderliche, projektbezogene Anschaffungen. Es darf nicht die reine Fortführung bereits laufender Aktivitäten auf anderer finanzieller Basis gefördert werden.

Die Landkreise müssen also neue Angebote schaffen oder ihr bisheriges Angebot weiterentwickeln und neue Elemente aufnehmen. Es dürfen dabei nur Ausgaben gefördert werden, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und deren Höhe im Antrag nachvollziehbar hergeleitet wurde. Sofern Aufträge erteilt werden, sind die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten (s.u.). Mit dem Vorhaben darf zudem nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (oder der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn) begonnen werden.

Bei der Umsetzung durch den Landkreis ist insbesondere das europäische Beihilferecht zu beachten. Sind die zu fördernden Maßnahmen auf den jeweiligen Landkreis beschränkt und so ausgestaltet, dass sie keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen, ist die Förderung in der Regel nicht als unzulässige Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Landkreise ihr Projekt nicht (vollständig) selbst durchführen, sondern (Teil)Leistungen an Dritte übertragen. Dabei ist insbesondere die Vergabe einer Leistung im Rahmen des Projektes durch die Beauftragung externer Dienstleister nach Maßgabe der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen möglich. Bei Fragen zur zuwendungs- und beihilferechtskonformen Ausgestaltung der Projektanträge sollte die BLE frühzeitig beratend hinzugezogen werden.

5. Verfahren

Das Verfahren untergliedert sich in zwei Schritte. Im ersten Schritt werden zunächst die Verbundpartner anhand der eingereichten Projektskizzen und weiterer Kriterien (s. unten) ausgewählt. Im zweiten Schritt präzisieren die Verbundpartner die Projektskizzen zu Projektanträgen und formen die Verbundzusammenarbeit aus.

1. Schritt: Auswahl der Landkreise als Projektpartner

Die Projektskizzen können bis zum 19.5.2019 beim Deutschen Landkreistag eingereicht werden. Die Projektskizze soll postalisch eingereicht und parallel auch per Mail an

Ehrenamt@landkreistag.de

gesendet werden. Landkreise, die gegenüber dem BMEL oder dem DLT bereits im Vorfeld Vorhaben angezeigt haben, bitten wir ausdrücklich ebenfalls um Einreichung von offiziellen Projektskizzen.

Bitte verwenden Sie für Ihre Projektskizze ausschließlich die beiden angehängten Formulare (Projektskizze und Finanzierungsplan) und fügen Sie keine weiteren Papiere bei.

Die Projektskizze ist in folgende Abschnitte zu gliedern:

- Kontaktdaten: Landkreis, Bundesland, Ansprechpartner mit Kontaktdaten,
- Bisheriger Entwicklungsstand der Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamts in der Kreisverwaltung und im Landkreis: Wird das Ehrenamt im Landkreis bisher unterstützt? Durch welche Stellen und auf welche Weise? Wie ist die Kreisverwaltung hier eingebunden?
- Vorhaben im Rahmen des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“: Auf welche Weise soll das Ehrenamt zukünftig unterstützt werden? Wo sollen neue Strukturen angesiedelt werden und wie werden bereits bestehende Ansätze des Landkreises oder anderer Träger dabei einbezogen? Welche Aufgaben sollen erfüllt werden? Wie soll das Vorhaben zur Verbesserung der Situation für das Ehrenamt im Landkreis beitragen?
- Wie sollen bereits bestehende Strukturen in der Verwaltung in die Ausgestaltung des Projektes einbezogen werden?
- Modellhaftigkeit: Auf welche Weise kann das Vorhaben übertragbare Erkenntnisse für andere Landkreise bringen? Was ist neu an dem geplanten Vorhaben bzw. an welchen Stellen werden bestehende Strukturen mit neuen Ideen weiterentwickelt?
- Erwartungen an das Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“: Was erwartet sich der Landkreis von einer Beteiligung an dem Verbundprojekt für die eigene Verwaltung und für das Ehrenamt im Landkreis? Was erwartet sich der Landkreis von der Zusammenarbeit mit den anderen Projektpartnern?
- Geplante Ausgaben: Wofür sollen die Projektmittel im Landkreis eingesetzt werden? (grobe Finanzierungsplanung gemäß Tabellenvorlage „Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis“).

- Verstetigung: Wie soll eine Verstetigung der geschaffenen Strukturen nach Projektende (inkl. Finanzierung) gesichert werden?

Wegen der erforderlichen Beispielhaftigkeit und Vielfalt des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ wird bei der Auswahl der beteiligten Landkreise auch darauf geachtet, dass diese unterschiedliche Merkmale, z.B. bezüglich der sozioökonomischen Ausgangslage, des aktuellen Entwicklungsstands der Strukturen zur Ehrenamtsunterstützung oder der Art des zu erprobenden Modells aufweisen.

2. Schritt: Antragstellung und Folgeverfahren

Anhand der Projektskizzen und der oben genannten Merkmale werden ca. 15 Landkreise als Projektpartner ausgewählt.

Im Folgenden stellt jeder Projektpartner einen eigenen Projektantrag bei der BLE als Projektträger des BMEL. Dazu findet nach der Auswahl der beteiligten Landkreise ein Workshop mit der BLE zur Erstellung der Projektanträge statt. Im Verlauf des Projektes werden weitere Vernetzungstreffen der Verbundpartner stattfinden. Für Herbst 2019 ist eine Auftaktveranstaltung in Berlin geplant. Damit die Anträge klar voneinander abgegrenzt, aber aufeinander abgestimmt werden, übernimmt der Deutsche Landkreistag die Koordination der Antragstellung. Die Anträge werden nach Absprache mit dem Deutschen Landkreistag und den anderen Projektpartnern zeitgleich eingereicht und gemeinsam bewertet. Alle Projektpartner schließen über das geplante Verbundvorhaben eine Kooperationsvereinbarung ab, in der die jeweiligen Aufgaben der Partner des Verbundprojektes definiert sind. Jeder Antragsteller erhält einen eigenen Zuwendungsbescheid und wickelt sein Vorhaben förderlich eigenverantwortlich ab. Dies betrifft u.a. die Zahlungsanforderungen, die zahlenmäßigen Nachweise und den Verwendungsnachweis sowie mögliche Änderungsanträge. Die beteiligten Landkreise verausgaben die Mittel in eigener Verantwortung. Die fachliche Berichterstattung (Sachberichte zu den jährlichen Zwischennachweisen und Schlussbericht) erfolgt gemeinsam für alle Verbundpartner, koordiniert durch den Deutschen Landkreistag. Darin werden das Gesamtprojekt sowie die Beiträge der einzelnen Landkreise dargestellt.

Bei Rückfragen zum Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ wenden Sie sich bitte an Frau Elsaesser:

Frau Miriam Elsaesser
Tel.: 030 590097-332
Fax: 030 590097-430
E-Mail: Ehrenamt@landkreistag.de

Wir freuen uns über eine möglichst breite Beteiligung der Landkreise.

In Vertretung

Wohltmann

Anlagen

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben)
im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

An den
Deutschen Landkreistag
„Hauptamt stärkt Ehrenamt“
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstr. 11
10785 Berlin

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Die vollständig ausgefüllte Projektskizze ist einschließlich des Finanzierungsplans bis zum 19. Mai 2019 postalisch unter o. g. Adresse einzureichen. Die Projektskizze soll parallel zur postalischen Übersendung auch elektronisch mit dem Betreff „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ an Ehrenamt@Landkreistag.de gesendet werden.

Skizzeneinreicher/in

| | | |
|--|--|---|
| Skizzeneinreicher (i.d.R. Landkreis) Kreis Rendsburg-Eckernförde | Ausführende Stelle und Projektleitung Fachgruppe Integration und Einbürgerung Said Naji (Fachgruppenleitung) | |
| Straße, Hausnummer Kaiserstraße 8 | Postleitzahl, Ort 24768 Rendsburg | |
| E-Mail said.naji@kreis-rd.de sabine.wackenroder@kreis-rd.de koordinierung@kreis-rd.de | Telefon 04331/ 202-188 04331/ 202- 1251 | Ansprechpartner/in Said Naji Sabine Wackenroder |

Titel des Vorhabens: Hauptamt stärkt Ehrenamt – *De Kloormokers*

Landkreis, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll: Rendsburg-Eckernförde

Bundesland, dem der betreffende Landkreis angehört: Schleswig-Holstein

Durchführungszeitraum: Beginn frühestens November 2019, Ende spätestens 31.12.2022, maximal 36 Monate

Finanzierung:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Gesamte Ausgaben in €: | 478.776,63 € |
| Eigenmittel (mindestens 10 %) in €: | 47.877,66 € |
| ggf. zugesagte Drittmittel in €: | 0 € |
| Benötigte Fördermittel in €: | 430.898,96 € |
| Förderquote (in % der Ausgaben): | 90 % |

Die **Zuwendung** zu den förderfähigen Gesamtausgaben beträgt maximal 150.000 € pro Jahr für 3 Jahre.

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

Projektskizze

Bitte füllen Sie ALLE Punkte aus. Fehlende oder unzureichende Antworten führen ggf. zu einer Abwertung. Die Antworten zu den folgenden Fragen 1 bis 8 sollen insgesamt maximal 8 SEITEN umfassen. Bitte fügen Sie der Projektskizze außer dem Finanzierungsplan keine weiteren Anhänge bei.

1. Bisheriger Entwicklungsstand der Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamts in der Kreisverwaltung und im Landkreis: Wird das Ehrenamt im Landkreis bisher unterstützt? Durch welche Stellen und auf welche Weise? Wie ist die Kreisverwaltung hier eingebunden?

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der flächengrößte Kreis in Schleswig-Holstein. Über 90% des Kreisgebiets werden landwirtschaftlich genutzt oder bestehen aus Wald- und Wasserflächen, das Straßennetz ist mehr als 1.200 km lang. In insgesamt 165 Gemeinden leben rund 273.000 Menschen, von denen sich viele häufig und in vielfältiger Weise freiwillig für ihre Interessen und die ihrer Mitbürger engagieren. Sport, Katastrophenschutz, Flüchtlingshilfe, Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Dorfentwicklung, Mobilität oder- ganz aktuell die Energiewende mit dem ortsspezifischen Thema Windenergieausbau- dies sind nur einige Aufgaben, bei denen sich Menschen im Kreis für die Gemeinschaft und die Verbesserung der Lebensbedingungen einsetzen. Eine institutionelle Unterstützungsstruktur auf Kreisebene wäre für diese Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Komponente zur Förderung ihres Engagements. Die klassischen Vereine und Verbände sind natürlich auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde aktiv, ebenso wie die Kirchen und andere soziale Träger. Damit ist die Unterstützung ebenso vielfältig wie unübersichtlich. Der größte Wunsch von ehrenamtlich Engagierten ist jedoch eine einfach zugängliche unabhängige Informations- und Beratungsstelle, die den Zugang zu den Bedarfen ehrenamtlichen Einsatzes erleichtert, den Einsatz begleitet, bei Fragen berät und die Aktivitäten der Ehrenamtlichen stützt und vernetzt. Der Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement im Kreis Rendsburg-Eckernförde, der regelmäßig über 20 Vereine, Verbände und Träger im Kreis zusammenführt und ehrenamtlich Öffentlichkeitsarbeit betreibt, fordert daher eine Unterstützungsstruktur für die Querschnittsaufgaben im Bereich Ehrenamt und freiwilliges Engagement.

Im Rahmen einer bis zum Ende dieses Jahres vom Land Schleswig-Holstein finanzierten Modellmaßnahme zur Unterstützung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Flüchtlingshilfe hat sich gezeigt, wie sinnvoll solch eine feste Anlaufstelle auf Kreisebene ist. Die Menschen, die sich in der akuten Notsituation 2015/16 engagiert haben, hatten zunächst wenig hauptamtliche Unterstützungsstrukturen. Viele Engagierte wünschten sich eine Anlaufstelle, die mit Wissen, Vernetzung und Problemlösungskompetenz ihr Engagement stützt. Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung (zuvor Fachgruppe Koordinierung Integration) in der Kreisverwaltung konnte ab Ende 2016 dieses Angebot in enger Kooperation mit zwei sozialen Trägern umsetzen. Hierzu wurden im Kreis lokale hauptamtliche Beratungsstellen für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Diese vom Landesministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterstützte Maßnahme läuft jedoch zum Jahresende 2019 aus.

Beratung, Fortbildung, Vernetzung, Supervision- die Erfahrungen aus dem Beratungsprojekt weisen auf „best practice“ Beispiele hin, deren Übertragung auf die Unterstützung des Ehrenamts auf breiter Ebene vielversprechend erscheinen. Vielfältige Netzwerke konnten aufgebaut werden, deren Ausbau diese wertvolle Ressource für die ehrenamtliche Arbeit im Kreis erhalten und erweitern soll.

2. Vorhaben im Rahmen des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“:
Auf welche Weise soll das Ehrenamt zukünftig unterstützt werden? Wo sollen neue Strukturen angesiedelt werden und wie werden bereits bestehende Ansätze des Landkreises oder anderer Träger dabei einbezogen? Welche Aufgaben sollen erfüllt werden? Wie soll das Vorhaben zur Verbesserung der Situation für das Ehrenamt im Landkreis beitragen?

2.1. Auf welche Weise soll das Ehrenamt zukünftig unterstützt werden?

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

Ehrenamtsunterstützung ist Beziehungsarbeit. Sie verlangt den Aufbau von Vertrauen– sowohl zu Freiwilligen als auch zu Entscheidungsträgern. An der Kontaktlinie zwischen freiwilligem Einsatz und hauptamtlicher Professionalität besteht großer Austauschbedarf- von der unterschiedlichen Sichtweise auf die Notwendigkeit zum Handeln über das „wie“ bis zur Frage der Definitionsmacht entstehen ständig neue Themen. Hauptamt muss also nicht nur Ehrenamt stärken, sondern auch den Dialog zwischen allen Beteiligten. Die Erfahrung aus der Beratungsarbeit in der Flüchtlingshilfe hat gezeigt, dass die Herausforderungen dort am einfachsten zu bewältigen sind, wo es starke Kommunikationsstrukturen zwischen den geforderten Akteuren gibt. Der soziale runde Tisch in Bordesholm hat sich genauso bewährt wie die Einrichtung regelmäßiger Netzwerktreffen der Engagierten in der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg. Die Vernetzung über digitale Plattformen wie Facebook hat die Organisation schneller Hilfe wirksam unterstützt.

Der Auf- und Ausbau lokaler Ehrenamtsnetze soll den Schwerpunkt einer zukünftigen hauptamtlichen Unterstützungsstruktur im Kreis bilden. Die Vernetzung vor Ort stärkt die Kommunikation sowie die Beteiligungschancen der Menschen. Neue Ideen können entstehen und mit kreisweit verfügbaren Instrumenten (Workshops, digitale Plattformen, kreisweite Netzwerke, etc.) unterstützt werden. Herausforderungen einzelner Akteure wie Nachwuchssorgen im Vereinsmanagement, Fortbildungsbedarf der Ehrenamtlichen oder die Durchführung von neuen Projekten können erkannt und mit gezielten Unterstützungsmaßnahmen wie Organisationsberatung, Seminarangeboten und Vernetzungshilfen gemeistert werden. Digitale Angebote wie eine Homepage, eine Austauschbörse, ein regelmäßiger Newsletter etc. ergänzen die direkte Zusammenarbeit. Die Vernetzung lokaler Netzwerke in einem regelmäßig tagenden kreisweiten Plenum vervollständigt den mehrdimensionalen Austausch ebenso wie die Kooperation mit bestehenden ehrenamtlichen Strukturen. „Außenbeziehungen“ der „Kloormokers“ zu Unternehmen, Institutionen, Behörden und Politik stärken die Ehrenamtlichen durch aktuellen Informationsfluss und Förderung ihrer Interessensvertretung.

2.2. Wo sollen neue Strukturen angesiedelt werden und wie werden bereits bestehende Ansätze des Landkreises oder anderer Träger dabei einbezogen?

Netzwerkarbeit vor Ort wird ein Schwerpunkt für die „De Kloormokers“ sein. Mobilität, Kommunikationsstärke, Erfahrung in der Freiwilligenansprache und –organisation ebenso wie ein weit reichendes Netzwerk zu Aktiven im Kreis sind gefordert. Durch die Arbeit der Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe konnten in den vergangenen fast drei Jahren zahlreiche Kontakte aufgebaut werden. Daran soll in Zukunft angeknüpft werden. Eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren wird den Ausbau unterstützen. Das Projekt wird in der Kreisverwaltung in der Fachgruppe Integration und Einbürgerung mit einer festen Ansprechpartnerin angebunden sein.

2.3. Welche Aufgaben sollen erfüllt werden?

- Aufbau lokaler Engagement-Netze (Durchführung von Aktivierungsworkshops, Bedarfserhebung, Begleitung „runder Tische“)
- Bereitstellung von aktuellen Informationen rund ums Ehrenamt im Kreis (digital: Homepage, Newsletter, analog: Info-Blätter, etc.)
- Organisationsberatung (Ehrenamts-Nachwuchs in Vereinen, Frauenförderung, demografischer Wandel, Chancen der Digitalisierung)
- Projektbegleitung (Netzwerken, Fundraising, Organisation)
- Qualifizierung und Schulung (Kommunikation, Konfliktmanagement, Selbstmanagement, Supervision)
- soziale Förderung (Feste, Events, Ausflüge, Exkursionen)
- Interessenvertretung (Hauptamtsschulungen, Vereinbarkeit von Familie/Beruf/Ehrenamt...)

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

- Vernetzung (der lokalen Netze, Wirtschaft und Verwaltung im Kreis, Akteure der Engagementberatung auf Landesebene, Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“)
- Monitoring, QM (Meilensteine, Erhebung mit qualifizierter Auswertung)

2.4. Wie soll das Vorhaben zur Verbesserung der Situation für das Ehrenamt im Landkreis beitragen?

2.4.1. Traditionell ist das Ehrenamt stark auf dem Land, doch zwischen 2006 und 2016 haben sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde rund 15% der zu der Zeit bestehenden Vereine aufgelöst (Vereinssterben in ländlichen Regionen, ZiviZ im Stifterverband, 2018). Regelmäßig ist in der Zeitung zu lesen, dass Vereine Probleme haben, ihre ehrenamtlichen Posten zu besetzen. Oftmals vergehen monatelange Übergangsphasen, bis jemand gefunden ist.

- Verbesserung durch Unterstützung bei:
Modernisierung des Vereinsmanagements, Nutzung digitaler Entwicklungen, Anpassung von Angebot und Akquise etc.

2.4.2. Die Zahl der Engagierten steigt auch auf dem Land, aber nicht unbedingt in den traditionellen Organisationsformen wie Vereinen und Verbänden. Freiwilliges Engagement verbindet sich mit Lebensentwürfen und Biografestationen, ist spontaner, projekt- und themenbezogener geworden. Gerade hier zeigt sich die Chance, zu einem neuen Zusammenhalt zu kommen. Eine aktive, offene Bürgergesellschaft, die auch die Möglichkeit hat, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, bietet einen Gegenentwurf zu Politikverdrossenheit und populistischen Tendenzen. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Politik Lösungen für lokale Herausforderungen erarbeiten, bauen damit auch nachhaltige Strukturen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort auf. So tragen lokale Ehrenamtsnetzwerke zur Förderung von Demokratie und Vielfalt bei und bieten Schutz gegen Ausgrenzung etwa in Form von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Doch gerade diese spontane Form des Engagements generiert auch Herausforderungen. Die Organisationsform traditioneller Vereine und Verbände entlastet von Strukturerefordernissen. Der Fokus des spontanen Engagements liegt auf der Überwindung von Hindernissen und dem Erreichen von gemeinschaftlichen Zielen. Die freiwillig eingesetzten Ressourcen wie Zeit, Wissen, Erfahrung und Arbeitskraft sollen lösungsorientiert und effektiv eingesetzt und nicht für organisatorische Erfordernisse aufgebracht werden.

- Verbesserung durch Unterstützung bei:
Informationsbeschaffung, Projektentwicklung, Fortbildung, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit

2.4.3. Der Demografiebericht 2016 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde geht von einem Bevölkerungsrückgang bis 2030 von 3,5% aus- während für die angrenzende Landeshauptstadt Kiel bis dahin mit einem Zuwachs von 10,3% gerechnet wird. Bis auf die Altersgruppe der über 65-jährigen werden alle Bevölkerungsgruppen im Kreis in der Quantität abnehmen. Die Abwanderung in Richtung Stadt beschleunigt diesen Prozess. In Folge verändert sich auch die Infrastruktur: Versorger für den täglichen Bedarf ziehen der Kundschaft hinterher – Lebensqualität auf dem Land muss von den Bewohnern selbst geschaffen werden. Und die Ausgangslage ist nicht schlecht: Knapp 59% der Nicht-Engagierten können sich vorstellen, „vielleicht oder sogar sicher zukünftig freiwillig oder ehrenamtlich Aufgaben zu übernehmen“, so das Ergebnis des Freiwilligensurveys 2014. Das bedeutet statistisch gesehen: Mehr als 87.000 Menschen im Kreis Rendsburg-Eckernförde können sich vorstellen, aktiv zu werden. Doch dies geschieht nicht von allein, sondern neues Engagement muss angeregt und unterstützt werden.

- Verbesserung durch Unterstützung bei:
- Anschub Runder Tische Ehrenamt, Verbesserung der gemeinschaftlichen Kommunikation, Exploration neuer Felder ehrenamtlichen Engagements

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

2.4.4. Gerade in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge stellt der unentgeltliche Einsatz von Zeit und Knowhow der Ehrenamtlichen eine sehr wertvolle Ressource dar. Die Stärke des freiwilligen Engagement ist, „dass es handeln kann, wo Hauptamt noch keinen Erlass hat“ – Zitat eines Seniorentainers. Dennoch bleiben viele Herausforderungen. Oftmals wird ehrenamtlicher Einsatz in öffentlichen Projekten als gegeben vorausgesetzt. Es braucht jedoch hauptamtliche Unterstützungsstrukturen, damit das Ehrenamt für die Menschen interessant bleibt.

- Verbesserung durch Unterstützung bei:
Interessenvertretung, Abgrenzung Hauptamt/Ehrenamt, Konfliktberatung

3. Einbindung der Verwaltung: Wie sollen bereits bestehende Strukturen in der Verwaltung in die Ausgestaltung des Projektes einbezogen werden?

Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird die Aktivitäten des Projekts begleiten und die seit drei Jahren bestehende Zusammenarbeit mit einer zuständigen Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle fortsetzen. Bereits bestehende Strukturen wie regelmäßige Abstimmungstermine zwischen Projekt und Koordinierung sowie die Einbindung in die regionalen Netzwerke des Kreises werden erhalten und vertieft.

4. Modellhaftigkeit: Auf welche Weise kann das Vorhaben übertragbare Erkenntnisse für andere Landkreise bringen? Was ist neu an dem geplanten Vorhaben bzw. an welchen Stellen werden bestehende Ansätze mit neuen Ideen weiterentwickelt?

Das Vorhaben setzt konsequent auf den Eigensinn in der Freiwilligkeit. Im Dialog mit den Menschen vor Ort sollen deren Ideen und Wünsche geäußert werden können und in Rahmen lokaler Begegnung weiterentwickelt werden. Gerade in flächengroßen Kreisen hängt erfolgreiches Ehrenamt maßgeblich von Kommunikation und Kooperationen aller Beteiligten ab. „De Kloormokers“ bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen von Vernetzung auf kommunaler Ebene näher in den Blick zu nehmen und so die Netzwerkarbeit vor Ort ebenso wie die zwischen Hauptamt und Ehrenamt gezielt durch Schulungen und Kompetenztrainings zu fördern. Ziel ist die Entwicklung nachhaltiger, multidimensionaler Kooperationsnetzwerke für das Ehrenamt im Kreisgebiet. Die Flankierung dieser Prozesse mit den Möglichkeiten digitaler Instrumente ist geplant und soll systematisch begleitet und ausgewertet werden.

- Welche digitalen Instrumente wünschen sich die Menschen vor Ort?
- Was haben sie für Anforderungen an die Technik?
- Welcher Fortbildungsbedarf besteht vor Ort?
- Welche technischen Neuerungen bringen ehrenamtlich engagierten Menschen keinen Gewinn?

So können wichtige Erkenntnisse zu diesen Zukunftsfragen gewonnen werden: Mithilfe verschiedener Erhebungsinstrumente (systematische Evaluation, agile digitale Instrumente der E-partizipation, User-Workshops) können Aussagen zur Entwicklung und Akzeptanz einer Digitalisierung des Ehrenamts getroffen werden. Eine Kooperation mit einer Hochschule zur wissenschaftlichen Begleitung ist denkbar.

Der Fokus liegt dabei auf der Selbstbestimmung der ehrenamtlich und freiwillig Engagierten. Was bietet wirklichen Nutzen? Was hindert eher? Wie können Hindernisse im Rahmen des Engagements überwunden werden- etwa in selbst organisierten Selbsthilfe- Lernwerkstätten? Bieten digitale Lösungen wirklich Entlastung für das freiwillige Engagement in Flächenkreisen oder beschneiden sie gerade die Hauptmotivationen für freiwilligen Einsatz wie „Spaß“ und „Geselligkeit“ (Freiwilligensurvey 2014, S. 413 ff).

Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“

5. Erwartungen an das Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“:
Was erwartet sich der Landkreis von einer Beteiligung an dem Verbundprojekt für die eigene Verwaltung und für das Ehrenamt im Landkreis? Was erwartet sich der Landkreis von der Zusammenarbeit mit den anderen Projektpartnern?

Der Austausch im Verbundprojekt kann wertvolle Anregungen geben. Ähnliche Themen können Ergänzungen erfahren, Standardisierung bestimmter Vorgehensweisen zu vergleichbaren Ergebnissen führen, Stolpersteine im Austausch schneller ausgeräumt werden. Eine breite Aufstellung des Verbundprojektes erlaubt, einzelne Projektfragen in besonderer Tiefe zu beleuchten und gleichzeitig von den Erkenntnissen der Partnerkreise zu profitieren. Dies bedingt allerdings einen Abgleich zur Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Partnerkreisen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede müssen am Beginn der Zusammenarbeit herausgearbeitet werden, um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen.

6. Geplante Ausgaben: Wofür sollen die Projektmittel im Landkreis eingesetzt werden? Bitte kurz erläutern (grobe Finanzierungsplanung gemäß Tabellenvorlage „Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis“. Bitte die ausgefüllte Tabelle als Anhang beifügen).

Projektstellen: „De Kloormokers“ sind Botschafter*innen. Sie stehen für ein engagiertes, freiwilliges Ehrenamt im Kreis. Sie bauen Vertrauen vor Ort auf, unterstützen die Gründung runder Tische zum Engagement, vermitteln zu bestehenden Institutionen und Entscheidungsträgern, informieren und beraten, veranstalten Fortbildungen, sorgen für Vernetzung und fördern die Interessenvertretung. Sie sind ein Motor des Engagements im Kreis. In der Projektlaufzeit werden die Kommunikationsstrukturen und –mittel entwickelt und aufgebaut.

Die im Finanzplan aufgeführten Kosten für die Personal- und Sachausgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Aufträge: Um Informationen schnell und umfassend zur Verfügung zu stellen, werden „De Kloormokers“ eine Homepage betreuen. Auch die Entwicklung einer App für ehrenamtlich engagierte wäre denkbar. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister geschehen. Zur Durchführung von Workshops und Fortbildungen sollen bei Bedarf auch externe Referent*innen und Coaches eingesetzt werden.

7. Verstetigung des Projektes: Wie soll eine Verstetigung der geschaffenen Strukturen nach Projektende (inklusive Finanzierung) gesichert werden?

Die Ergebnisse des Modellprojektes sollen aufzeigen, dass eine geregelte Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit im Kreis die Lebensqualität der Bewohner verbessert. Der Zusammenhalt in der ländlichen Region wird gefördert, Herausforderungen des Alltäglichen können schneller und unkomplizierter gelöst werden. Eine Entlastung der Verwaltung, die Regelung strittiger Themen in lösungsorientiertem Austausch frühzeitig und direkt vor Ort, Stärkung und Modernisierung der bestehenden Ortsstrukturen werden so gefördert.

Denkbar ist die Übertragung der Leistungen des Projektes an Dritte, in diesem Fall an soziale Träger. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat mit diesem Modell im Rahmen der bisher vom Land Schleswig-Holstein geförderten hauptamtlichen Beratungsstellen für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sehr gute Erfahrungen gemacht.

Zum Ende der Förderperiode des Projektes soll eine Evaluation stattfinden, aufgrund derer entschieden wird, in welcher Form der Kreis Rendsburg-Eckernförde die durch das Projekt geschaffenen Strukturen verstetigen kann. Eine Verstetigung ist jedoch grundsätzlich beabsichtigt.

**Anlage 1: Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben)
im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“**

Mir ist bekannt, dass eine Zuwendung zu dem Vorhaben ggf. im Rahmen einer Projektförderung (u.a. mit Schritten wie Antragsverfahren, Bewilligungsbescheid, Verwendungsnachweisprüfung) gewährt wird.

Rendsburg, 16.05.2019

Ort, Datum

Nazj

Unterschrift sowie ggf. Stempel

Verfahren zur Einreichung Ihrer Projektskizze:

Bitte schicken Sie die am PC ausgefüllte Projektskizze sowie die Tabelle „Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis“ bis zum 19.05.2019 auf dem Postweg an die oben genannte Adresse des Deutschen Landkreistages sowie parallel in elektronischer Form mit dem Betreff „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ an Ehrenamt@Landkreistag.de.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt: Die anhand der eingegangenen Projektskizzen ausgewählten Landkreise werden ggf. anschließend zu einer formellen Antragsstellung aufgefordert.

Detaillierte Informationen, u.a. zum Zuwendungszweck und zu den Fördermodalitäten, finden Sie im Projektauftrag des Deutschen Landkreistages.

**Anlage 2: Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis zur Projektskizze
im Verbund „Hauptamt stärkt Ehrenamt“**

- Bitte blau hinterlegte Zellen ausfüllen -

Titel des Vorhabens (Ergänzung um Landkreis): Hauptamt stärkt Ehrenamt – De Kloormokers (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Skizzeneinreicher: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Said Naji (Fachgruppe Integration und Einbürgerung)

| | 2019 € | 2020 € | 2021 € | 2022 € | Summe € |
|---|--------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Personal (Brutto-Arbeitsentgelte einschließlich Arbeitgeberanteil) | | | | | |
| Entgeltgruppe E12-15 (Anzahl:) | | | | | 0,00 |
| Entgeltgruppe E1- E11 (Anzahl: 2) | | 130.600,00 | 133.865,00 | 137.211,63 | 401.676,63 |
| Lohnempfänger(innen) MTArb (Anzahl:) | | | | | 0,00 |
| Sonstige Beschäftigungsentgelte (Anzahl:) | | | | | 0,00 |
| Summe Personalausgaben | 0,00 | 130.600,00 | 133.865,00 | 137.211,63 | 401.676,63 |
| Gegenstände und Investitionen | | | | | |
| Gegenstände und Investitionen | | | | | 0,00 |
| Ausgaben für Mieten | | 6.250,00 | 6.250,00 | 6.250,00 | 18.750,00 |
| Vergabe von Aufträgen (in Skizze erläutern) | | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 30.000,00 |
| Verbrauchsmaterial / Geschäftsbedarf | | 3.450,00 | 3.450,00 | 3.450,00 | 10.350,00 |
| Dienstreisen (inkl. Verbundtreffen) | | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 12.000,00 |
| Sonstige Sachausgaben | | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 6.000,00 |
| Summe Sachausgaben | 0,00 | 25.700,00 | 25.700,00 | 25.700,00 | 77.100,00 |
| Gesamtausgaben | 0,00 | 156.300,00 | 159.565,00 | 162.911,63 | 478.776,63 |
| Eigenmittel (mind. 10 %) | | 15.630,00 | 15.956,50 | 16.291,16 | 47.877,66 |
| ggf. zugesagte Drittmittel (in Skizze nennen) | | | | | 0,00 |
| Notwendige Zuwendung | 0,00 | 140.670,00 | 143.608,50 | 146.620,46 | 430.898,96 |
| Förderquote in % | 0,00% | 90,00% | 90,00% | 90,00% | 90,00% |

Anmerkungen:

- Für die Skizze soll eine Abschätzung der voraussichtlichen projektbezogenen Ausgaben und der Eigenmittel erfolgen (bei einem Verbund für jeden Projektpartner einzeln entsprechend der Arbeitsteilung).
- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Stammpersonal kann nicht berücksichtigt werden.
- Ausgaben für allgemeine Einrichtungen (alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände [z.B. PC] sowie deren Wartung; Büroeinrichtungen, Handwerkszeug o.ä.) sind nicht zuwendungsfähig.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|------------------------------------|---------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: VO/2019/942 | |
| - öffentlich - | Datum: 17.05.2019 | |
| FD 2.3 Zuwanderung | Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn | |
| | Bearbeiter/in: Naji, Said | |
| Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte in Ausbildung | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |
| 20.06.2019 | Hauptausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Gewährung von 30.000€ aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte, für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes, zu beschließen. Mittel, die bis zum Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes nicht verausgabt worden sind, fließen in die Integrationsmittel des Kreises zurück.

Der Hauptausschuss beschließt, 30.000€ aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zu gewähren. Mittel, die bis zum Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes nicht verausgabt worden sind, fließen in die Integrationsmittel des Kreises zurück.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Für Neuzugewanderte in Ausbildung werden oftmals aufgrund noch vorhandener sprachlicher Defizite begleitend zur Ausbildung individuelle Nachhilfemaßnahmen notwendig. Diese sind in vielen Fällen für ein erfolgreiches Abschließen der Ausbildung unabdingbar.

Nach aktueller Rechtslage haben nicht alle Neuzugewanderten gleichberechtigten Zugang zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung, welche diese Nachhilfemaßnahmen ermöglichen. So sind Neuzugewanderte, die sich in der Aufenthaltsgestattung befinden, von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht aus den fünf Herkunftsländern mit „guter Bleibeperspektive“ (Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) kommen. Dies betrifft insbesondere Menschen aus Afghanistan und Armenien.

Der Gesetzgeber möchte diese Förderlücke zeitnah schließen. Es ist jedoch nicht sicher, dass dies vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres geschieht.

Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung empfiehlt daher, einen Betrag von 30.000€ aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte ohne Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung zu gewähren.

Sollte der Gesetzgeber die Förderlücke vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres schließen, so würde das Geld wieder für andere Projekte zur Integration von neuzugewanderten Migrantinnen und Migranten freigegeben.

Eine genauere Beschreibung des Sachverhalts ist der Erläuterung in der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 30.000 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 3139-1-010 eingestellt.

Anlage/n:

Erläuterung

Gesetzesentwurf Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Übersicht HH-Mittel 2019



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

27.05.2019

Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte in Ausbildung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde setzt sich für die Integration von Neuzugewanderten in den Arbeitsmarkt ein. Das Ausbildungs-Speed-Dating für Geflüchtete, welches am 29. und 30.04.2019 im Kreishaus stattgefunden hat, steht exemplarisch für dieses Engagement.

Für Neuzugewanderte in Ausbildung werden oftmals aufgrund noch vorhandener sprachlicher Defizite begleitend zur Ausbildung individuelle Nachhilfemaßnahmen notwendig. Diese sind laut Ausbildungsbetrieben und unserer Erfahrung nach in vielen Fällen für ein erfolgreiches Abschließen der Ausbildung unabdingbar. Dies gilt auch für die über 200 jungen Geflüchteten, die an der Ausbildungs-Speed-Dating Veranstaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilgenommen haben. Für einen Teil dieser jungen Menschen werden sich infolge der Veranstaltung Ausbildungsverhältnisse ergeben. Ausbildungsbegleitende Nachhilfemaßnahmen werden auch hier in vielen Fällen Bedingung für ein erfolgreiches Abschließen der Ausbildung sein.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter bieten daher Instrumente der Ausbildungsförderung, bekannt unter dem Begriff „ausbildungsbegleitende Hilfen“ an. Der Zugang zu diesen Maßnahmen wird in §59 SGB III geregelt.

Nach aktueller Rechtslage haben nicht alle Neuzugewanderten gleichberechtigten Zugang zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung. So sind Neuzugewanderte, welche sich in der Aufenthaltsgestattung befinden, von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht aus den fünf Herkunftsländern mit „guter Bleibeperspektive“ (Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) kommen.

Afghanistan und Armenien gehörten in den letzten Jahren sowohl auf Landesebene, als auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde, zu den Hauptherkunftsländern von Neuzugewanderten. Menschen aus diesen Ländern, die sich in der Gestattung befinden, haben nach aktuellem Stand keinen Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung. Dieser Umstand stellt für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe eine enorme Herausforderung dar, da in vielen Fällen die Ausbildung aufgrund der fehlenden begleitenden Sprachförderung abgebrochen wird.

Dieses Problem ist auf Bundesebene bekannt und es wird momentan seitens der Bundesregierung an einer Lösung gearbeitet, um die Förderlücken bei Instrumenten der Ausbildungsförderung zu schließen. Wie aus einem Gesetzesentwurf hervorgeht, welcher am 17.05.2019 im Bundesrat beraten wurde, beabsichtigt die Bundesregierung, die Instrumente der Ausbildungsförderung ab dem 01.08.2019 vollständig für alle Ausländerinnen und Ausländer mit Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen (s. Anlage). Das Gesetz muss jedoch noch im Bundestag beraten und verabschiedet werden.

Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung empfiehlt daher, einen Betrag von 30.000€ aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte ohne Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung zu gewähren.

Sollte die Bundesregierung wie beabsichtigt zum 01.08.2019 die Instrumente der Ausbildungsförderung für alle Ausländerinnen und Ausländer zugänglich machen, so würden die Mittel automatisch wieder freigegeben und könnten für die Förderung anderer Projekte zur Integration von neuzugewanderten Migrantinnen und Migranten eingesetzt werden.

Ansprechpartner:

Said Naji

Fachgruppe Integration und Einbürgerung

E-Mail: said.naji@kreis-rd.de

Tel.: 04331/202-188

18.04.19

AIS - Fz - In - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz wird der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) neu geregelt. Zudem wird die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Damit werden zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umgesetzt:

Die Regelungen des Integrationsgesetzes sollen entfristet werden. Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen sollen vereinheitlicht und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert werden. Gleichzeitig sollen insbesondere diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote für den Spracherwerb bekommen, ohne dass es zu einer Verfestigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen kommt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Viele arbeitsmarktpolitische Leistungen und Maßnahmen nach dem SGB III stehen Ausländerinnen und Ausländern mit Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarktzugang unmittelbar offen. Für den Zugang zur Förderung von Berufsausbildung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im

Fristablauf: 30.05.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

SGB III und im SGB II gilt dies nicht im selben Maße. Hier bestehen für Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil nach Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierende und sehr unübersichtliche Zugangsregelungen mit in vielen Fällen engen Voraussetzungen.

Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Gerade bei der Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht eröffnet ist.

Ziel ist die Vollziehung eines Systemwechsels: Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung soll grundlegend neu geregelt werden.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Neben der Neukonzeption des Zugangs zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern sind nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber nach wie vor das größte Hindernis für die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Gleichzeitig haben viele Gestattete und Geduldete trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Sprachförderung des Bundes mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse keine Beschäftigung finden und auf Sozialleistungen angewiesen sind.

B. Lösung

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise

in Regelungen zu anderen Leistungen und Instrumenten der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung - so auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen - auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III und SGB II sollen Ausländerinnen und Ausländern künftig grundsätzlich offenstehen. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Sofern notwendig, werden Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden. Für die Lebensunterhaltssicherung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Im AsylbLG sind dafür entsprechende Anpassungen erforderlich. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zu Vorbereitung und Eintritt in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Der Integrationskurs soll weiter als bisher für bestimmte Gruppen von Gestatteten, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, und die berufsbezogene Deutschsprachförderung für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Damit wird auch dem Interesse der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnde Deutschsprachkenntnisse als ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern benennen. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) mittelfristig zu Mehrausgaben von rund 26 Millionen Euro jährlich. Im Jahr 2020 werden die Mehrausgaben aufgrund des erstmaligen Zugangs bestimmter Personengruppen zu den Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung einmalig auf bis zu rund 40 Millionen Euro steigen. Diese Mehrausgaben sind im Haushalt der BA zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Mehreinnahmen / Minderausgaben

(-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|------|------|------|------|------|
| Öffnung der Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung | 20 | 40 | 26 | 26 | 26 |

Die Entfristung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung führt durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben.

Die Ausgaben für die Durchführung von Integrationskursen trägt der Bund (Kapitel

0603 Titel 684 12 im Bundeshaushaltsplan). Die Neuregelung zum Arbeitslosengeldbezug während der Teilnahme an Integrationskursen dürfte lediglich zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren finanziellen Mehrbelastungen führen, da aufgrund der Vorerfahrung am Arbeitsmarkt weit überwiegend der Zugang in die berufsbezogene Deutschsprachförderung erfolgen dürfte. Durch die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich bis zu rund 12,2 Millionen Euro pro Jahr. Da die weitere Öffnung der Integrationskurse dazu führt, dass auch die aktuell Gestatteten mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens neun Monaten Zugang zu den Integrationskursen erhalten, ergibt sich neben einem Dauermehrbedarf (vgl. insoweit die Darstellung zum Jahr 2023) insbesondere für die Jahre 2020 bis 2022 ein einmalig erhöhter Bedarf. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben)

(-) / Mehrausgaben /Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|
| Öffnung der Integrationskurse | 1,5 | 43,1 | 36,2 | 25 | 12,2 |

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund (Kapitel 1101 Titel 684 04 im Bundeshaushaltsplan). Durch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für bestimmte Gruppen von Geduldeten sowie die Möglichkeit für Arbeitslosengeldbeziehende bei festgestellter Notwendigkeit an Berufssprachkursen teilzunehmen, entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 9 Millionen Euro pro Jahr. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben)

(-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|------|------|------|------|------|
| Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung | 3 | 9 | 9 | 9 | 9 |

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Neuregelung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt bei ihnen durch Stellung zusätzlicher Anträge auf Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Stunden jährlich.

Durch den Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs beziehungsweise Berufssprachkurs und die Anmeldung bei einem Kursträger entsteht bei den Ausländerinnen und Ausländern ein Erfüllungsaufwand von rund 6 300 Stunden jährlich. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten zu etwa 4 400 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Integrationskursen sowie die weitere Öffnung der Berufssprachkurse für bestimmte Gruppen von Geduldeten und die Möglichkeit, bei festgestellter Notwendigkeit der Teilnahme an einem Berufssprachkurs Arbeitslosengeld weiter beziehen zu können, insgesamt zu etwa 5 000 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Berufssprachkursen führt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Kursträgern der Integrationskurse entsteht unter der Voraussetzung, dass sich jährlich 4 400 Personen zusätzlich zu den Integrationskursen anmelden, durch die Ausstellung der Anmeldebestätigung und durch die Nennung des voraussichtlichen Kursbeginns ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 980 Euro. Die Kompensation des Erfüllungsaufwands für die Integrationskurse wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat außerhalb dieses Vorhabens zeitnah und mit vergleichbarer Transparenz nachgeholt.

Den Kursträgern der Berufssprachkurse entstehen unter der Voraussetzung, dass sich jährlich rund 5 000 Personen zusätzlich zu Berufssprachkursen anmelden, laufende Kosten für die Anmeldung bzw. die Annahme der Teilnahmeberechtigung, für die allgemeinen Pflichten und die Meldepflichten des Kursträgers in Höhe von

jährlich etwa 23 840 Euro. Die Kompensation des Erfüllungsaufwands für die Berufssprachkurse wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neuregelung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt zu mehr Förderfällen im Jahr 2019 und den Folgejahren. Gleichzeitig kann durch den neu geregelten Zugang für Ausländerinnen und Ausländer zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung der anfallende Prüfaufwand pro Förderfall gesenkt werden. In der Summe geht damit ein Mehraufwand in Höhe von rund 275 458 Euro im Jahr 2019 und von rund 227 529 Euro jährlich in den Folgejahren im Haushalt der BA einher.

Zudem entstehen einmalige Aufwände für die Umstellung von IT-Verfahren, fachlichen Weisungen und Merkblättern im Haushalt der BA in Höhe von rund 2 245 950 Euro im Jahr 2019.

Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs verursacht bei Annahme von 4 400 zusätzlichen Antragstellern einen Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von 20 700 Euro.

Durch die Ausstellung der Teilnahmeberechtigungen für Berufssprachkurse entsteht bei den Agenturen für Arbeit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro jährlich. Dem BAMF entsteht zusätzlich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 500 Euro jährlich durch die Abwicklung der Anmeldeformalitäten, Fahrkostenzuschüsse und Betreuung der zusätzlichen Teilnehmenden.

Der Mehraufwand im Jahr 2019 kann in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache

177/19**18.04.19**

AIS - Fz - In - K - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - AusländerbeschäftigungsförderungsgesetzBundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 18. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Damit die Ausweitung des Zugangs der Förderungsmöglichkeiten während einer Berufsausbildung und zu einer Berufsausbildungsvorbereitung schon für das kommende Ausbildungsjahr greift, soll das Gesetz bereits am 1. August 2019 in Kraft treten.

Fristablauf: 30.05.19

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Drucksache 177/19

-2-

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39a Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“.
 - b) In der Angabe zu § 52 wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förderungsberechtigte“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu den §§ 59 und 60 werden wie folgt gefasst:

„§ 59 (weggefallen)
§ 60 Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung“.
 - d) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 (weggefallen)“.
 - g) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen nach diesem Unterabschnitt erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Stammen sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes, so wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

3. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

5. Dem § 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

6. Dem § 45 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.“

7. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsrechtigte“ ersetzt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förderungsrechtigte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Förderungsbedürftig“ durch das Wort „Förderungsrechtigt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsrechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist.“

9. In § 53 Satz 1 wird das Wort „Förderungsbedürftige“ durch das Wort „Förderungsberechtigte“ ersetzt.
10. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden das Wort „förderungsfähigen“ durch das Wort „förderungsberechtigten“ ersetzt und die Wörter „und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.“
11. § 59 wird aufgehoben.
12. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung“.

- b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „nur gefördert“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“
13. In § 74 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsberechtigte“ ersetzt.
14. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „förderungsbedürftigen“ durch das Wort „förderungsberechtigten“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne die Unterstützung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Einstiegsqualifizierung oder die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen oder
 - b) nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.“

15. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „förderungsbedürftiger“ durch das Wort „förderungsberechtigter“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden, kann die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.“

- c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

(6) Nicht förderungsberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,

und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.“

16. § 78 wird aufgehoben.

17. In § 107 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

18. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsrechtliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsbedürftig“ durch das Wort „Förderungsrechtlich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „sowie § 59“ und die Wörter „; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der ausbildungsvorbereitenden Phase sind Ausländerinnen und Ausländer förderungsrechtlich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und

2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

d) In Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „förderungsbedürftige“ durch das Wort „förderungsrechtliche“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „förderungsbedürftigen“ durch das Wort „förderungsrechtlichen“ ersetzt.

- f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „förderungsbedürftig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.
19. § 131 wird aufgehoben.
20. § 132 wird aufgehoben.
21. Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teil, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.“
22. In § 148 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme,“ die Wörter „Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,“ eingefügt.
23. § 159 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. die oder der Arbeitslose sich nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist (Sperrzeit bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),
7. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einem in Nummer 6 genannten Kurs abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einem dieser Kurse gibt (Sperrzeit bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),“.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ die Wörter „, bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ eingefügt.
24. Folgender § 448 wird angefügt:

„§ 448

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung § 132 in Verbindung mit § 59 in der jeweils bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen.“

Artikel 2**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 60“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und
 - a) bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 - b) die sich seit mindestens neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen und bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden,
2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder

3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.“
2. § 45a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz voraus, dass

 1. bei dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder
 2. sich der Ausländer seit mindestens neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt und bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder beschäftigt ist oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.“

Artikel 4

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geduldete können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nur erhalten, wenn

 1. die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
 2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“
2. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Teilnahmeberechtigung wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die Teilnahme an einem Berufssprachkurs bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 das Ermessen der Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung und die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unberührt lassen.“
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 56“ die Wörter „oder § 136 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spezialberufssprachkurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 richten sich nur an

1. Teilnahmeberechtigte, die trotz der ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben und
2. Geduldete nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz wird der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung neu geregelt. Zudem wird die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Damit werden zentrale Ziele des Koalitionsvertrages umgesetzt:

Die Regelungen des Integrationsgesetzes sollen entfristet werden. Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen sollen vereinheitlicht und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert werden. Gleichzeitig sollen insbesondere diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote für den Spracherwerb bekommen, ohne dass es zu einer Verfestigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen kommt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Viele arbeitsmarktpolitische Leistungen und Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stehen Ausländerinnen und Ausländern mit Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarktzugang unmittelbar offen. Für den Zugang zur Förderung von Berufsausbildung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im SGB III gilt dies nicht im selben Maße. Hier bestehen für Ausländerinnen und Ausländer differenzierte und zum Teil sehr enge Zugangsregelungen, die durch ihre starke Ausdifferenzierung und mehrfachen Verweisketten zudem sehr unübersichtlich sind. Vergleichbare Zugangsbeschränkungen finden sich im SGB III sonst nicht.

Der Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung wird durch Aufzählung der förderungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer bei der den Lebensunterhalt sichernden Berufsausbildungsbeihilfe bestimmt. Dabei wird nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenziert. Teilweise wird unmittelbar auf entsprechende Regelungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen. Diese Aufzählung wirkt als Zugangsbeschränkung.

Die meisten Instrumente zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung verweisen mehr oder weniger weit auf diese Aufzählung. Das Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen und Teile der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation beinhalten grundsätzlich ebenfalls Verweise auf die Aufzählung.

Die Regelungen für den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern wirken auch in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hinein, da nahezu alle Instrumente zur Förderung der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung des SGB III einschließlich ihrer Zugangsvoraussetzungen über eine Verweisung in das SGB II übernommen werden.

Im Ergebnis führen diese Zugangsregelungen dazu, dass viele Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Dies führt immer wieder zu Fällen, in denen am Übergang von der Schule in den Beruf eine

zielführende Unterstützung durch die Arbeitsförderung oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht erbracht werden kann. Gerade bei jungen Menschen mit Fluchthintergrund kommt es verstärkt vor, dass eine in der Situation sinnvolle Förderungsmöglichkeit nicht besteht.

Ziel ist die Vollziehung eines Systemwechsels: Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung soll grundlegend neu geregelt werden.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Neben der Neukonzeption des Zugangs zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin bestimmte, für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderliche vermittlungsunterstützende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) stammen, und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang soll diesen Personengruppen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem nach einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung soll transparent im SGB III und von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend getrennt geregelt werden. Die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe wird aufgegeben. Auch die (partiellen) Verweise anderer Leistungen und Instrumente zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung auf diese Aufzählung entfallen damit.

Leistungen und Instrumente zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung sollen Ausländerinnen und Ausländern im SGB III und SGB II künftig grundsätzlich offenstehen. Sofern notwendig, werden Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bei den einzelnen Instrumenten geregelt. Voraussetzung bleibt, dass die Ausländerin oder der Ausländer in der Regel ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, haben keinen Zugang zum Ausbildungsmarkt. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll in der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung die Voraussetzung, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, entfallen.

Ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen sollen vollständig geöffnet werden: Wer eine betriebliche Berufsausbildung macht, soll auch Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen haben. Für die Lebensunterhaltssicherung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung

soll dabei eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung bestehende Förderlücken schließen. Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zur Vorbereitung und Integration in eine Berufsausbildung sollen weitgehend geöffnet werden, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete soll es aber weiterhin Beschränkungen geben. Der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung soll auch künftig nur beschränkt bestehen.

Frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt

Die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll entfristet werden, so dass diese auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten können.

Weiterzahlung von Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG sollen nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist die Feststellung der Agentur für Arbeit, dass die Teilnahme für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Im Gegenzug zum Einstand der Gemeinschaft der Beitragszahlenden wird von den Betroffenen erwartet, dass sie durch ordnungsgemäße Teilnahme dazu beitragen, eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Eine Ablehnung ohne wichtigen Grund führt zum Eintritt einer Sperrzeit.

Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Der Integrationskurs wird weiter als bisher für bestimmte Gruppen von Gestatteten, soweit sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, und die berufsbezogene Deutschsprachförderung für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang geöffnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB III ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Soweit die Änderungen im SGB III auch im SGB II greifen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Der Bund hat auf diesem Gebiet die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleich-

wertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Rechtseinheit in der Sozialhilfe erfordert es, dass die Prüfung des Leistungsanspruchs von Auszubildenden bundesweit nach einheitlichen Regeln erfolgt.

Für Änderungen des Aufenthaltsgesetzes hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Strukturen schaffen die Grundlage für ein bundesweites Angebot der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unabhängig von ihrem Wohnort offensteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung des Zugangs zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt zu wesentlichen Rechtsvereinfachungen in diesem Bereich, die auch die Umsetzung durch die Verwaltung deutlich erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung insbesondere bei Ziel 8 „Menschenwürde, Arbeits- und Wirtschaftswachstum“ unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neufassung des berechtigten Personenkreises in der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt zu mehr Förderfällen bei der Berufsausbildungsbeihilfe, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, der Assistierten Ausbildung, den ausbildungsbegleitenden Hilfen und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere dem Ausbildungsgeld. Die Regelungen des Gesetzesentwurfs im Bereich der Berufsausbildungsförderung führen mittelfristig im Haushalt der BA zu Mehrausgaben von rund 26 Millionen Euro jährlich. In den Jahren 2019 und 2020 kommt es zusätzlich zu Einmaleffekten durch die erstmalige Verfügbarkeit der Leistungen für bestimmte Personengruppen. Im Jahr 2019 ergeben sich wegen des unterjährigen Inkrafttretens des Gesetzes Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro, im Jahr 2020 ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Die Mehrausgaben sind im Jahr 2019 aus dem bestehenden Haushalt der BA zu tragen und ab dem Jahr 2020 dort zu berücksichtigen.

Für den Haushalt der BA führt die Entfristung der Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben durch einen frühen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Arbeitsförderung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|------|------|------|------|------|
| Öffnung der Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung | 20 | 40 | 26 | 26 | 26 |

Die Ausgaben für die Durchführung der Integrationskurse trägt der Bund (Kapitel 0603 Titel 684 12 im Bundeshaushaltsplan). Die Neuregelung zum Arbeitslosengeldbezug während der Teilnahme an Integrationskursen dürfte lediglich zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren finanziellen Mehrbelastungen führen, da aufgrund der Vorerfahrung am Arbeitsmarkt weit überwiegend der Zugang in die berufsbezogene Deutschsprachförderung erfolgen dürfte. Durch die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten werden rund 4 400 zusätzliche Eintritte pro Jahr erwartet. Dadurch entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 12,2 Millionen Euro pro Jahr. Da die weitere Öffnung der Integrationskurse dazu führt, dass auch die aktuell Gestatteten mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens neun Monaten Zugang zu den Integrationskursen erhalten, ist mit einem zusätzlichen Eintritt von 27 000 Personen zu rechnen. Daraus ergibt sich neben einem Dauermehrbedarf (vgl. insoweit die Darstellung zum Jahr 2023) insbesondere für die Jahre 2020 bis 2022 ein einmalig erhöhter Bedarf. Aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens zum 1. August 2019 ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 1,5 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben)

(-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|
| Öffnung der Integrationskurse | 1,5 | 43,1 | 36,2 | 25 | 12,2 |

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund (Kapitel 1101 Titel 684 04 im Bundeshaushaltsplan). Durch die Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für bestimmte Gruppen von Geduldeten werden rund 2 000 zusätzliche Eintritte pro Jahr erwartet. Rund 3 000 zusätzliche Zugänge werden durch die Möglichkeit für Arbeitslosengeldbeziehende bei festgestellter Notwendigkeit an Berufssprachkursen teilzunehmen, erwartet. Dadurch entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 9 Millionen Euro pro Jahr. Aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens zum 1. August 2019 ergeben sich im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 3 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben im Jahr 2019 können in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Mio. Euro)

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|------|------|------|------|------|
| Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung | 3 | 9 | 9 | 9 | 9 |

4. Erfüllungsaufwand

Die Neuregelung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt bei ihnen durch Stellung zusätzlicher Anträge auf Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Stunden jährlich.

Durch den Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs beziehungsweise Berufssprachkurs und die Anmeldung bei einem Kursträger entsteht bei den Ausländerinnen und Ausländern ein Erfüllungsaufwand von rund 6 300 Stunden jährlich. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten zu etwa 4 400 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Integrationskursen sowie die weitere Öffnung der Berufssprachkurse für bestimmte Gruppen von Geduldeten und die Möglichkeit, bei festgestellter Notwendigkeit der Teilnahme an einem Berufssprachkurs Arbeitslosengeld weiter beziehen zu können, insgesamt zu etwa 5 000 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Berufssprachkursen führt.

Den Kursträgern der Integrationskurse entsteht unter der Voraussetzung, dass sich jährlich 4 400 Personen zusätzlich zu den Integrationskursen anmelden, durch die Ausstellung der Anmeldebestätigung und durch die Nennung des voraussichtlichen Kursbeginns ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 980 Euro. Die Kompensation des Erfüllungsaufwands für die Integrationskurse wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat außerhalb dieses Vorhabens zeitnah und mit vergleichbarer Transparenz nachgeholt.

Den Kursträgern der Berufssprachkurse entstehen unter der Voraussetzung, dass sich jährlich rund 5 000 Personen zusätzlich zu Berufssprachkursen anmelden, laufende Kosten für die Anmeldung bzw. die Annahme der Teilnahmeberechtigung, für die allgemeinen Pflichten und die Meldepflichten des Kursträgers in Höhe von jährlich etwa 23 840 Euro. Die Kompensation des Erfüllungsaufwands für die Berufssprachkurse wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht.

Die Neuregelung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt zu mehr Förderfällen im Jahr 2019 und den Folgejahren. Gleichzeitig kann durch den neu geregelten Zugang für Ausländerinnen und Ausländer zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung der anfallende Prüfaufwand pro Förderfall gesenkt werden. In der Summe geht damit ein Mehraufwand in Höhe von rund 275 458 Euro im Jahr 2019 und von rund 227 529 Euro jährlich in den Folgejahren im Haushalt der BA einher.

Zudem entstehen einmalige Aufwände für die Umstellung von IT-Verfahren, fachliche Weisungen und Merkblättern im Haushalt der BA in Höhe von rund 2 245 950 Euro im Jahr 2019.

Die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs verursacht einen Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von 20 700 Euro.

Durch die Ausstellung der Teilnahmeberechtigungen für Berufssprachkurse entsteht bei den Agenturen für Arbeit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro jährlich. Dem BAMF entsteht zusätzlich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 500 Euro jährlich durch die Abwicklung der Anmeldeformalitäten, Fahrkostenzuschüsse und Betreuung der zusätzlichen Teilnehmenden.

Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die weitere Öffnung der Integrationskurse für bestimmte Gruppen von Gestatteten zu etwa 4 400 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Integrationskursen sowie die weitere Öffnung der Berufssprachkurse für bestimmte Gruppen von Geduldeten und die Möglichkeit, bei festgestellter Notwendigkeit der Teilnahme an einem Berufssprachkurs Arbeitslosengeld weiter beziehen zu können, insgesamt zu etwa 5 000 zusätzlichen Teilnehmenden jährlich an Berufssprachkursen führt.

Der Mehraufwand im Jahr 2019 kann in den im Bundeshaushalt 2019 eingestellten Ansätzen aufgefangen werden. Die Festlegung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Folgejahre bleibt den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

5. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Für den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung ist eine dauerhafte Neuregelung angezeigt. Die mit den neuen Regelungen zu lösenden Herausforderungen stellen sich dauerhaft. Zum Teil wird zudem, wie auch bei den Regelungen zur frühzeitigen Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt, eine Entfristung bestehender befristeter Regelungen politisch angestrebt.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird den Integrationskurs begleitend evaluieren. Eine gesonderte Evaluation der Änderungen in § 44 AufenthG ist daher nicht erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung begleitend evaluieren. Eine gesonderte Evaluation der Änderungen bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist daher nicht erforderlich.

Begründung (Besonderer Teil)

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 39a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 52.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 und zur Neufassung der Überschrift zu § 60.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 78.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 131.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 132.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung von § 448.

Zu Nummer 2 bis Nummer 6

Eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient dazu, die Gefahr von späterer Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Deshalb ist das Potenzial von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, möglichst frühzeitig zu heben. Die der BA zur Verfügung stehenden vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung setzen - bis auf die Beratungsleistungen nach dem Ersten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels - grundsätzlich voraus, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

Mit den Änderungen wird die bisher in § 131 enthaltene Sonderregelung entfristet und in die allgemeinen Regelungen integriert. § 39a umschreibt den bisher bereits in § 131 enthaltenen Grundsatz, dass die Leistungen des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels auch für Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, erbracht werden können.

Die Änderungen des § 40 und des § 41 greifen die sachliche Reichweite der bisherigen Regelung in § 131 auf, wonach auch die Regelungen des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels für diesen Personenkreis gelten. Die Änderungen des § 44 und des § 45 integrieren die bisher in § 131 enthaltene zeitlich befristete Möglichkeit, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung an diesen Personenkreis erbringen zu können, in die allgemeinen Regelungen.

Mit den Änderungen wird nun unbefristet die Möglichkeit geschaffen, die für eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen zu erbringen. Damit kann die Wartezeit bis zur grundsätzlichen Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bereits genutzt werden, um beispielsweise Kompetenzfeststellungen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen, wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen im Übrigen gegeben sind. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, schneller in den Arbeitsmarkt einzugliedern, sobald ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 52 Absatz 1.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung. Der Personenkreis, der in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unterstützt werden kann, wird künftig als förderungsberechtigt bezeichnet. Dies knüpft an ähnliche Terminologien in der Sozialgesetzgebung wie der Leistungsberechtigung an. Damit wird zugleich betont, dass der grundsätzliche Zugang zu der Unterstützungsmaßnahme bei Vorliegen der Voraussetzung eine rechtliche Position ist, die nicht von einer Bedürftigkeit ausgeht. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, die übrigen Voraussetzungen für die Unterstützung in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme müssen - wie bisher auch - ebenfalls vorliegen.

Zu Buchstabe c

Bisher verweist § 52 Absatz 2 auf die Absätze 1 und 3 der künftig entfallenden Grundnorm § 59, die dadurch entsprechende Anwendung für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen finden. In § 59 ist bisher der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe differenziert nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und (unter Umständen) Voraufenthaltszeiten in Deutschland durch positive Aufzählung der zugangsberechtigten Personen geregelt.

Künftig stehen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen jungen Menschen im Einklang mit anderen innerstaatlichen Regelungen in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres grundsätzlich unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit offen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im neuen Absatz 2 geregelt, der statt des Verweises ausdrücklich geregelte Zugangsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen enthält. Die Voraussetzungen in Absatz 2 müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass für Ausländerinnen und Ausländer auch für den Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Leistung der Arbeitsförderung ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang Voraussetzung ist. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Der Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die den Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern soll, wird nur eröffnet, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben darf oder ihr oder ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann.

Die Sätze 2 und 3 enthalten aufgrund des nicht gesicherten Aufenthaltsstatus darüberhinausgehende Beschränkungen für Gestattete und Geduldete. Dadurch soll einer Fehlallokation vorgebeugt werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind langlaufende Maßnahmen bei Bildungsträgern, über die Teilnahme an ihnen entscheiden die Agenturen für Arbeit im Rahmen ihres Ermessens. Aufgrund ihres ausbildungsintegrativen Charakters ist es sachgerecht, ein derartiges Angebot für Gestattete und Geduldete erst nach bestimmten Vorfristen zu öffnen. Ändert sich während des Laufs der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Aufenthaltsstatus, etwa von einer Gestattung in eine Duldung, so steht dies der weiteren Teilnahme an der Maßnahme nicht entgegen.

Satz 2 regelt zusätzliche Voraussetzungen für Gestattete. Nach Nummer 1 muss sich die oder der Gestattete bereits seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Da in vielen Fällen bei Geflüchteten zudem zunächst der Erwerb von grundlegenden schulischen Kenntnissen und vor allem Kenntnissen der deutschen Sprache im Mittelpunkt stehen wird und diese Kenntnisse Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme sind, normiert Nummer 2, dass solche Kenntnisse auf einem Niveau vorliegen müssen, das einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung nach Absolvieren der Maßnahme erwarten lässt. Entscheidend sind die bisher erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, ein formaler Schulabschluss ist hingegen keine Voraussetzung.

Nach Satz 3 gilt Satz 2 auch für Geduldete mit der abweichenden Maßgabe, dass statt der in Satz 2 Nummer 1 geregelten Voraufenthaltszeit in Deutschland zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Vorduldungszeit von neun Monaten bestehen muss.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 52 Absatz 1.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zum einen wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit die terminologische Anpassung zu „förderungsberechtigt“ in § 52 Absatz 1 auch für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung übernommen.

Zum anderen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60.

Zu Buchstabe b

Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung ist an die Teilnahme an der Maßnahme geknüpft (§ 56 Absatz 2). Das gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, für die sich der Zugang zu der Maßnahme aus dem neuen § 52 Absatz 2 beziehungsweise § 130 Absatz 2a ergibt. Einer entsprechenden Vorschrift für den Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Für Gestattete, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsrechts fallen, gilt dies allerdings auch künftig nicht. Dies wird durch die Ausnahme im neu angefügten Satz 3 geregelt. Der Lebensunterhalt von Gestatteten ist bereits nach geltendem Recht während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland über Leistungen des AsylbLG abgesichert und soll dies zukünftig auch in den Folgemonaten sein. Während der Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 ist dies bereits jetzt unabhängig von der Voraufenthaltszeit der Fall.

Zu Nummer 11

Bisher ist in der Grundnorm § 59 der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe differenziert nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und (unter Umständen) Voraufenthaltszeit in Deutschland durch positive Aufzählung der zugangsberechtigten Personen geregelt. Diese Regelung entfällt.

Damit wird ein Systemwechsel vollzogen. Wie bei vielen anderen arbeitsmarktpolitischen Leistungen entfallen auch bei der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung künftig Beschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus weitgehend,

stattdessen erlangt der abstrakte Arbeitsmarktzugang als allgemeine Zugangsvoraussetzung höhere Bedeutung.

Damit steht die Berufsausbildungsbeihilfe in Zukunft vielen Ausländerinnen und Ausländern offen, für die der Zugang bisher an zum Teil enge Voraussetzungen oder lange Voraufenthaltszeiten geknüpft ist. Zu ihnen zählen insbesondere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Staatsangehörige aus Drittstaaten, die zum Zwecke der Berufsausbildung nach Deutschland kommen, und hierher Geflüchtete. Lediglich für Gestattete sieht der neue § 60 Absatz 3 einen Ausschluss und für Geduldete einen dem bisherigen § 59 Absatz 2 entsprechenden, eingeschränkten Zugang vor.

Mit der Grundnorm entfallen auch die zum Teil partiellen Verweise in den Regelungen verschiedener Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung auf die den Zugang regelnde Grundnorm § 59. Damit wird der Systemwechsel auch für diese Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung vollzogen. Dies gilt gemäß § 114 SGB III auch für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für das Ausbildungsgeld.

Soweit künftig bei einzelnen Leistungen oder Maßnahmen weiterhin mit der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus einhergehende Zugangsbeschränkungen erforderlich sind, werden diese jeweils unmittelbar bei der Leistung selbst geregelt.

Zu Nummer 12

In § 60 sind künftig die personenbezogenen Voraussetzungen für Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in der Nennung der förderungsberechtigten Personen zusammengefasst. Daneben müssen - wie bisher auch - die übrigen Voraussetzungen für die Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe vorliegen.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in § 56 Absatz 1 Nummer 2, zur Aufhebung von § 59 und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60.

Zu Buchstabe b

Die terminologische Anpassung in § 56 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgegriffen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Durch den Wegfall des bisherigen § 59 können Ausländerinnen und Ausländer in einer Berufsausbildung künftig ohne die bisherigen Beschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit mit Berufsausbildungsbeihilfe als Leistung zum Lebensunterhalt unterstützt werden.

Für Gestattete, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsrechts fallen, gilt dies allerdings auch künftig nicht. Dies wird für eine Berufsausbildung durch die Ausnahme in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Die befristete Sonderregelung zur Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, in § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 läuft regulär aus. Der Übergang wird durch eine Übergangsregelung in § 448 gestaltet.

Der Lebensunterhalt von Gestatteten in einer Berufsausbildung ist bereits nach geltendem Recht in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland über Leistungen des AsylbLG abgesichert und soll dies zukünftig auch in den Folgemonaten sein. In Zukunft

sollen damit für alle Gestatteten in einer betrieblichen Berufsausbildung die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Dies ist sachgerecht, da für Gestattete in einer Berufsausbildung selbst bei einem bestandskräftig negativen Ausgang ihres Asylverfahrens über die Ausbildungsduldung und - bei einem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung - über eine nachfolgende befristete Erlaubnis zur Beschäftigung eine tragfähige Bleibeperspektive besteht.

Für Geduldete in einer betrieblichen Berufsausbildung erhält Absatz 3 Satz 2 die bisherige unbefristete Zugangsregelung. Sie haben, wie bisher, nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland im Anschluss an den Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe. Aufstockend dazu sollen sie zukünftig auch Leistungen des AsylbLG beziehen können.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderungen zur terminologischen Anpassung in § 74.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 regelt künftig unmittelbar in § 75 den Personenkreis, der mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden kann. Die bisherigen Regelungen in § 78 Absatz 1 und 2 entfallen aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit. Zugleich wird der Kreis der allgemein förderungsberechtigten Personen geringfügig erweitert: Zum einen wird die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen für den Fall erleichtert, dass es sich nicht um eine erste Berufsausbildung handelt. Zum anderen muss für die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung der junge Mensch nicht mehr lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein. In den genannten Konstellationen kann die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen über das bestehende Ermessen hinreichend gesteuert werden.

Über die allgemeine Erweiterung hinaus entfallen für ausbildungsbegleitende Hilfen Zugangsbeschränkungen aufgrund Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeit, wie sie bisher in § 78 Absatz 3 enthalten sind, ersatzlos. Damit können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Drittstaaten unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer in oder - in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 - nach einer betrieblichen Berufsausbildung oder während einer Einstiegsqualifizierung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden. Das ist sachgerecht: Im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen ausbildungsbegleitende Hilfen den Ausbildungserfolg. Im Zusammenhang mit einer Einstiegsqualifizierung stärken sie qualifizierende Elemente und leisten damit einen Beitrag, dass die Einstiegsqualifizierung den jungen Menschen auf eine Ausbildung und nicht lediglich auf die Aufnahme einer Arbeit vorbereitet.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 5 (vergleiche Buchstabe c). Die bisher in Absatz 3 genannten Voraussetzungen werden, soweit sie personenbezogen sind, unmittelbar in Absatz 5 übernommen, um eine Verweisung oder Doppelung zu verhindern.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 fasst - vorbehaltlich der in Absatz 6 geregelten Voraussetzungen - die personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen der Unterstützung durch eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bisher waren die entsprechenden Regelungen auf § 76 Absatz 3 sowie § 78 Absatz 1 und Absatz 2 verteilt.

Absatz 6 enthält nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit in Deutschland differenzierende Zugangsbeschränkungen. Diese orientieren sich künftig an den Zugangskriterien für Ausländerinnen und Ausländer zum SGB II. Zusätzlich werden Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis allein für die Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder für eine Ausbildung oder ein Studium nach Deutschland kommen, von einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgenommen.

Absatz 6 erweitert damit den bisherigen Zugang zur außerbetrieblichen Berufsausbildung, erhält aber mit der grundsätzlichen Orientierung am Zugang zum SGB II und den ergänzenden Einschränkungen sachgerechte Begrenzungen der Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer mit öffentlichen Mitteln außerbetrieblich auszubilden. Dadurch sollen Fehlansätze und vorzeitige Förderungen mit diesem nachrangigen Instrument vermieden werden.

Zu Nummer 16

Die bisher in § 78 Absatz 1 und 2 geregelten personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen werden unmittelbar bei dem jeweiligen Instrument Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 Absatz 3) und Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 Absatz 5) geregelt.

Die bisher in § 78 Absatz 3 mit Verweisen auf die Grundnorm § 59 enthaltenen, nach Nationalität, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit in Deutschland differenzierenden Regelungen des Zugangs zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und außerbetrieblicher Berufsausbildung entfallen. Für ausbildungsbegleitende Hilfen ist dies ersatzlos der Fall. Für die außerbetriebliche Berufsausbildung wird eine neu gefasste Zugangsregelung in § 76 Absatz 6 eingefügt.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 159 SGB III.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine der Änderung in § 52 Absatz 1 entsprechende terminologische Anpassung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur terminologischen Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Assistierten Ausbildung wird neu geregelt. Der derzeitige Verweis auf die künftig entfallende Grundnorm § 59 wird gestrichen.

Damit können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Drittstaaten künftig in der ausbildungsbegleitenden Phase unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländer mit Assistierter Ausbildung unterstützt werden. Das gilt weitgehend auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.

Hier enthält der neue Absatz 2a allerdings auch künftig Beschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a enthält für die ausbildungsvorbereitende Phase auch künftig Zugangsbeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer. Die Voraussetzungen in Absatz 2a müssen zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass für Ausländerinnen und Ausländer auch für den Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung als Leistung der Arbeitsförderung ein allgemeiner Arbeitsmarktzugang Voraussetzung ist. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Der Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung, die den Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern soll, wird nur eröffnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer die Aufnahme einer Arbeit grundsätzlich erlaubt ist. Auch eine nachfolgende Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, die ein besonderes Beschäftigungsverhältnis begründet, kann nur erfolgen, wenn der gegenüber dem allgemeinen Arbeitszugang allerdings etwas erleichterte Zugang zum Ausbildungsmarkt besteht. Aus diesem Grund bedarf es einer entsprechenden Regelung für die parallel zu einer betrieblichen Berufsausbildung mögliche ausbildungsbegleitende Phase nicht.

Satz 2 enthält für die ausbildungsvorbereitende Phase aufgrund des nicht gesicherten Aufenthaltsstatus darüberhinausgehende Beschränkungen für Gestattete und Geduldete. Für sie ist nach Nummer 1 Voraussetzung, dass sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten. Dies entspricht der bisherigen Regelung für den Zugang Geduldeter zur Assistierten Ausbildung. Diese Voraussetzung soll einer Fehlallokation vorbeugen. Die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung ist eine Maßnahme bei einem Bildungsträger, über die Teilnahme an ihnen entscheiden die Agenturen für Arbeit im Rahmen ihres Ermessens. Aufgrund ihres ausbildungsinTEGRativen Charakters ist es sachgerecht, ein derartiges Angebot für Gestattete und Geduldete erst zu öffnen, wenn der Aufenthalt bereits eine gewisse Dauer hat.

Da in vielen Fällen der Fluchtmigration zunächst der Erwerb von grundlegenden schulischen Kenntnissen und vor allem Kenntnissen der deutschen Sprache im Mittelpunkt stehen wird und diese Kenntnisse Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme sind, normiert Nummer 2, dass solche Kenntnisse auf einem Niveau vorliegen müssen, das einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung nach Absolvieren der Maßnahme erwarten lässt. Entscheidend sind die bisher erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, ein formaler Schulabschluss ist hingegen keine Voraussetzung.

Zu Buchstabe d bis Buchstabe f

Folgeänderungen zur terminologischen Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Entfristung der bisherigen Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung.

Zu Nummer 20

Mit der Neufassung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung entfällt neben der Grundnorm § 59 auch die Regelung in § 132, die den Zugang nach § 59 befristet erweitert hat. Der Übergang wird im neuen § 448 geregelt.

Zu Nummer 21

Der Erwerb der deutschen Sprache ist für die gelingende gesellschaftliche Integration und insbesondere für die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung. Der Spracherwerb wird auf Bundesebene im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache über die Integrationskurse nach § 43 AufenthG zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes für Sprachen und in der Regel darauf aufbauend als berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 AufenthG vom Sprachniveau B1 bis C2 zur Integration in den Arbeitsmarkt gefördert.

Inzwischen wird von der BA zunehmend auch bei Migrantinnen und Migranten (auch Geflüchteten), die zuvor bereits versicherungspflichtig beschäftigt waren und dadurch die Anwartschaftszeit auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, die Notwendigkeit der Teilnahme an Integrationskursen und Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration festgestellt. Um der Bedeutung des Spracherwerbs für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird für die Leistungsberechtigten im SGB III die Verfügbarkeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fingiert. Wenn die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit der Sprachförderung für eine dauerhafte berufliche Eingliederung festgestellt hat, entspricht es dem Interesse der Gemeinschaft der Beitragszahlenden, die Kursteilnahme durch die Zahlung von Arbeitslosengeld zu sichern. Auf diese Weise wird die Gefahr instabiler Arbeitsverhältnisse verringert, an deren Ende jeweils ein erneuter Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld stehen könnte.

Gleichzeitig werden so Fehlanreize beseitigt, indem bei Arbeitslosengeldbeziehenden der Lebensunterhalt während der Teilnahme an dem Integrationskurs oder dem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung sichergestellt wird und so für diejenigen die Teilnahme an einem solchen Kurs erleichtert wird, die bereits durch eine vorherige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erste wichtige Integrationssschritte geleistet haben.

Die Notwendigkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung orientiert sich an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Es müssen Sprachdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme am Integrationskurs oder am Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung abgebaut werden können. Zudem muss die Kursteilnahme mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten prognostisch zu einer nachhaltigen beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt führen. Damit soll mit dem jeweiligen Kurs nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vergrößert werden. Die Teilnahme am Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist durch die Agentur für Arbeit festzulegen und nachzuhalten. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur

Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a, 45a AufenthG sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zur Änderung des § 159.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neue Nummer 6

Weigert sich die oder der Arbeitslose nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit an einem Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, der nach Entscheidung der Agentur für Arbeit für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, teilzunehmen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, liegt ein versicherungswidriges Verhalten vor. Dies gilt auch für eine Weigerung gegenüber Verfahrensschritten, die der Aufnahme eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung vorgelagert sind. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden kann erwarten, dass die Betroffenen durch ordnungsgemäße Teilnahme an den Kursen dazu beitragen, eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen.

Neue Nummer 7

Wie die Weigerung einer Teilnahme stellt auch der Abbruch eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ein versicherungswidriges Verhalten dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Nummern 6 und 7 in § 159 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 159 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Dauer der Sperrzeit bei Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung beträgt bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten drei Wochen, im Falle eines zweiten versicherungswidrigen Verhaltens sechs Wochen, in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Zu Nummer 24

Die Übergangsregelung verhindert mit Satz 1, dass die Möglichkeit der Förderung von Gestatteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, mit Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld früher ausläuft als es bisher im Gesetz vorgesehen war. Ohne die Übergangsregelung wäre für diese Personengruppe eine Antragstellung ab dem 1. August 2019 nicht mehr möglich, obwohl § 132 in der bisher geltenden Fassung dies erst ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr vorsieht.

Zugleich stellt die Regelung für gestattete Auszubildende, deren Ausbildung zu Beginn mit Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt werden kann, sicher, dass die Unterstützung für die gesamte Ausbildung erfolgen kann. Dadurch wird Kontinuität und Rechtssicherheit gewährleistet. Relevanz hat dies besonders für Anträge auf Fortsetzung einer Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum von 18 beziehungsweise zwölf Monaten (§ 69 Absatz 1 Satz 2).

Voraussetzung ist, dass die Ausbildung vor dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Darüber hinaus müssen zu diesem Zeitpunkt der erste Antrag auf die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt worden sein und die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann zum Beispiel auch im Frühjahr 2020 oder 2021 noch ein Antrag auf Fortsetzung der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt und bewilligt werden. Satz 2 stellt aus Gründen der Förderungskontinuität klar, dass für die Voraussetzung, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, über die gesamte Ausbildung hinweg allein maßgeblich ist, ob sie bei der ersten Antragstellung vorlag. Spätere Änderungen sind damit unerheblich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 59 SGB III und zur Zusammenfassung der personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung in § 60 SGB III.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Der Integrationskurs wird weiter als bisher für bestimmte Gruppen von Gestatteten geöffnet, um ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Wie bisher können Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Integrationskursen teilnehmen. Darüber hinaus können Gestattete künftig an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn sie sich seit mindestens neun Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und zum Zeitpunkt der Zulassung zur Teilnahme bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, können zur Teilnahme an einem Integrationskurs nicht zugelassen werden. Wie bisher bauen im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung die Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Gestattete in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf (§ 45a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Gestattete haben hierbei nach Bedarf Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung, es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zum Integrationskurs. Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, können zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht zugelassen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird weiter als bisher für Geduldete geöffnet. Wie bisher können Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG eine Teilnahmeberechtigung erhalten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Personen mit einer Duldung aufgrund anderer Vorschriften können eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn

die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder Nummer 3 vorliegen und sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Durch die Bezugnahme auf § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c beziehungsweise Nummer 3 ist gewährleistet, dass nach dieser Vorschrift Geduldete keine Teilnahmeberechtigung erhalten können, wenn sie aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Verbots, ihnen eine Erwerbstätigkeit zu erlauben, perspektivisch keine Erwerbstätigkeit ausüben können: Es können sich nur Personen ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos melden beziehungsweise in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB III gefördert werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a), die grundsätzlich vermittlungsfähig sind. Dies ist bei Personen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Verbots, ihnen eine Erwerbstätigkeit zu erlauben, perspektivisch keine Erwerbstätigkeit ausüben können, nicht der Fall. Bei Beschäftigten (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) und Auszubildenden während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 SGB III (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) liegt eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde vor. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung vorliegen.

Zu Nummer 2

Es wird geregelt, dass in der Teilnahmeberechtigung darauf hingewiesen wird, dass die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die Teilnahme an einem Berufssprachkurs bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 das Ermessen der Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung und die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unberührt lassen.

Zu Nummer 3

Künftig erhalten auch Teilnehmende an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, die Arbeitslosengeld beziehen, auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten. Dies ist nach den Erfahrungen der BA notwendig, um die Teilnahmebereitschaft und die Inanspruchnahme der Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, die auf die Erreichung des Sprachniveaus B 1 und A 2 ausgerichtet sind, werden für Geduldete, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 AufenthG haben, geöffnet. Personen, die Zugang zum Integrationskurs haben, können wie bisher nur dann an den Spezialberufssprachkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 teilnehmen, wenn sie trotz einer ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten am 1. August 2019 stehen die Verbesserungen bei der Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung rechtzeitig zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres zur Verfügung.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (NKR-Nr. 4795, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|--|--|
| Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand: | 7.270 Stunden (182.000 Euro) |
| Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand ausschließlich aus Informationspflichten: | 45.000 Euro |
| Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand (nur 2019): Jährlicher Erfüllungsaufwand (ab 2020): Einmaliger Erfüllungsaufwand: | 367.000 Euro 320.000 Euro ca. 2,2 Mio. Euro |
| ‘One in one out’-Regel | Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von ca. 45.000 Euro dar. Die Kompensation erfolgt mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. |
| Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. | |

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die für Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil nach Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierenden und sehr unübersichtlichen Zugangsregelungen zur Förderung von Berufsausbildung einschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt und Ausbildungsvorbereitung im SGB III und im SGB II neu geregelt werden. Dies soll die Arbeitsmarktintegration und den Spracherwerb insbesondere bei jungen Menschen fördern.

Menschen mit EU-Staatsangehörigkeit oder mit Fluchthintergrund sollen Zugang zu Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung schneller bzw. überhaupt erhalten können. Deshalb entfällt differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter

Ausländerinnen und Ausländer für Berufsausbildungsbeihilfe. Zudem werden ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen nun vollständig geöffnet.

Integrationskurse werden für bestimmte Gruppen von Gestatteten, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, weiter geöffnet. Ebenso werden Berufssprachkurse für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang weiter geöffnet. Bestehende Förderlücken hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung von Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Ausbildung sollen durch eine mit dem AsylbLG abgestimmte Gesamtlösung geschlossen werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für Bürgerinnen und Bürger liegt bei knapp **7.300 Stunden** (ca. 182.000 Euro). Davon entfallen 6.300 Stunden jährlich auf die Stellung zusätzlicher Anträge auf die Anmeldung bei einem Kursträger (40 Minuten im Einzelfall, 9.400 zusätzliche Teilnehmende; davon 4.400 Teilnehmende an Integrationskursen und 5.000 Teilnehmende an Berufssprachkursen). Da ausländische Bürgerinnen und Bürger Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung leichter in Anspruch nehmen können, führt dies zu einer erhöhten Stellung von Anträgen auf Berufsausbildungsbeihilfeleistungen und somit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.000 Stunden jährlich.

Wirtschaft

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die Wirtschaft beträgt **45.000 Euro**. Darin enthalten ist der Verwaltungsaufwand in Höhe von 21.000 Euro, der den Integrationskursträgern durch die Bearbeitung der Anmeldungen bzw. Ausstellung der Anmeldebestätigungen und durch die Nennung des voraussichtlichen Kursbeginns für ca. 4.400 zusätzliche Teilnehmer entsteht. Zudem entstehen den Trägern der Berufssprachkurse 23.900 Euro unter der Voraussetzung, dass sich jährlich rund 5.000 Personen zusätzlich zu Berufssprachkursen anmelden, aufgrund laufender Kosten für die Anmeldung bzw. die Annahme der Teilnahmeberechtigungen (Annahmen für den Einzelfall: 7 Minuten Bearbeitungsdauer, 32,30 Euro Lohnsatz Erziehung und Unterricht/ mittleres Qualifikationsniveau, 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Verwaltung (Bund)

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die **Verwaltung des Bundes** liegt im Jahr **2019** bei **367.000 Euro** bzw. ab dem Jahr **2020** bei **320.000 Euro**.

Die Änderungen beim Zugang von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern zu den Leistungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung führt bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu mehr Förderfällen im Jahr 2019 und den Folgejahren. Damit entsteht auch zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch den neu geregelten Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung kann jedoch der anfallende Prüfaufwand pro Förderfall gesenkt werden. Deshalb sinkt der im Jahr 2019 zunächst anfallende zusätzliche Aufwand von 275.000 Euro auf rund 228.000 Euro ab dem Jahr 2020.

Weitere **48.000 Euro** jährlich entstehen bei den Agenturen für Arbeit durch die Ausstellung der Teilnahmeberechtigungen für Berufssprachkurse (5.000 zusätzliche Teilnehmende in Berufssprachkursen, 10 Minuten pro Einzelfall, Lohnkosten von 45,50 Euro pro Stunde, zzgl. 10.000 Euro Sachkosten).

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entstehen **ca. 44.000 Euro** jährlich durch die Öffnung des Zugangs zu Integrationskursen und Berufssprachkursen (Annahmen für den Einzelfall: 7 Minuten Bearbeitungsdauer, Lohnsatz mittlerer Dienst 31,70 Euro, 1 Euro Sachkosten pro Fall). Von den genannten 44.000 Euro pro Jahr entfallen 23.000 Euro auf die Abwicklung der Anmeldeformalitäten und Fahrkostenzuschüsse zum Berufssprachkurs für ca. 5.000 zusätzliche Antragsteller. Weitere 21.000 Euro entfallen auf die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs für ca. 4.400 zusätzliche Antragsteller.

Zudem entstehen **einmalige Erfüllungsaufwände** bei der Bundesagentur für Arbeit durch die Umstellung von IT-Verfahren, fachlichen Weisungen und Merkblättern von ca. 2,2 Mio. Euro im Jahr 2019.

Die Ausweitung der Förderberechtigung verursacht Kosten für IT-Anpassungen bei den Fachverfahren der Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsförderung von insgesamt 2,2 Mio. Euro (1.500 Personentagen, 1.480 Euro pro Personentag), darunter:

- | | | |
|----|------------------|------------|
| 1) | COSACH | ca. 200 PT |
| 2) | BAB/Reha-Linie | ca. 200 PT |
| 3) | BAB/Reha-Projekt | ca. 200 PT |
| 4) | Colibri-Linie | ca. 200 PT |
| 5) | Colibri-Umbau | ca. 500 PT |
| 6) | VerBIS | ca. 200 PT |

Hinzu kommt einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 15.000 Euro (davon 13.000 Euro Personalkosten und 2.000 Euro Sachkosten) für die Anpassung der IT-Programme, wobei

die Fachbereiche entsprechende Zu- und Vorarbeiten leisten und Weisungen angepasst werden müssen.

II.2. ‚One in one Out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 45.000 Euro dar. Die Kompensation erfolgt mit einem anderen Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

III. Ergebnis

Die Ausführungen des Ressorts sind nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatteerin

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Drucksache: 177/19

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend neu geregelt werden.

So soll der Zugang zu Leistungen und Instrumenten der Förderung von Berufsvorbereitung und Berufsausbildung weitgehend unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben ausgestaltet und somit für mehr Ausländerinnen und Ausländer geöffnet werden. Voraussetzung hierfür bleibt allerdings, dass die Menschen arbeiten dürfen. Unter den gleichen Voraussetzungen können ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen bezogen werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einen besseren Zugang zur Sprachförderung des Bundes vor. Sofern die Verbesserung der Sprachkenntnisse für die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist, wird nun die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Arbeitslosengeld bei einer verpflichtenden Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs fortgezahlt werden kann.

Bestimmte Gruppen von Gestatteten, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, sollen künftig bereits nach neun Monaten Aufenthalt in Deutschland an einem Integrationskurs oder bei Bedarf an einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen können. Auch für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung geöffnet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf ausführlich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** wie auch der **Wirtschaftsausschuss** begrüßen den Gesetzentwurf, möchten aber weitere Erleichterungen zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung für Ausländerinnen und Ausländer einführen. Insbesondere soll der Zugang zu Sprachförderung erleichtert werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich hingegen dafür aus, die Förderung von Geduldeten stets davon abhängig zu machen, dass deren Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist. Zudem fordert er, dass Straftäter oberhalb einer bestimmten Bagatellgrenze, grundsätzlich keine berufsbezogene Sprachförderung erhalten.

Der **Wirtschaftsausschuss** fordert außerdem den Zugang zu den Fördermaßnahmen von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung auch für EU-Ausländer zu öffnen, die zwar ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland, ihren Ausbildungsplatz aber in Deutschland haben.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 177/1/19** verwiesen.

Integrationsmittel 2019

Zur Verfügung stehende Mittel 2019

300.000,00 €**Bewilligt**

| Antragsteller | Projekttitle | Zielgruppe/Bemerkungen | Beantragte Zuschusshöhe |
|---|---|--|--------------------------------|
| FB 3 | Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung" | Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie | 15.000,00 |
| Diakonie Rendsburg- Eckernförde | Elternarbeit zur Bildungsunterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchthintergrund | Eltern und schülerinnen und Schüler von Rendsburgern Schulen | 40.633,00 |
| Kreissportverband/ FG Koordinierung Integration | Integration durch Sport | Förderung der Sportvereine und Verbände zur Gewinnung von Migrantinnen und Migranten | 30.000,00 |
| W.I.R. für Rendsburg | Antrag auf Unterstützung für den gemeinnützigen Verein "W.I.R für Rendsburg" | Vereine, Verbände, Kommunen, bedürftige Einzelpersonen | 15.500,00 |
| Diakonie Rendsburg- Eckernförde | Folgeantrag Frauentreff WIR | Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund | 30.000,00 |
| Brücke/ !Via | Folgeantrag, Einrichtung einer Frauengesundheitsgruppe- Projekt: Therapeutisch angeleitete Gruppe für Frauen mit Migrationshintergrund in Rendsburg | Frauen mit Migrationshintergrund | 10.621,81 |
| Diakonie Rendsburg- Eckernförde | "Orientierung in Land und Sprache für Frauen in Eckernförde | Frauen mit Migrationshintergrund | 25.000,00 |
| VHS Rendsburg | Folgeantrag "Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess und die Einrichtung des Servicebüros Kulturelle Integration (Kulturvermittler)" | Flüchtlinge, Zivilgesellschaft | 66.523,00 |

Bewilligte Maßnahmen 233.277,81**Noch zur Verfügung stehende Mittel 66.722,19****Beantragte Maßnahmen**

| | | | |
|---|---|--|-----------|
| Fachgruppe Integration und Einbürgerung | Antrag auf Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Geflüchtete in Ausbildung | Geflüchtete in Ausbildung ohne Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung | 30.000,00 |
| Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. | Folgeantrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. zur Förderung des Projekts "Wasser verbindet Welten" | Kinder mit und ohne Migrationshintergrund | 19.600,00 |

Summe 49.600,00**Noch zur Verfügung stehende Mittel 17.122,19**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | | |
|---|----------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2019/949 |
| - öffentlich - | | Datum: | 24.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis April 2019 | | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss und den übrigen Ausschüssen im Rahmen der Finanzberichterstattung die Budgetberichte zu den Berichtsstichtagen 30. April und 31. August eines Haushaltsjahres vorzulegen.

Als Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis April 2019 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlage: Zwischenbericht Januar bis April 2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Teil A - Gesamthaushalt

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Jugend und Familie

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 20 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung
- 36 - 37 Kreisstraßen
- 38 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 39 Bauunterhaltung
- 40 Hochbaumaßnahmen

Budgetbericht

Zwischenbericht

Januar - April 2019

Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
-Zuschussbedarf des Kreises-

April 2019

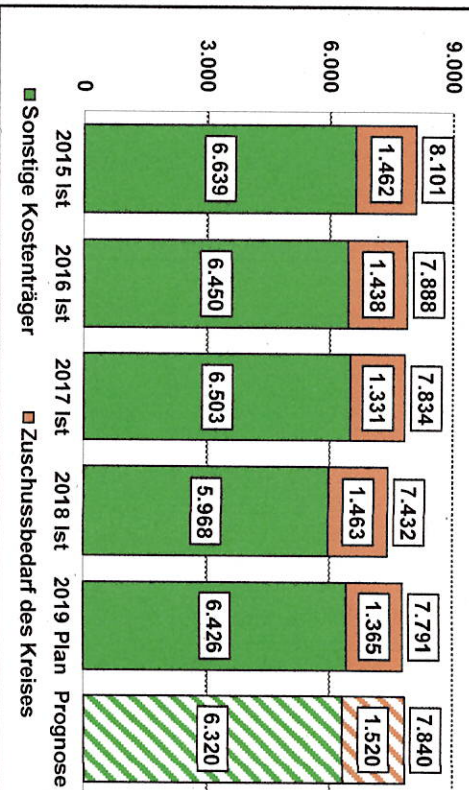
| Buchungen Periode (Monat) | Haushaltsjahr 2019 | | | | | | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | Gesamtaufwand | | Anteil sonstige Kostenträger | | Zuschussbedarf des Kreises | |
| | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert |
| Januar | 487.023 | 9,8 % | 236.073 | 8,4 % | 723.096 | 9,3 % | 597.657 | 7,7 % | 125.439 | 1,6 % |
| Februar | 487.023 | 9,8 % | 211.275 | 7,5 % | 698.298 | 9,0 % | 569.490 | 7,3 % | 128.808 | 1,7 % |
| März | 487.023 | 9,8 % | 223.496 | 8,0 % | 710.519 | 9,1 % | 580.229 | 7,4 % | 130.290 | 1,7 % |
| April | 0 | 0,0 % | 285.099 | 10,2 % | 285.099 | 3,7 % | 228.909 | 2,9 % | 56.190 | 0,7 % |
| Mai | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| zusammen Planwert | 1.461.070 | 29,3 % | 955.943 | 34,1 % | 2.417.013 | 31,0 % | 1.976.285 | 25,4 % | 440.728 | 5,7 % |
| Differenz | 4.990.200 | 100,0 % | 2.800.300 | 100,0 % | 7.790.500 | 100,0 % | 6.425.700 | 100,0 % | 1.364.800 | 100,0 % |
| Prognose | -3.529.130 | -71 % | -1.844.357 | -65,9 % | -5.373.487 | -69,0 % | -4.449.415 | -57,1 % | -924.072 | -11,9 % |

| Vorjahreswerte: | | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ist Jan. - April 2018 (lt. Monatsbericht) | 1.387.519 € | 859.745 € | 2.247.264 € | € | € |
| Ergebnis 2018 | 4.751.703 € | 2.679.914 € | 7.431.617 € | 5.968.251 € | 1.463.366 € |
| Planwert 2018 | 5.230.500 € | 2.848.300 € | 8.078.800 € | 6.554.400 € | 1.524.400 € |

Grundstelle im Haushaltsplan:
 Sonstige Kostenträger:
 Teilhaushalt 311101, Zeilen 3+6

Aufwendungen:
 Teilhaushalt 311101, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lärmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.



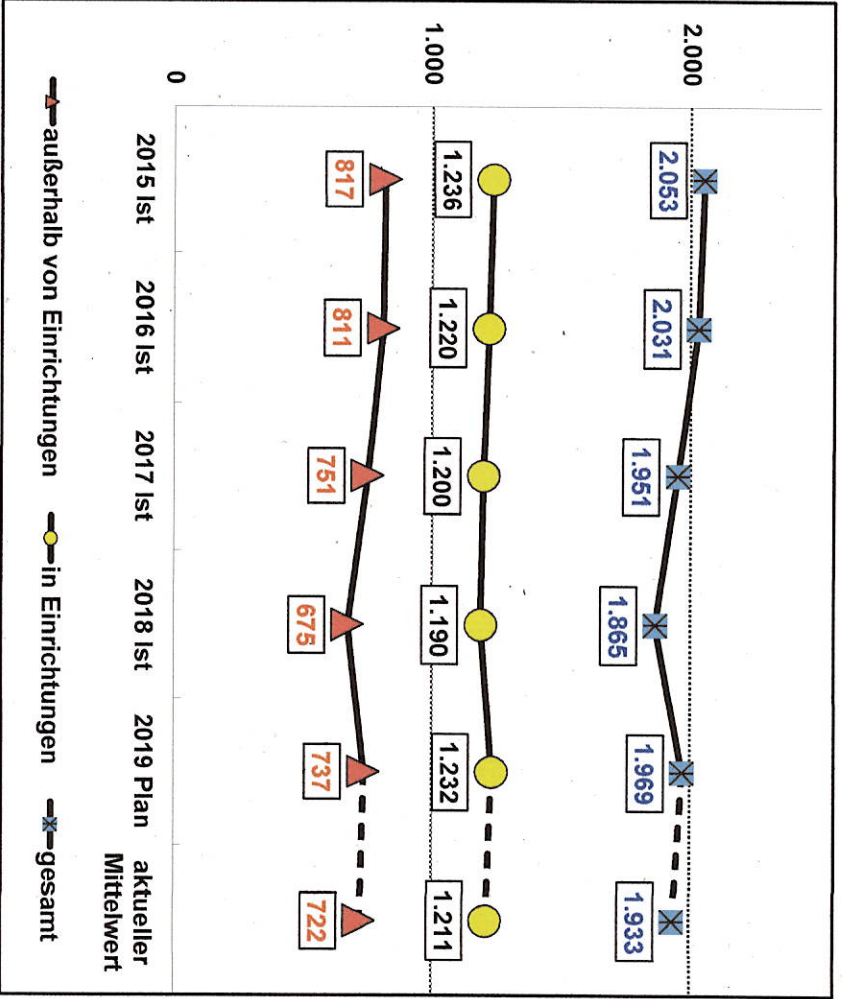
Hinweise:
 Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet.

Aktuell weicht die Prognose im geringen Umfang von der Planung ab. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel ist allerdings von großer Fluktuation der Leistungsberechtigten geprägt, weil hier Personen Leistungen erhalten, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und damit entweder in die Erwerbsfähigkeit oder dauerhafte volle Erwerbsminderung abwandern.

| Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende | Haushaltsjahr 2019 | | | | | |
|---|-----------------------------|----------------|------------------|----------------|--------|----------------|
| | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | gesamt | |
| | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert |
| Januar | 722 | | 1.209 | 98,1 % | 1.931 | 98,1 % |
| Februar | 722 | | 1.207 | 98,0 % | 1.929 | 98,0 % |
| März | 722 | 98,0 % | 1.215 | 98,6 % | 1.937 | 98,4 % |
| April | | | 1.211 | 98,3 % | 1.211 | 61,5 % |
| Mai | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| aktueller Mittelwert | 722 | 98,0 % | 1.211 | 98,3 % | 1.933 | 98,1 % |
| Planwert | 737 | 100,0 % | 1.232 | 100,0 % | 1.969 | 100,0 % |
| Differenz | -15 | -2,0 % | -22 | -1,7 % | -37 | -1,9 % |

Vorjahreswerte:

| | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|-------|
| Mittelwert Jan. - April 2018 | 733 | 1.192 | 1.925 |
| Mittelwert Januar - Dezember 2018 | 675 | 1.190 | 1.865 |
| Planwert 2018 | 785 | 1.211 | 1.996 |



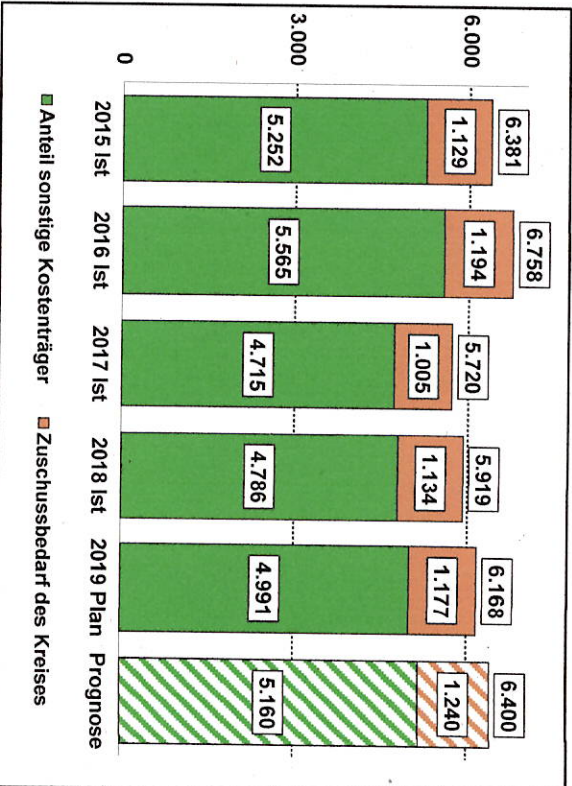
Erläuterungen:
 Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.
 Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die Anzahl der Hilfefälle.

| Buchungen Periode (Monat) | Haushaltsjahr 2019 | | | | | | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | Gesamtaufwand | | Anteil sonstige Kostenträger | | Zuschussbedarf des Kreises | |
| | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert |
| Januar | 105.185 | 6,2 % | 392.418 | 8,8 % | 497.603 | 8,1 % | 409.098 | 8,2 % | 88.505 | 7,5 % |
| Februar | 109.146 | 6,4 % | 418.205 | 9,4 % | 527.351 | 8,6 % | 432.630 | 8,7 % | 94.721 | 8,0 % |
| März | 108.105 | 6,4 % | 437.313 | 9,8 % | 545.418 | 8,8 % | 445.474 | 8,9 % | 99.944 | 8,5 % |
| April | 121.854 | 7,2 % | 403.721 | 9,0 % | 525.575 | 8,5 % | 426.368 | 8,5 % | 99.207 | 8,4 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Zusammen | 444.290 | 26,1 % | 1.651.657 | 37,0 % | 2.095.947 | 34,0 % | 1.713.570 | 34,3 % | 382.377 | 32,5 % |
| Planwert | 1.700.000 | 100,0 % | 4.467.600 | 100,0 % | 6.167.600 | 100,0 % | 4.990.600 | 100,0 % | 1.177.000 | 100,0 % |
| Differenz | -1.255.710 | -73,9 % | -2.815.943 | -63,0 % | -4.071.653 | -66,0 % | -3.277.030 | -65,7 % | -794.623 | -67,5 % |
| Prognose | 1.600.000 € | | 4.800.000 € | | 6.400.000 € | | 5.160.000 € | | 1.240.000 € | |

| Vorjahreswerte: | | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ist Jan. - April 2018 (lt. Monatsbericht) | 568.327 € | 1.396.824 € | 1.965.151 € | € | € |
| Ergebnis 2018 | 1.581.984 € | 4.337.482 € | 5.919.466 € | 4.785.763 € | 1.133.703 € |
| Planwert 2018 | 1.955.000 € | 4.733.800 € | 6.688.800 € | 5.421.400 € | 1.267.400 € |

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Sonstige Kostenträger:
 Teilhaushalt 311201, Zeilen 3+6
 Aufwendungen:
 Teilhaushalt 311201, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lämmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.



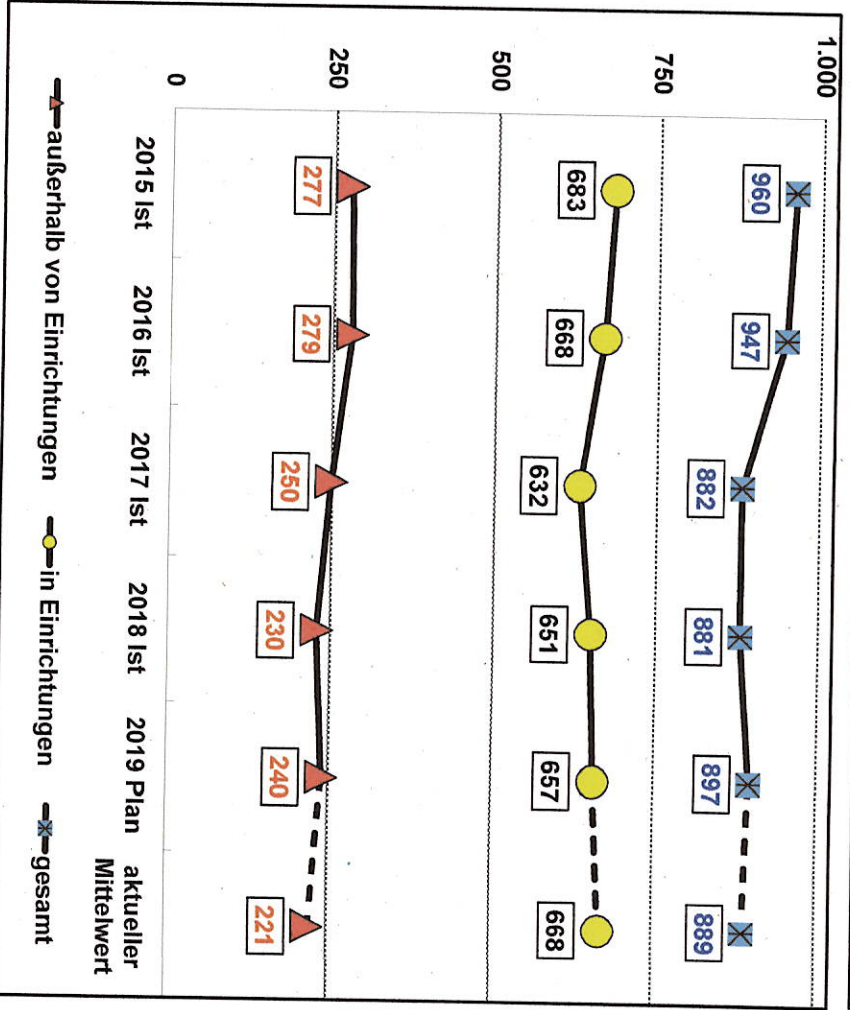
Hinweis:
 Die Hilfe zur Pflege wird vom Kreis verwaltet.

Die Gesamtprognose liegt 5,4 % über dem Planwert:
 Bedingt durch das Dritte Pflegegestärkungsgesetz – PSG III –, das am 1.1.2017 in Kraft getreten ist, kam es zum Anstieg der Heimentgelte aufgrund von Tarifverhandlungen, die sich bis ins aktuelle Jahr erstrecken. Die verzeichneten Effekte sind der Grund für die Kostentwicklung und damit die Abweichung von den Planzahlen.

| Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende | Haushaltsjahr 2019 | | | | | |
|---|-----------------------------|----------------|------------------|----------------|--------|----------------|
| | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | gesamt | |
| | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert |
| Januar | 221 | 92,1 % | 670 | 102,0 % | 891 | 99,3 % |
| Februar | 221 | 92,1 % | 666 | 101,4 % | 887 | 98,9 % |
| März | 216 | 90,0 % | 673 | 102,4 % | 889 | 99,1 % |
| April | 226 | 94,2 % | 663 | 100,9 % | 889 | 99,1 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| aktueller Mittelwert | 221 | 92,1 % | 668 | 101,7 % | 889 | 99,1 % |
| Planwert | 240 | 100,0 % | 657 | 100,0 % | 897 | 100,0 % |
| Differenz | -19 | -7,9 % | 11 | 1,7 % | -8 | -0,9 % |

Vorjahreswerte:

| | | | |
|------------------------|-----|-----|-----|
| Mittelwert | 237 | 646 | 883 |
| Jan. - April 2018 | | | |
| Mittelwert | 230 | 651 | 881 |
| Januar - Dezember 2018 | | | |
| Planwert 2018 | 275 | 663 | 938 |



Erläuterungen:

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

▲ außerhalb von Einrichtungen
 ● in Einrichtungen
 ✖ gesamt

Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz -Zuschussbedarf des Kreises-

April 2019

| Buchungen Periode (Monat) | Gesamtaufwand | | Anteil sonstige Kostenträger | | Zuschussbedarf des Kreises | |
|---------------------------------|------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert |
| Januar | 1.732.217 | 11,6 % | 1.302.724 | 12,6 % | 429.493 | 9,5 % |
| Februar | 799.180 | 5,4 % | 611.961 | 5,9 % | 187.219 | 4,1 % |
| März | 1.244.554 | 8,4 % | 936.439 | 9,0 % | 308.115 | 6,8 % |
| April | 199.787 | 1,3 % | 673.112 | 6,5 % | -473.325 | -10,5 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| zusammen | 3.975.738 | 26,7 % | 3.524.236 | 34,0 % | 451.502 | 10,0 % |
| Planwert | 14.882.900 | 100,0 % | 10.358.000 | 100,0 % | 4.524.900 | 100,0 % |
| Differenz | -10.907.162 | -73,3 % | -6.833.764 | -66,0 % | -4.073.398 | -90,0 % |

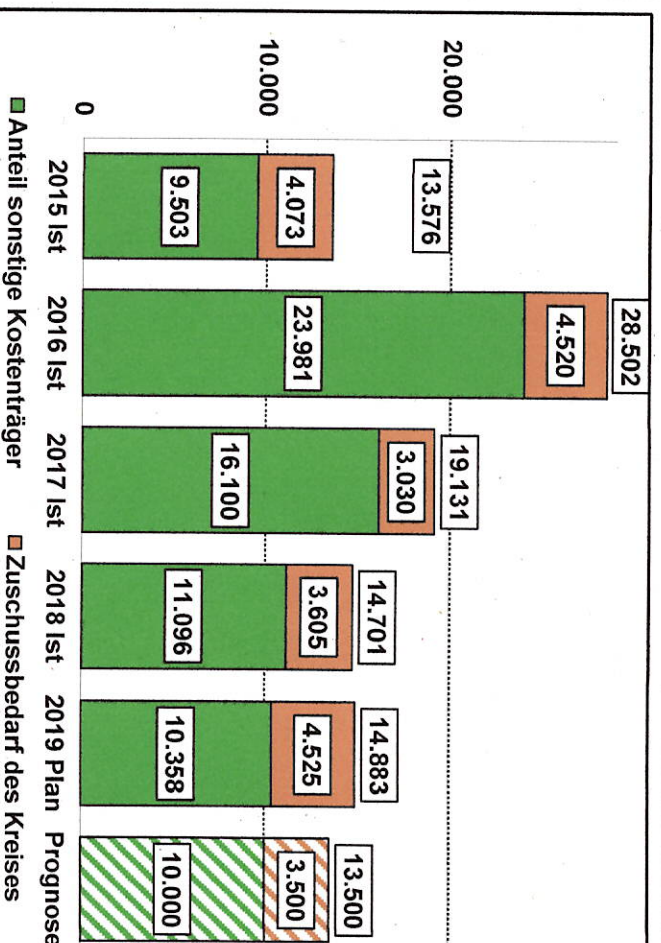
| | | | |
|----------|--------------|--------------|-------------|
| Prognose | 13.500.000 € | 10.000.000 € | 3.500.000 € |
|----------|--------------|--------------|-------------|

| Vorjahreswerte: | | | |
|--|--------------|--------------|-------------|
| Ist Jan. - April 2018 (lt. Monatsbericht) | 4.592.925 € | 3.600.126 € | 992.799 € |
| Ergebnis 2018 | 14.701.021 € | 11.095.620 € | 3.605.401 € |
| Planwert 2018 | 10.035.300 € | 7.325.800 € | 2.709.500 € |

Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 313101

Berechnungsgrundlagen der Prognose:

Grundlage für die Prognose sind die von den Ämtern gemeldeten Daten, die hochgerechnet werden und im Hinblick auf die vom BAMF und der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Zahlen plausibilisiert werden. Dazu werden die monatlichen durchschnittlichen Zuweisungen an Ausländer und die aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Verwaltungsverfahren beim BAMF zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauern einbezogen. Die Anzahl der Leistungsberechtigten und die Aufwendungen unterliegen wie keine andere Hilfeart aktuell starken Schwankungen. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die lokalen Daten liegen außerhalb des Entscheidungs- und Gestaltungsspielraumes der Kreisverwaltung.



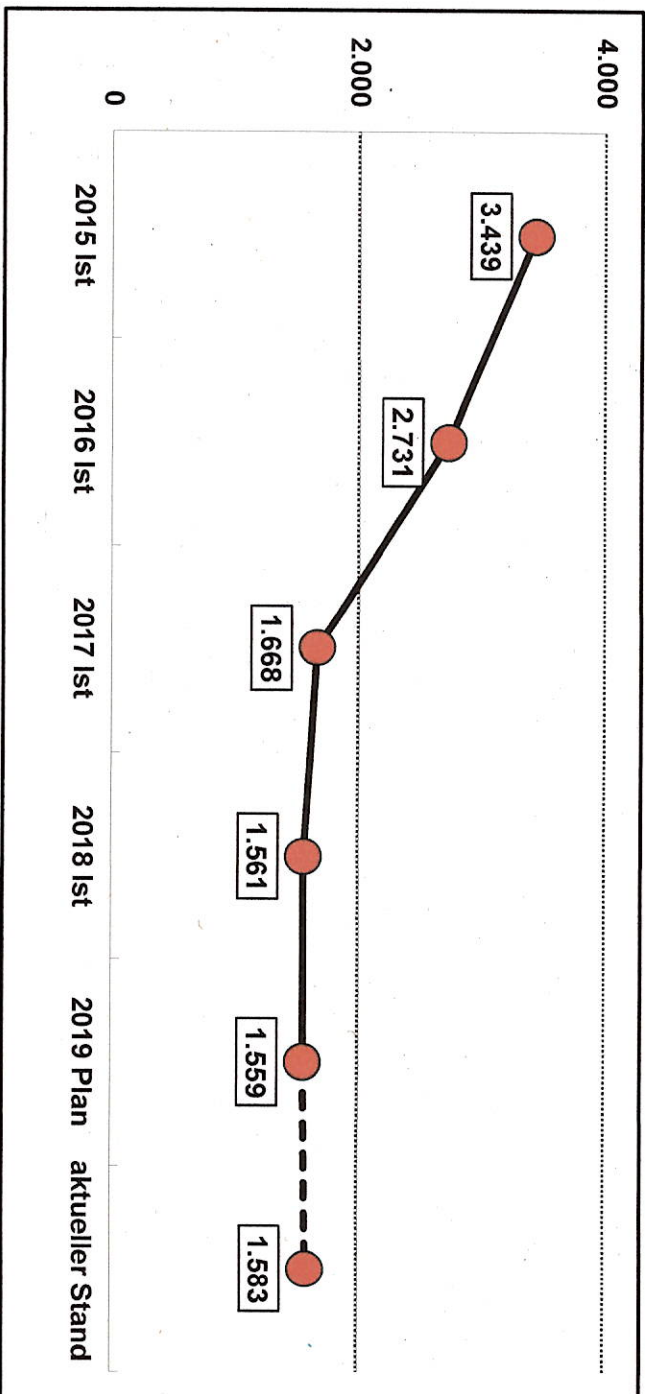
Hinweis:

Die Leistungen werden überwiegend von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Die Berechnung des Landesanteiles beruht ebenfalls auf diesen Meldungen.

Für das Jahr 2019 wird eine Abweichung in Höhe von -9,3 % vom Planwert prognostiziert. Auf der Landrätekonferenz vom 08.05.2019 wurde beschlossen, dem Vorschlag des Landes zur Erstattung der Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zu folgen. Dies beinhaltet eine einheitliche Quote (= 73 %) entsprechend einer vom Innenministerium entwickelten Berechnungsgrundlage für die Jahre 2018 und 2019. 2018 erfolgte die Abrechnung über die 70 % bzw. 90 % Landeserstattungsregelung und in der Haushaltsplanung 2019 wurde mangels einer neuen gesetzlichen oder sonstigen Regelung von einer Landeserstattung in Höhe von 70 % ausgegangen.

| | HHJahr 2019 | |
|-----------------|----------------------------------|-------------------|
| | Leistungs- bezieher Anzahl | % vom Planwert |
| Januar | 1.532 | 98,3 % |
| Februar | 1.559 | 100,0 % |
| März | 1.538 | 98,7 % |
| April | 1.583 | 101,5 % |
| Mai | | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % |
| August | | 0,0 % |
| September | | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % |
| November | | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % |
| aktueller Stand | 1.583 | 101,5 % |
| Planwert | 1.559 | 100,0 % |
| Differenz | 24 | 1,5 % |

| Vorjahreswerte: | |
|--------------------------------|-------|
| Stichtagswert April 2018 | 1.563 |
| Stichtagswert Dezember 2018 | 1.561 |
| Planwert 2018 | 1.171 |



Erläuterungen:

Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende.
Die Anzahl der Leistungsbezieher wird dem Kreis monatlich von den Ämtern und Gemeinden mitgeteilt.

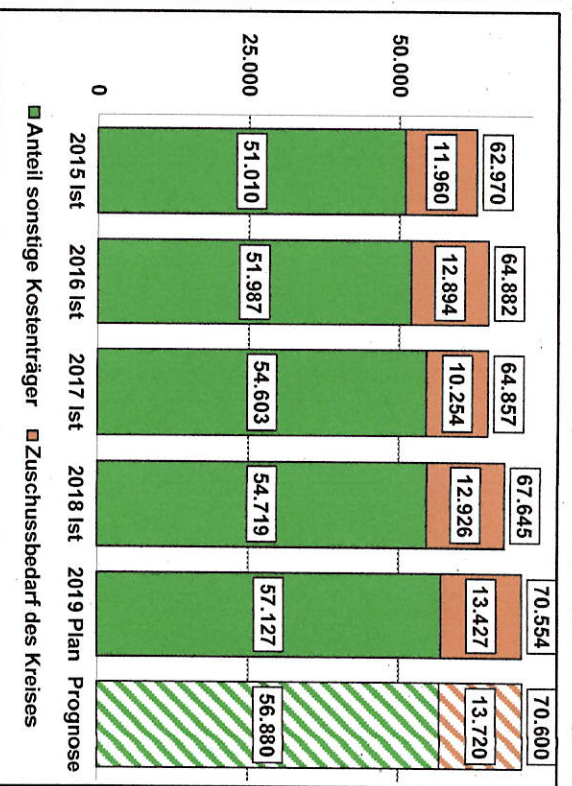
| Buchungen Periode (Monat) | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | Gesamtaufwand | | Anteil sonstige Kostenträger | | Zuschussbedarf des Kreises | |
|---------------------------------|--------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert |
| Januar | 902.481 | 8,1 % | 5.026.662 | 8,5 % | 5.929.143 | 8,4 % | 4.845.237 | 8,2 % | 1.083.906 | 1,5 % |
| Februar | 881.321 | 7,9 % | 7.257.726 | 12,2 % | 8.139.047 | 11,5 % | 6.673.908 | 11,2 % | 1.465.139 | 2,1 % |
| März | 762.813 | 6,8 % | 2.082.765 | 3,5 % | 2.845.578 | 4,0 % | 2.359.385 | 4,0 % | 486.193 | 0,7 % |
| April | 1.167.538 | 10,4 % | 5.098.850 | 8,6 % | 6.266.388 | 8,9 % | 5.063.119 | 8,5 % | 1.203.269 | 1,7 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Zusammen | 3.714.153 | 33,2 % | 19.466.003 | 32,8 % | 23.180.156 | 32,9 % | 18.941.649 | 31,9 % | 4.238.507 | 6,0 % |
| Planwert | 11.184.000 | 100,0 % | 59.370.000 | 100,0 % | 70.554.000 | 100,0 % | 57.126.800 | 100,0 % | 13.427.200 | 100,0 % |
| Differenz | -7.469.847 | -66,8 % | -39.903.997 | -67,2 % | -47.373.844 | -67,1 % | -38.185.151 | -64,3 % | -9.188.693 | -13,0 % |
| Prognose | 11.100.000 € | | 59.500.000 € | | 70.600.000 € | | 56.880.000 € | | 13.720.000 € | |

| Vorfahreswerte: | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Ist Jan. - April 2018 (lt. Monatsbericht) | 3.509.947 € | 18.760.746 € | 22.270.693 € | | € |
| Ergebnis 2018 | 10.330.088 € | 57.315.169 € | 67.645.257 € | 54.719.253 € | 12.926.004 € |
| Planwert 2018 | 10.384.700 € | 57.412.500 € | 67.797.200 € | 55.053.500 € | 12.743.700 € |

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Sonstige Kostenträger:
 Teilhaushalt 311301, Zeilen 3+6

Aufwendungen:
 Teilhaushalt 311301, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Für die Berechnung der Prognose (Jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lämmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorfahreswerte durchgeführt.

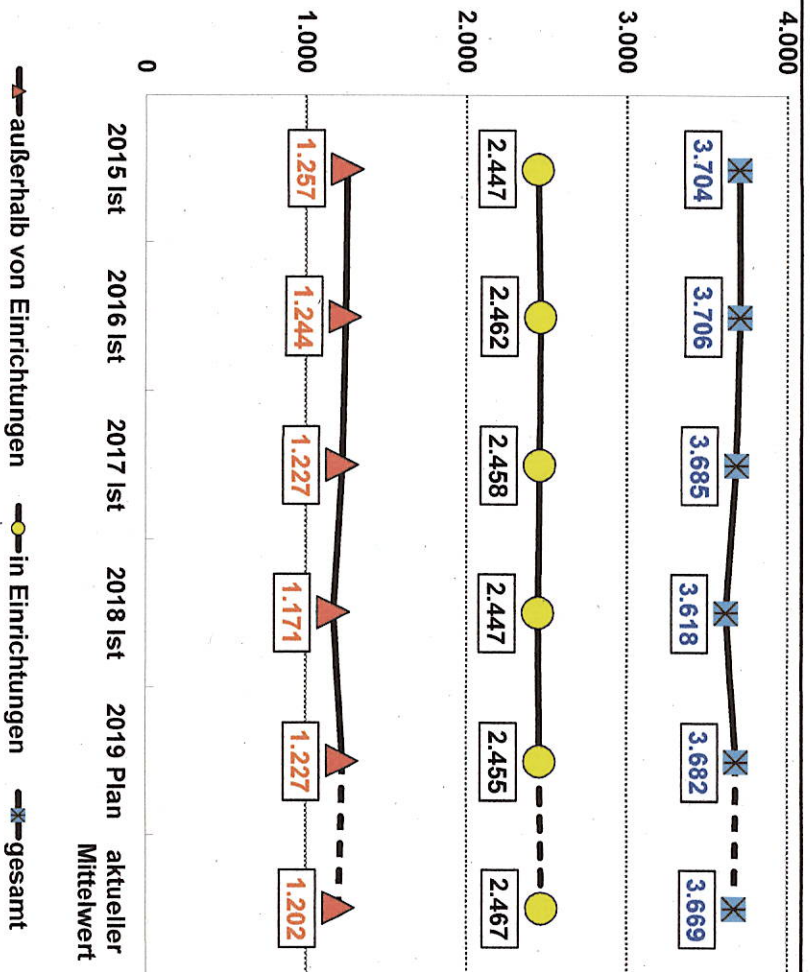


Hinweis:
 Die Eingliederungshilfe wird vom Kreis verwaltet; die Aufwendungen werden zu 80 % vom Land erstattet.
 Aktuell weicht die Prognose nur unwesentlich vom Planwert ab. Im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die damit verbundenen Veränderungen der Zugangsberechtigung und der Neuordnung der Hilfeformen ist ungewiss, ob die relativ stabile Fallzahlen- und Kostentwicklung der Eingliederungshilfe andauern wird. Zusätzlich sind die Folgen der Transfervereinbarungen (vgl. Abstimmung Landesrahmenvertrag § 131 SGB IX) zu berücksichtigen.
 Die Abweichungen der Erträge zum Plan 2019 basieren auf den Abweichungen der Aufwendungen (80/20 - Regel). Prozentual findet diese Regel nicht auf den ersten Blick Anwendung, da von dem Brutto-Aufwand zunächst die sonstigen Erträge abgezogen werden. Erst von diesem Netto-Aufwand werden 80 % erstattet.

| Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende | Haushaltsjahr 2019 | | | | | |
|---|-----------------------------|----------------|------------------|----------------|--------|----------------|
| | außerhalb von Einrichtungen | | in Einrichtungen | | gesamt | |
| | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | % vom Planwert |
| Januar | 1.194 | 97,3 % | 2.457 | 100,1 % | 3.651 | 99,2 % |
| Februar | 1.186 | 96,7 % | 2.475 | 100,8 % | 3.661 | 99,4 % |
| März | 1.197 | 97,6 % | 2.469 | 100,6 % | 3.666 | 99,6 % |
| April | 1.232 | 100,4 % | 2.465 | 100,4 % | 3.697 | 100,4 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| aktueller Mittelwert | 1.202 | 98,0 % | 2.467 | 100,5 % | 3.669 | 99,6 % |
| Planwert | 1.227 | 100,0 % | 2.455 | 100,0 % | 3.682 | 100,0 % |
| Differenz | -25 | -2,0 % | 12 | 0,5 % | -13 | -0,4 % |

Vorfahreswerte:

| | | | |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|
| Mittelwert Jan. - April 2018 | 1.161 | 2.439 | 3.600 |
| Mittelwert Januar - Dezember 2018 | 1.171 | 2.447 | 3.618 |
| Planwert 2018 | 1.231 | 2.453 | 3.684 |



Erhäuterungen:

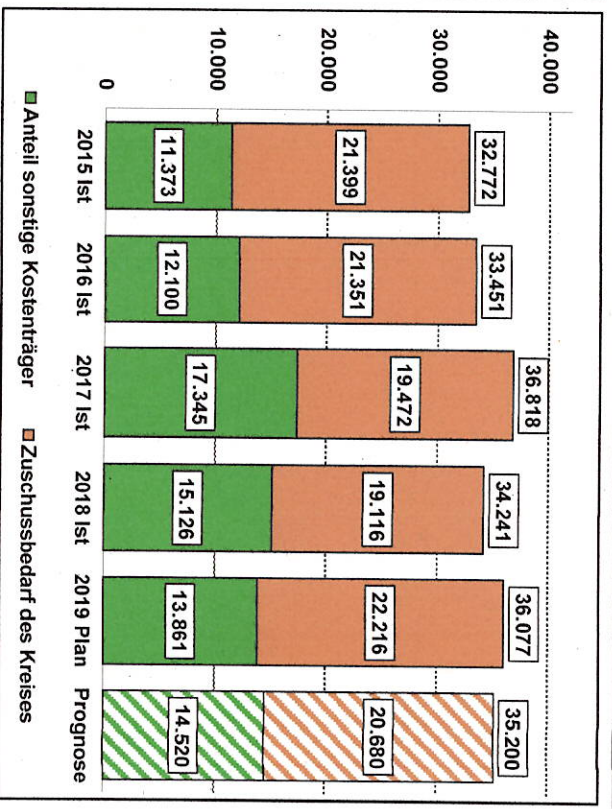
Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

| Buchungen Periode (Monat) | laufende Kosten der Unterkunft | | sonstige Kosten | | Gesamtaufwand | | Anteil sonstige Kostenträger | | Zuschussbedarf des Kreises | |
|---------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert | € | % vom Planwert |
| Januar | 2.690.233 | 7,9 % | 132.026 | 7,0 % | 2.822.259 | 7,8 % | 1.266.670 | 9,1 % | 1.555.589 | 4,3 % |
| Februar | 2.679.813 | 7,8 % | 91.230 | 4,8 % | 2.771.043 | 7,7 % | 1.342.379 | 9,7 % | 1.428.664 | 4,0 % |
| März | 2.677.264 | 7,8 % | 119.617 | 6,3 % | 2.796.881 | 7,8 % | 1.344.020 | 9,7 % | 1.452.861 | 4,0 % |
| April | 2.655.440 | 7,8 % | 77.571 | 4,1 % | 2.733.011 | 7,6 % | 145.641 | 1,1 % | 2.587.370 | 7,2 % |
| Mai | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juni | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Juli | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| August | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| September | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Oktober | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| November | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Dezember | | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % | | 0,0 % | 0 | 0,0 % |
| Zusammen | 10.702.750 | 31,3 % | 420.444 | 22,3 % | 11.123.194 | 30,8 % | 4.098.710 | 29,6 % | 7.024.484 | 19,5 % |
| Planwert | 34.191.400 | 100,0 % | 1.886.000 | 100,0 % | 36.077.400 | 100,0 % | 13.861.400 | 100,0 % | 22.216.000 | 100,0 % |
| Differenz | -23.488.650 | -68,7 % | -1.465.556 | -77,7 % | -24.954.206 | -69,2 % | -9.762.690 | -70,4 % | -15.191.516 | -42,1 % |
| Prognose | 33.500.000 € | | 1.700.000 € | | 35.200.000 € | | 14.520.000 € | | 20.680.000 € | |

| Vorjahreswerte: | | | | | |
|--|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| ist Jan. - April 2018 (lt. Monatsbericht) | 11.094.021 € | 552.207 € | 11.646.228 € | € | € |
| Ergebnis 2018 | 32.637.260 € | 1.604.127 € | 34.241.387 € | 15.125.661 € | 19.115.726 € |
| Planwert 2018 | 38.310.900 € | 1.726.000 € | 40.036.900 € | 17.525.700 € | 22.511.200 € |

Fundstelle im Haushaltsplan:
Sonstige Kostenträger:
Teilhaushalt 312101, Zeile 2
Aufwendungen:
Teilhaushalt 312101, Zeile 2

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Die Prognose beruht auf den vom Jobcenter gemeldeten Daten und einer Plausibilitätskontrolle. Dabei fließen insbesondere die Arbeitsmarktdaten in die Betrachtung ein, weil die positive Entwicklung hier maßgeblich die Anzahl der Leistungsberechtigten senkt. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, das Risiko arbeitslos zu werden ist deutlich gesunken, der Zugang an Arbeitslosen ist im Jahresvergleich um 19,4 % zurückgegangen, auch Flüchtlingen gelingt es zunehmend, eine Beschäftigung zu finden.

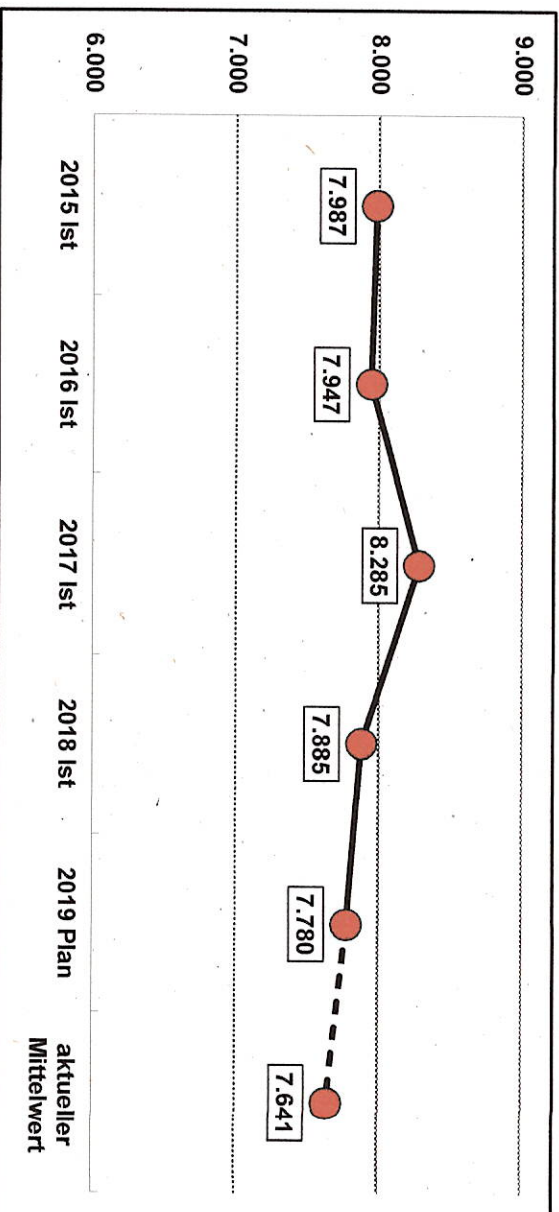


Hinweis:
Die Leistungen werden überwiegend vom Jobcenter und von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den laufenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II mit Werten, die jährlich in der BundesbeteiligungsVO festgelegt werden.

Die derzeitige Abweichung der Prognose vom Planwert erklärt sich im Wesentlichen mit der im Verhältnis zu den Annahmen abgesunkenen Anzahl der Leistungsberechtigten.

| | Haushaltsjahr 2019 | | | |
|----------------------|-----------------------|---------|-------------|----------------|
| | Bedarfsgemeinschaften | | tatsächlich | |
| Prognose Anzahl | % vom Planwert | Anzahl | Planwert | % vom Planwert |
| Januar | 7.793 | 100,2 % | 7.641 | 98,2 % |
| Februar | 7.832 | 100,7 % | | 0,0 % |
| März | 7.816 | 100,5 % | | 0,0 % |
| April | 7.801 | 100,3 % | | 0,0 % |
| Mai | 7.785 | 100,1 % | | 0,0 % |
| Juni | 7.769 | 99,9 % | | 0,0 % |
| Juli | 7.754 | 99,7 % | | 0,0 % |
| August | 7.738 | 99,5 % | | 0,0 % |
| September | 7.723 | 99,3 % | | 0,0 % |
| Oktober | 7.707 | 99,1 % | | 0,0 % |
| November | 7.785 | 100,1 % | | 0,0 % |
| Dezember | 7.862 | 101,1 % | | 0,0 % |
| aktueller Mittelwert | 7.780 | 100,0 % | 7.641 | 98,2 % |
| Planwert | 7.780 | 100,0 % | 7.780 | 100,0 % |
| Differenz | 0 | 0,0 % | -139 | -1,8 % |

| Vorjahreswerte: | |
|------------------------|-------|
| Mittelwert | 8.173 |
| Jan. - Jan. 2018 | |
| Mittelwert | 7.885 |
| Januar - Dezember 2018 | |
| Planwert 2018 | 8.658 |



Erläuterungen:

Die Datenmeldungen des Jobcenters gehen aus organisatorischen Gründen der Bundesagentur für Arbeit jeweils mit drei Monaten Verzögerung ein.

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|--|--------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2019/941 |
| - öffentlich - | Datum: | 16.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | Ansprechpartner/in: | Radant, Uwe |
| | Bearbeiter/in: | Radant, Uwe |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |
| 17.06.2019 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem anliegenden Entwurf zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) zuzustimmen.

2. Der Kreistag stimmt dem anliegenden Entwurf zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Nach der Satzung des Kreises über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages auf Vorschlag des jeweils bestehenden Kreissenorenbeirats vom Kreistag gewählt (auch beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlzeit).

Durch z.B. Neuwahlen in den örtlichen Seniorenräten/-beiräten treten regelmäßig personelle Veränderungen ein, die nach § 4 Abs. 5 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) zur Beendigung von Mitgliedschaften im Kreissenorenbeirat führen. Die Bestimmung, dass die Nachwahl während der Wahlzeit durch den Kreistag durchzuführen ist, kann über einen längeren Zeitraum zu nicht besetzten Sitzen im Beirat führen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist vorgesehen, Nachwahlen durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss durchführen zu lassen, wozu die Satzung wie folgt geändert werden müsste:

§ 4 erhält die neue Überschrift „**Mitglieder des Kreissenorenbeirates, Wahl durch den Kreistag und Nachwahl**“

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreissenorenbeirat aus, wählt der Sozial- und Gesundheitsausschuss auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates nach dessen Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräte im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied.

Die *erstmalige* Benennung von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern (auch, wenn bei dem erstmaligen Vorschlag durch den Kreissenorenbeirat gem. § 4 Zf. 4 der Satzung nicht alle Sitze ausgeschöpft und Mitglieder/stellvertretende Mitglieder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden) würde so – über die Regelung in § 4 Zf. 3 der Satzung - beim Kreistag verbleiben.

In die Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses würde die Benennung von „Nachrückern“ fallen, wenn es während der Dauer der Wahlzeit des Kreistages im Kreissenorenbeirat zu Wechseln kommt.

Der Kreissenorenbeirat wurde über die geplante Änderung des Verfahrens informiert. Er hat darüber in seiner Sitzung am 24.04.2019 beraten und zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Satzungs-Entwurf

ENTWURF**Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a) und b) der Kreisordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom folgende Satzung erlassen:

- I. § 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) in der Fassung vom 09.07.2018 erhält die neue Überschrift

„Mitglieder des Kreissenorenbeirates, Wahl durch den Kreistag und Nachwahl“

- II. § 4 Abs. 6 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) in der Fassung vom 09.07.2018 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreissenorenbeirat aus, wählt der Sozial- und Gesundheitsausschuss auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates nach dessen Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied.

- III. Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | | |
|--|----------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/2019/956 |
| - öffentlich - | | Datum: | 27.05.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | | Ansprechpartner/in: | Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | | Bearbeiter/in: | Schliszio, Katrin |
| Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke | | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme | |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke vom 26.4.2019.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich berichten.

Anlage: Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke

DIE LINKE.. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde · Kaiserstr.8 · 24768 Rendsburg

An

die Vorsitzende des
Sozial und Gesundheitsausschusses
im Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Milczewski

Fraktionsvorstand:

Doris Mittelbach
Maximilian Reimers

Fraktionsmitglieder:

Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Petra Eichhorn-Stangel
Maximilian Herrmannsen
Arbaz Malik
Hans-Werner Machemehl
Niclas Höselbarth

Kontakt

kreistag@linke-rdeck.de

Tel. 04331/ 4331 202-1038

Ellerdorf, 26.04.2019

Sehr geehrte Frau von Milczewski,

gemeinsam mit dem SSW stellt DIE LINKE. eine Anfrage nach § 27 Geschäftsordnung.

Basierend auf den

https://www.gegen-hartz.de/urteile/hartz-iv-jobcenter-missachten-immer-haeufiger-richterliche-fristen?utm_source=facebook.com&utm_medium=social&utm_campaign=jobcenter-missachtet-urteil&fbclid=IwAR1h3hCo7mXu82YCcnF5n2DbZC1qZ_kfj7oL3QjkoyUJBqbLU0RkTx1aTRk

Bericht tauchten sowohl bei SSW und dem Fraktionsvorstand der LINKEN. Fragen auf:

Wieviele Wohnungen werden vom Kreis Rendsburg- Eckernförde durch das Jobcenter in welcher Höhe finanziert?

Wie ist die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften?

Wieviele Kinder leben in den Bedarfsgemeinschaften?

Wieviele Bedarfsgemeinschaften droht nach aktuellem Stand ein Umzug wegen zu teurer Miete?

Wieviel angemessener zu finanzierender Wohnraum steht dieser Forderung gegenüber?

Wieviel Zwangsräumungen wurden im Kreis Rendsburg- Eckernförde durchgeführt?

Wieviele davon durch/nach Eigenbedarfanmeldung?

Wie geht der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit diesen Härtefällen um?

Sind obdachlose Menschen im Kreis Rendsburg- Eckernförde in einer Statistik festgehalten?

Wenn ja, wieviele Menschen gelten im Kreis als obdachlos?

In welcher Form erhalten sie Unterstützung durch den Kreis?

Tagesgeld durch das Sozialamt? Grundsicherung? ALGII?

Gibt es in der festgehaltenen Statistik Frauen? Wenn ja, wie viele?

Wieviele Fremdunterbringungen von Kindern gab es im Zuge der eingetroffenen Obdachlosigkeit von Familien?

Wurden diese Kinder wegen Kindeswohlgefährdungen/ Obdachlosigkeit von ihren Müttern/ Vätern getrennt?

Wie erfolgte, wenn ja die Unterbringung und wieviel kostete diese Fremdunterbringung den Kreis?

Wie vielen Frauen musste im Laufe seit Jahresbeginn ein Frauenhausplatz wegen Aufnahmekapazität verwehrt werden?

Wie viele Frauen gingen zurück in ihre Ausgangssituation?

Auf die Straße?

Wurden Jungen über 14 die gemeinsame Aufnahme mit ihrer Mutter im Frauenhaus verwehrt?

Gab es Fremdunterbringungen von Kindern in Folge der Unterbringung im Frauenhaus, weil nicht alle Kinder aufgenommen werden konnten?

Wir bedanken uns im Vorfeld für die Beantwortung durch den Artikel entstandener Fragen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen

(Doris Mittelbach)

Fraktionsvorsitzende

DIE LINKE.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|----------------------------------|---|
| Mitteilungsvorlage | | Vorlage-Nr: VO/2019/980 |
| - öffentlich - | | Datum: 07.06.2019 |
| FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | | Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan |
| | | Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin |
| Anfrage der FDP Kreistagsfraktion | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.06.2019 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der FDP Kreistagsfraktion vom 4.6.2019.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich berichten.

Anlage: Anfrage der FDP Kreistagsfraktion

FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

An die
Vorsitzende des
Sozial- und
Gesundheitsausschusses des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Milczewski

- im Hause -

Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung am 13.06.2019 nach §27 GO

Bezugnehmend auf folgende Quellen

Rendsburg, 04.06.2019
Zeichen: SG-BA-001

Rene Banaski
bgl. Mitglied der Fraktion

rene.banaski@fdp-fraktion-rd-eck.de
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-
Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

1. <https://sozialberatung-kiel.de/2019/04/18/jobcenter-kreis-rendsbuerg-eckernfoerde-urteilsu-msetzung-erst-nach-vollstreckung/>
2. <https://www.gegen-hartz.de/urteile/hartz-iv-jobcenter-missachten-immer-haeufiger-richterliche-fristen>
3. SG Schleswig, Beschluss vom 05.04.2019, S 1 SF 41/19 AS

sind aus der Sicht der FDP-Fraktion folgende Fragen essenziell zur Beantwortung nötig:

1. Gibt es Hintergrundinformationen bzw. eine Stellungnahme zu diesem Artikel?
2. Entsprechen die in den o.g. Quellen genannten Vorgänge der Wahrheit?
 - 2.1. Wenn ja, wie kam es dazu? (Bitte eine schriftliche detaillierte Aufstellung sämtlicher Fälle in denen das jobcenter die richterlichen Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten ersten Frist vollzogen hat inkl. eines Begründungsversuches.)
3. Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um ein Urteil eines Gerichtes Folge zu leisten?
 - 3.1. Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, damit es nicht zu einer Missachtung einer richterlichen Anordnung / eines Urteils kommt?
4. Welche Maßnahmen unternimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, um Urteile eines Gerichtes oder richterliche Anordnungen fristgerecht umzusetzen?

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
René Banaski
Bgl. Mitglied FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Donnerstag, 13.06.2019 |
| Sitzungsbeginn: | 17:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 20:10 Uhr |
| Raum, Ort: | Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal |

Vorsitz

von Milczewski Dr., Christine

reguläre Mitglieder

Mues , Sabine

Dose , Ute

Eisenberg , Nina

Kaufmann , Ralf

nicht anwesend

Vertretung für: Frau Nina
Eisenberg

Rammer , Ulrike

nicht anwesend

Schlömer , Christian

Wensierski , Konstantinos

Wilkens , Norbert

Fleischer , Bernhard

Frings , Heinz Werner

Vertretung für: Frau Sina
Marie Rooswinkel-Weiß

Larsen , Tatjana

Vertretung für: Herrn Peter
Skowron

Rooswinkel-Weiß , Sina Marie

nicht anwesend

Seifert , Katja

Vertretung für: Herrn Domi-
nik Wieckhorst

Skowron , Peter

nicht anwesend

Wieckhorst , Dominik

nicht anwesend

Khuen-Rauter , Ulrike

Strathmann , Lukas

Banaski , Rene

nicht anwesend

Deising , Henry Petteri

Vertretung für: Herrn Rene
Banaski

Jürgensen , Melanie

nicht anwesend

Schunck Dr., Michael

Vertretung für: Frau Melanie
Jürgensen

Machemehl , Hans-Werner

Vertretung für: Herrn Maxi-
milian Reimers

Reimers , Maximilian

nicht anwesend

Schäfer-Jansen , Ingrid

Freis , Waldemar

bis 18.30 Uhr

stellvertretende Mitglieder

Last , Hans-Werner

Flick , Mike

ab 18.30 Uhr Vertretung für
Herr Freis

Gäste

Klimach-Dreger , Martin

Kohn , Andrea

Seibert , Gerhard

Vent , Kerstin

Waldow , Jan-Philip

von Eberstein , Huberta

Völker , Michael

Politik

Chilla , Sven-Michael

Eggert , Wilhelm

Gorny , Renate

Kirchhof Dr., Susanne

Mittelbach , Doris

Rumpf Dr., Juliane

Kock , Jutta

nicht anwesend

Verwaltung

Burgmann , Antonia

Naji , Said

Fahlbusch Dr., Jonathan

Radant , Uwe

Schliszio , Katrin

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.03.2019
3. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss VO/2019/952
4. Vorstellung des geeinten Antrages des Jugendkreistages 2019 VO/2019/950
5. Bedarfsgerechter Wohnraum für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2019/954
6. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde
7. Schuldnerberatung VO/2019/953
8. Zustimmung zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe VO/2019/936
9. Einreichung einer Projektskizze für das Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" VO/2019/943
10. Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte in Ausbildung VO/2019/942
11. Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis April 2019 VO/2019/949
12. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenioresenbeirat) VO/2019/941
13. Anfragen der Fraktionen
- 13.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke VO/2019/956
- 13.2. Anfrage der FDP Kreistagsfraktion VO/2019/980
14. Bericht der Verwaltung
15. Verschiedenes

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 17.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vorsitzende verweist auf die Anfrage der FDP Kreistagsfraktion, die unter TOP 13.2 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Des Weiteren weist die Vorsitzende darauf hin, dass TOP 10 von Herrn Naji zurückgezogen wird.

Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.03.2019

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Frau Mues bittet um Aufnahme der Vertretungsfolge in der Sitzung. Frau Aden hat Herrn Wensierski vertreten und Frau Dreja hat Herrn Wilkens vertreten.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt die ergänzte Niederschrift mit zwei Enthaltungen.

zu 3 Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss VO/2019/952

Auf Nachfrage von Frau Mues teilt Herr Dr. Fahlbusch mit, dass die Auszahlungen aus der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse noch veranlasst werden.

Ebenfalls auf Nachfrage teilt Herr Dr. Fahlbusch mit, dass der Zuschuss an pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde für 2019 bereits angewiesen wurde. Das Geld stammt vorläufig aus dem Haushaltstopf der Arbeitsgruppe Aktionsplan, da dort noch Mittel zur Verfügung standen.

zu 4 Vorstellung des geeinten Antrages des Jugendkreista- VO/2019/950

Die Vorsitzende teilt mit, dass die eingeladenen Schülerinnen und Schüler leider nicht zur Sitzung erschienen sind. In einem Vorgespräch der Kreispräsidentin, Herrn Naji und der Vorsitzenden sind die Möglichkeiten der Einrichtung eines Fördertopfes und der Festlegung von Fördergrundsätzen erörtert worden.

Frau Dr. Rumpf erläutert den Antrag des Jugendkreistages und teilt mit, dass die Jugendlichen drei Anträge zu einem geeinten Antrag zusammengefasst und verabschiedet haben. Für diesen Antrag möchten die Jugendlichen 13.000,-- aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Jugendkreistages aufwenden.

Es folgt eine Diskussion, wie mit dem Antrag umgegangen werden soll, da die Akteure nicht anwesend sind.

Herr Naji erläutert den Anwesenden die Verwaltung des Fördertopfes Integration und schlägt vor, dass man den Fördertopf „Integration und Umwelt“ betiteln kann. Herr Naji erklärt sich bereit, den Fördertopf zu betreuen. Es wird vorgeschlagen, die Information über den Fördertopf an die Vereine und Verbände weiterzugeben, so dass diese dann direkt Gelder aus dem Fördertopf beantragen können.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, den „geeinten“ Antrag des Jugendkreistages vom 13.3.2019 wie folgt umzusetzen: In Zuständigkeit von Herrn Naji und Herrn Wittl wird ein Fördertopf in Höhe von 13.000,-- Euro für integrative Umwelt- und Naturschutzprojekte aufgelegt. Herr Naji und Herr Wittl werden gebeten, für den kommenden Hauptausschuss die Fördergrundsätze zu verschriftlichen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Antrag wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.

zu 5 Bedarfsgerechter Wohnraum für Menschen mit Behinderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2019/954

Die Vorsitzende begrüßt Frau Braun, Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung Eckernförde sowie den Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Völker.

Frau Braun erläutert ihren Antrag.

Herr Völker nimmt zu der Wohnraumsituation für Menschen mit Behinderung im Kreis Stellung. Er berichtet aus der Arbeitsgruppe Aktionsplan und weist darauf hin, dass es beim Aktionsplan das Handlungsfeld „Wohnen“ gibt. Mit diesem Handlungsfeld wird sich die Arbeitsgruppe nach dem bisherigen Zeitplan gegen Ende diesen Jahres befassen.

Frau Khuen-Rauter teilt mit, dass in der Sitzung des Regional- und Entwicklungsausschusses am 11.06.2019 ein gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen sowie der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erstellung eines

Konzepts zur Wohnraumentwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde beraten wurde. Die SPD-Kreistagsfraktion hat hierzu einen Ergänzungsantrag gestellt. Der um die Belange von Menschen mit Behinderung ergänzte Antrag wurde mit insgesamt acht Punkten, die im Konzept aufzugreifen sind, einstimmig beschlossen. Im Anschluss wurde darauf hingewiesen, dass der Anstoß zur Ergänzung durch das Schreiben von Frau Braun erfolgte.

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Dr. Fahlbusch, dass die Stelle des Demographiebeauftragten zum 01.07.2019 neu besetzt werden konnte.

Die Vorsitzende bittet die Ausschussmitglieder, das Thema bedarfsgerechter Wohnraum mitzunehmen und in den Fraktionen weiter zu beraten.

zu 6 Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde

Die Vorsitzende begrüßt den Geschäftsführer des Jobcenters, Herrn Seibert.

Herr Seibert erläutert seine mitgebrachte PowerPoint Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Im Anschluss beantwortet Herr Seibert einige Nachfragen.



Anlage zu TOP
6_Bericht Jobcenter.r

zu 7 Schuldnerberatung

VO/2019/953

Die Vorsitzende begrüßt Frau Vent von der Schuldnerberatung Bordesholm, Frau Kohn und Herrn Waldow von der Schuldnerberatung Rendsburg sowie Herrn Klimach-Dreger von der Schuldnerberatung Aukrug.

Frau Vent, Herr Klimach-Dreger, Frau Kohn und Herr Waldow geben einen Einblick in die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen.

Im Anschluss erfolgt eine Pause von 19.00 Uhr bis 19.05 Uhr.

zu 8 Zustimmung zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

VO/2019/936

Herr Dr. Fahlbusch erläutert die Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zuzustimmen und den Landrat zu ermächtigen, diesen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu 9 Einreichung einer Projektskizze für das Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" VO/2019/943

Die Vorsitzende begrüßt Frau von Eberstein von der Brücke Rendsburg-Eckernförde sowie Herrn Petersen von der Verwaltung.

Herr Naji erläutert die Vorlage und bedauert, dass die Politik nicht im Vorwege über das Projekt unterrichtet worden ist. Dies war aus zeitlichen Gründen leider nicht möglich, da es eine Bewerbungsfrist gegeben hat.

Frau von Eberstein ergänzt, dass bis Ende Juni 2019 ausgewählt werden soll, welche Kreise sich für das Projekt bewerben dürfen. Erst dann kann ein Antrag gestellt werden. Die Förderbescheide sollen im November 2019 übergeben werden.

Auf Nachfrage teilt Herr Naji mit, dass leider keine weiteren Projekte angemeldet werden können.

Herr Petersen sagt zu, sollte der Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgewählt werden, wird sich der Fachdienst Integration mit der Politik in Verbindung setzen. Sollte der Kreis Rendsburg-Eckernförde berücksichtigt werden, müsste dies im Haushalt 2020 eingestellt werden.

**zu 10 Gewährung von Integrationsmitteln zur Förderung von VO/2019/942
Nachhilfemaßnahmen für Neuzugewanderte in Ausbildung**

Herr Naji berichtet, dass bisher Neuzugewanderte, welche sich in der Aufenthaltsgestattung befinden, von ausbildungsbegleitenden Unterstützungsleistungen (z. B. Nachhilfemaßnahmen) ausgeschlossen waren, sofern sie nicht aus den fünf Herkunftsländern mit „guter Bleibeperspektive“ (Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) kamen. Die Vorlage zielte darauf ab, diese Förderlücke für die betreffende Gruppe im Kreisgebiet zu schließen.

Mit dem am 07.06.2019 vom Bundestag beschlossenen Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen vollständig für alle Neuzugewanderten mit Zugang zum Arbeitsmarkt geöffnet. Die Förderlücke ist somit von Gesetzgeber geschlossen worden und die Vorlage wird daher zurückgezogen.

zu 11 Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis April 2019 VO/2019/949

Herr Dr. Fahlbusch weist auf zwei positive Entwicklungen auf Blatt 28 (Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und Blatt 32 (Aufwendungen der Kosten der Unterkunft) hin. Hier sind die Aufwendungen wesentlich geringer ausgefallen, als im Haushaltsplan angesetzt.

Aus dem Kreis der Fraktionen gibt es keine weiteren Nachfragen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.

zu 12 Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises VO/2019/941
Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenioresenbeirat)

Die Vorsitzende erläutert den Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem anliegenden Entwurf zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenioresenbeirat) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu 13 Anfragen der Fraktionen

zu 13.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke VO/2019/956

Es erfolgt eine mündliche Beantwortung der Anfrage durch Herrn Dr. Fahlbusch. Die Antworten sind der Niederschrift beigelegt.



Anlage zu TOP
13.1_Beantwortung /

zu 13.2 Anfrage der FDP Kreistagsfraktion VO/2019/980

Herr Dr. Fahlbusch erklärt, dass eine Beantwortung der Anfrage derzeit nicht möglich ist, da weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Er wird die Anfrage in der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.09.2019 beantworten.

zu 14 Bericht der Verwaltung

Herr Dr. Fahlbusch teilt mit, dass die Fachbereichsleitung Soziales, Arbeit und Gesundheit nebst direkten Mitarbeitern sowie mit dem Fachdienst Eingliederungshilfen (Fachgruppe Verwaltung und Fachgruppe Hilfeplanung) in die Ritterstraße 10 umgezogen ist.

Des Weiteren berichtet Herr Dr. Fahlbusch zur Personalentwicklung im Fachbereich, dass eine Fachdienstleitung für den Fachdienst Gesundheitsdienste und eine Fachdienstleitung für den Fachdienst Eingliederungshilfen gefunden werden konnte.

Anschließend stellte Herr Dr. Fahlbusch Frau Burgmann aus der Verwaltung vor, die seit Mai 2019 als Fachbereichsjuristin im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit tätig ist.

zu 15 Verschiedenes

Die Vorsitzende weist auf die nächste Sitzung am 5.9.2019 hin und teilt mit, dass haushaltsrelevante Dinge bereits in der Septembersitzung vorbereitet werden können.

Des Weiteren verweist die Vorsitzende auf die Abfrage hinsichtlich des elektronischen Versands der Sitzungsunterlagen und erinnert an die Zustimmung für den papierlosen Versand.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 20.10 Uhr.

Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

Katrin Schliszio
Protokollführung